



LAND BRANDENBURG



Planfeststellungsbeschluss
zum Vorhaben
„Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III“
der Firma
Kieswerk Schiebsdorf GmbH

Gz.: s 52-1.2-1-1

Cottbus, 2. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

A.	Entscheidungen	1
I.	Tenor	1
1.	Planfeststellung	1
2.	Eingeschlossene Entscheidungen	1
2.1	Natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen	1
2.1.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung	2
2.1.2	Befreiung von Verboten zur Beseitigung gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 30 Abs. 2 BNatSchG ...	2
2.1.3	Zulassung einer Ausnahme von den Verboten der Baumschutzverordnung des Landkreises Dahme-Spreewald	2
2.2	Forstrechtliche Genehmigungen	3
2.2.1	Genehmigung zur Umwandlung von Wald nach § 9 BWaldG	3
2.2.2	Genehmigung zur Erstaufforstung nach § 10 BWaldG und § 9 LWaldG	3
3.	Wasserrechtliche Erlaubnis (Verlängerung)	4
3.1	Entscheidung	4
3.2	Nebenbestimmung	5
4.	Entscheidung über Einwendungen	5
5.	Kostenentscheidung	5
II.	Unterlagen	5
III.	Inhalts- und Nebenbestimmungen	8
1.	Allgemeines	8
2.	Sicherung des Abbaugeländes	9
3.	Betriebsführung	9
4.	Wasserwirtschaft	11
5.	Natur-, Landschaftsschutz und Wiedernutzbarmachung	12
6.	Abfall/Altlasten	25
7.	Waldumwandlung/Erstaufforstung	25
8.	Versorgungsleitungen	27
9.	Hinweise	27
B.	Gründe	29
I.	Formelle Rechtmäßigkeit	29
1.	Darstellung des Vorhabens	29
2.	Verfahrensverlauf	30
3.	Zuständigkeit	32
II.	Materielle Rechtmäßigkeit	33

1.	Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 BBergG	33
2.	Gemeinwohlziel	35
3.	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (Umweltverträglichkeitsprüfung)	36
3.1	Rechtliche Aspekte	37
3.2	Schutzgut Menschen einschl. der menschlichen Gesundheit	38
3.2.1	Bestandsbeschreibung	38
3.2.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	39
3.2.3	Bewertung der Umweltauswirkungen	41
3.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	41
3.3.1	Bestandsbeschreibung	41
3.3.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	54
3.3.3	Bewertung der Umweltauswirkungen	57
3.3.4	Schutzgut Boden	58
3.4	Schutzgut Wasser	60
3.4.1	Bestandsbeschreibung	60
3.4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	61
3.4.3	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens	62
3.4.4	Schutzgut Klima/Luft	62
3.4.5	Schutzgut Landschaft	64
3.4.6	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	65
3.4.7	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	66
3.4.8	Zusammenfassung	67
4.	Entscheidungen nach anderen Fachgesetzen	69
4.1	Zulässigkeit des Abbauvorhabens unter Berücksichtigung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	69
4.2	Begründung der Verlängerung der Wasserrechtlichen Erlaubnis	75
4.3	Begründung der Entscheidungen zum Natur- und Landschaftsschutz	76
4.3.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung (§§ 14 ff. BNatSchG) ...	76
4.3.2	Baumschutzsatzung	78
4.4	Begründung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG für nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope	78
4.5	Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange	79
4.5.1	Nationaler Artenschutz	79
4.5.2	Gemeinschaftlicher Artenschutz	80
4.5.3	Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG (Natura 2000-Gebietsschutz)	87
5.	Öffentliche Interessen nach § 48 Abs. 2 BBergG	88
5.1	Raumordnung	88
5.2	Bauleitplanung	89
5.3	Verkehr	89

5.4	Immissionsschutz	90
5.5	Altlasten, Abfall und Bodenschutz	91
5.6	Wasserwirtschaftliche Belange	91
5.7	Denkmalschutz	92
5.8	Vorsorgender Umweltschutz.....	92
5.9	Landwirtschaft.....	93
5.10	Eigentumsschutz	93
6.	Begründung der Nebenbestimmungen	94
6.1	Allgemein	94
6.2	Sicherheitsleistung.....	95
6.3	Aufbewahrung.....	95
6.4	Sicherung des Abbaugeländes	95
6.5	Betriebsführung	96
6.6	Wasserwirtschaft	96
6.7	Abfall/Altlasten	96
6.8	Waldumwandlung/Erstaufforstung	96
6.9	Begründung der Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Wiedernutzbarmachung.....	96
7.	Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen	99
7.1	Träger öffentlicher Belange und Verbände	99
7.1.1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung.....	99
7.1.2	Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften.....	100
7.1.3	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).....	107
7.1.4	Landesbetrieb Forst Brandenburg	108
7.1.5	Landesamt für Bauen und Verkehr	109
7.1.6	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	109
7.1.7	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)	109
7.1.8	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	110
7.1.9	Landkreis Dahme-Spreewald.....	110
7.1.10	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (Mitnetz Strom), Netzregion Brandenburg.....	113
7.1.11	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (NBB)....	113
7.1.12	GDMcom GmbH	113
7.1.13	Deutsche Bahn AG	114
7.1.14	50Hertz Transmission GmbH.....	114
7.1.15	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (Landesbüro) .	114
7.1.16	Fernstraßen-Bundesamt	115
7.1.17	Autobahn GmbH des Bundes	115

7.2	Private Einwendungen	116
7.2.1	Grundstücksverfügbarkeit	116
7.2.2	Einwendungen zum Grund- und Oberflächenwasser	116
7.2.3	Einwendungen zur Abfallentsorgung	116
8.	Gesamtabwägung	117
9.	Begründung der Kostenentscheidung	127
III.	Rechtsvorschriften und Richtlinien	127
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	129
I.	Rechtsbehelfsbelehrung zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren	129
II.	Rechtsbehelfsbelehrung zur wasserrechtlichen Erlaubnis	130
III.	Rechtsbehelfsbelehrung zur Kostengrundentscheidung	130

A. Entscheidungen

I. Tenor

1. Planfeststellung

Auf der Grundlage des § 52 Abs. 2a, 2b und Abs. 4 i. V. m. den §§ 48 Abs. 2, 55, 56, 57a und 57c des BBergG i. V. m. § 1 Ziffer 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) der UVP-V Bergbau i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG lässt das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - im Folgenden LBGR genannt - den Rahmenbetriebsplan „Kiessandgewinnung Bewilligungsfeld Schiebsdorf I/III“, eingereicht mit Schreiben vom 23.08.2021 und letztmalig aktualisiert mit Datum vom 05.06.2024 durch die Firma Kieswerk Schiebsdorf GmbH - im Folgenden Vorhabenträgerin genannt - für den Geltungszeitraum bis zum 31.12.2055 entsprechend den unter Ziffer A.II. aufgeführten Antragsunterlagen und nach Maßgabe der unter Ziffer A.III. genannten Nebenbestimmungen zu.

Diese Zulassung umfasst die Weiterführung und Erweiterung in der bereits mit Zulassung vom 19.03.2015 genehmigten und mit Bescheiden vom 09.01.2019, 17.12.2020 und 17.12.2024 verlängerten Hauptbetriebsplanfläche um 42,7 ha, die Gewinnung von Kiesen und Sanden innerhalb der Abbaufäche von 38,6 ha sowie die Wiedernutzbarmachung der insgesamt bergbaulich in Anspruch genommenen Fläche von ca. 66,9 ha gemäß der Anlage 7 des Rahmenbetriebsplans. Die Gewinnungsarbeiten erfolgen ausschließlich im Trockenschnitt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Ausgenommen von der konzentrierenden Wirkung dieser Planfeststellung sind die Zulassungen von Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebsplänen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen (§ 8 ff. WHG).

2. Eingeschlossene Entscheidungen

2.1 Natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen

2.1.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung

Die Planfeststellung umfasst gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Entscheidung über die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese ergeht gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) i. V. m. § 17 Abs. 1 BNatSchG im Benehmen mit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abteilung Naturschutz-N 1).

2.1.2 Befreiung von Verboten zur Beseitigung gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 30 Abs. 2 BNatSchG

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG wird eine Befreiung von Verboten zur Beseitigung gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt.

Bezeichnung Biotoptyp	Umfang [m²]	Kompensations- verhältnis	Kompensationsumfang
Kennartenarme Rotstraußgrasfluren auf Trockenstandorten (051215)	45.267	1:2	Boden- und Biotopentwicklung auf Rohbodenstandorten durch Sukzession im Umfang von 19,3 ha (Maßnahme 1/2A)
Kiefernvorwald trockener Standorte (082819)	12.626	1:2	

2.1.3 Zulassung einer Ausnahme von den Verboten der Baumschutzverordnung des Landkreises Dahme-Spreewald

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen (Baumschutzverordnung - BaumSchV LDS) vom 28.09.2022 wird die Ausnahme nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen und der Nebenbestimmungen A.III.5.20 erteilt. Die Ausnahme betrifft die Beseitigung der nach § 5 BaumSchV geschützten Landschaftsbestandteile, hier das lineare Feldgehölz bestehend aus 13 Einzelbäumen, innerhalb des Vorhabengebiets.

Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach Bestandskraft dieses Beschlusses befristet. Die Frist kann gemäß § 8 Abs.2 S.3 BaumSchV auf Antrag verlängert werden.

2.2 Forstrechtliche Genehmigungen

2.2.1 Genehmigung zur Umwandlung von Wald nach § 9 BWaldG

Gemäß § 9 BWaldG i. V. m. § 8 LWaldG wird die dauerhafte Umwandlung in eine andere Nutzungsart von insgesamt 5,525 ha Wald im Sinne des § 2 LWaldG nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen und der Nebenbestimmungen unter den Ziffern A.III.5.21, A.III.7.1, A.III.7.2, A.III.7.3, A.III.7.9 genehmigt.

Diese Genehmigung steht unter der Bedingung, dass die Verfügungsberechtigung über die in Kapitel 10 Tabelle 24 (Flurstücke 12,15 und 31 der Flur 4, Gemarkung Schiebsdorf) aufgeführten Grundstücke zum Zeitpunkt der Waldumwandlung vorliegt.

Von der Waldumwandlung sind folgende Flurstücke anteilig berührt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche [m²]	davon Umwandlungsfläche [m²]		erforderlicher Kompensationsfaktor	Kompensationsfläche [m²]
				zeitweilig (<10 Jahre)	dauerhaft		
Schiebsdorf	4	12	82.850 davon Nadelholz		14.565	1:1	14.565
Schiebsdorf	4	15	8.020		723	1:1	723
Schiebsdorf	4	31	59.540 davon Nadelholz		39.962	1:1	39.962
Σ					55.250		55.250

2.2.2 Genehmigung zur Erstaufforstung nach § 10 BWaldG und § 9 LWaldG

Auf der Grundlage von § 10 BWaldG wird die Genehmigung zur Erstaufforstung von Flächen im Umfang von 5,53 ha nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen und der Nebenbestimmungen unter den Ziffern A.III.5.8, A.III.5.21, A.III.7.3, A.III.7.4, A.III.7.5, A.III.7.6, A.III.7.7, A.III.7.8 erteilt.

Diese Genehmigung steht unter der Bedingung, dass die Verfügungsberechtigung über die in Kapitel 10 Tabelle 24 (Flurstücke 15,16 und 17 der Flur 4, Gemarkung Schiebsdorf) aufgeführten Grundstücke zum Zeitpunkt der Erstaufforstung vorliegt.

Die Erstaufforstungsgenehmigung betrifft folgende Flächen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche [m ²]	Aufzuforstende Fläche [m ²]
Schiebsdorf	4	15	8.020	965
Schiebsdorf	4	16	2.830	2.830
Schiebsdorf	4	17	21.960	21.960
Schiebsdorf	4	18	29.830	29.545
Σ				55.300

3. Wasserrechtliche Erlaubnis (Verlängerung)

3.1 Entscheidung

Gemäß der §§ 1, 2, 3, 5, 6, 8, 9, 12, 13, 19, 47 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) i. V. m. den §§ 28 und 29 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), wird auf Antrag der Kieswerk Schiebsdorf GmbH unbeschadet der Rechte Dritter im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG i. V. m. §§ 124 Abs. 2, 126 Abs. 1 BbgWG die Wasserrechtliche Erlaubnis vom 25.09.2014 (Gz.: s52-8.1-1-2), geändert durch Änderungsbescheid vom 05.05.2021 verlängert und die mit Bescheid vom 25.09.2014 festgesetzte Befristung bis zum 30.06.2029 aufgehoben und nunmehr bis zum 31.12.2055 befristet.

3.2 Nebenbestimmung

Die mit dem Erlaubnisbescheid vom 25.09.2014, geändert durch Änderungsbescheid vom 05. Mai 2021, festgesetzten Nebenbestimmungen behalten entsprechend ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss geändert wurden.

4. Entscheidung über Einwendungen

Soweit den Belangen der Einwender nicht durch die im Tenor unter Abschnitt A.III getroffenen Nebenbestimmungen entsprochen wird, werden diese Einwendungen zurückgewiesen.

5. Kostenentscheidung

Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens trägt die Vorhabenträgerin als Antragsteller. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Unterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

„Obligatorischer Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2a BBergG – Kiessandgewinnung Schiebsdorf I/III“ vom 30.07.2021, letztmalig aktualisiert im Februar 2024 mit 131 Seiten Textteil und 14 Anlagen

Anlagen

Anlage 1 Topographische Karten und Lagepläne

Anlage 1.1 Topographische Übersicht, M=1 : 100.000

Anlage 1.2 Territoriale Lage des Vorhabens, M=1 : 25.000

Anlage 1.3 Rahmenbetriebsplanfläche, M=1 : 5.000

Anlage 1.4 Schutzgebiete, M=1 : 50.000

Anlage 2 Rechtliche Verhältnisse

Anlage 2.1 Handelsregistrauszug

Anlage 2.2 Berechtsamswesen

Anlage 2.3 Flurstückübersicht 1 : 2.500 und Grundstücksverzeichnis

Anlage 2.4 Eigentumsverhältnisse (nur Behördenexemplar)

Anlage 3	Vorliegende	Abstimmungen/Erlaubnisse/Genehmigungsbe-
	scheide	

- | | |
|-------------|--|
| Anlage 3.1 | Eröffnung Scopingverfahren 07.05.2020 |
| Anlage 3.2 | Stellungnahme Gemeinsame Landesplanungsabteilung |
| Anlage 3.3 | Stellungnahme Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald |
| Anlage 3.4 | Stellungnahmen Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 2 |
| Anlage 3.5 | Stellungnahme Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung |
| Anlage 3.6 | Stellungnahme Landesbetrieb Forst |
| Anlage 3.7 | Stellungnahme Landesamt für Bauen und Verkehr |
| Anlage 3.8 | Stellungnahme Landesbetrieb Straßenwesen |
| Anlage 3.9 | Stellungnahme Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum |
| Anlage 3.10 | Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr |
| Anlage 3.11 | Stellungnahme Bundesanstalt für Immobilienaufgaben |
| Anlage 3.12 | Stellungnahme Landkreis Dahme-Spreewald |
| Anlage 3.13 | Stellungnahme Amt Unterspreewald |
| Anlage 3.14 | Stellungnahme Gewässerunterhaltungsverband Obere Dahme/Berste |
| Anlage 3.15 | Wasserrechtliche Erlaubnis |
| Anlage 3.16 | Zulassung Hauptbetriebsplan einschl. Verlängerung |
| Anlage 3.17 | Zulassung Abschlussbetriebsplan für eine Teilfläche einschl. Verlängerung |

Anlage 4	Geologische und hydrogeologische Unterlagen
-----------------	--

- | | |
|------------|--------------------|
| Anlage 4.1 | Geologische Karten |
|------------|--------------------|

Anlage 4.1.1 Hydrogeologische Karte - Raumgliederung

Anlage 4.1.2 Geologische Übersichtskarte

Anlage 4.2 Lageplan mit Bohrpunkten und Schnittspuren

Anlage 4.3 Bohrprofile, Schichtenverzeichnisse und Schnittdarstellungen

Anlage 4.3.1 Geologische Schnitte RBP 1 und RBP 2

Anlage 4.3.2 Geologische Schnitte RBP 3 und RBP 4

Anlage 4.3.3 Zusammenfassung Schichtenverzeichnisse Aufschluss- und
Pegelbohrungen (Altunterlagen, Grundwassermessstellen, Ergebnisse
SBP „Vorfelderkundung“)

Anlage 4.4 Hydrologische Fachauskunft

Anlage 4.5 Hydroisohypsenplan vom 13.11.2020

Anlage 5 Technische Unterlagen

Anlage 5.1 Übersichtsplan

Anlage 5.2 Risswerk

Anlage 5.2.1 Tageriss Blatt Nord

Anlage 5.2.2 Tageriss Blatt Süd

Anlage 5.3 Inanspruchnahme/Abbaukonzept

Anlage 5.4 Abbautechnologie

Anlage 5.4.1 Abbautechnologie Schnitt RBP 1 und RBP 2

Anlage 5.4.2 Abbautechnologie Schnitt RBP 3 und RBP 4

Anlage 6 BImSchG-Antrag

Anlage 7 Wiedernutzbarmachungsplan

Anlage 8 Natura 2000 Gebiete

Anlage 9 Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Anlage 9.1 Bestands- und Konfliktplan

Anlage 9.2 Maßnahmenplan

Anlage 9.3 Maßnahmenverzeichnis

Anlage 9.4 Bilanzierung

Anlage 10 Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung

Anlage 11 Artenschutzfachbeitrag (ASB)

Anlage 12 Faunistische und floristische Gutachten

Anlage 12.1 Bestandsdarstellung Biotop- und Nutzungstypen

Anlage 12.2 Faunistische Untersuchung

Anlage 12.3 Plausibilitätsprüfung

Anlage 13 Hydrologische Gutachten (in Anlage 4 enthalten)

Anlage 14 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

1.1 Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 und Abs. 2 BBergG, insbesondere der Wiedernutzbarmachung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG wird eine Sicherheitsleistung gemäß § 56 Abs. 2 BBergG festgelegt. Die Festlegung der Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung erfolgt mit der Zulassung des dem LBGR vorzulegenden Hauptbetriebsplans.

1.2 Aufbewahrung

Dieser Planfeststellungsbeschluss und alle zugehörigen Unterlagen sind den verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 58 und 59 BBergG gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch bei erneuter Bestellung von verantwortlichen Personen. Das Original der Kenntnisnahmebestätigung ist bei der Werksausfertigung der Antragsunterlagen aufzubewahren. Dieser Bescheid und die zugehörigen Unterlagen sind

jederzeit zugänglich für die Dauer der Planfeststellung im Betrieb aufzubewahren.

- 1.3 Bei Einreichung eines Betriebsplanes ist die Betriebsplangrenze (Polygon der Betriebsplanfläche) neben der Papier-Darstellung auch digital im shape-Format oder als Excel-Tabelle (PktNr./Rechtswert/Hochwert, ohne Leerzeichen) beizufügen. Den beim LBGR eingereichten risslichen Unterlagen (Betriebsriss, Wiedernutzbarmachungsriss, Abschlussriss, usw.) ist eine digitale Version beizufügen.

2. Sicherung des Abbaugeländes

- 2.1 Der Tagebau ist in ausreichender Entfernung von der Tagebaukante mit geeigneten Maßnahmen (z. B. Barrieren, Gräben, Hecken oder Erdwälle) in Verbindung mit Warn- und Verbotsschilder gegen unbeabsichtigtes und unbefugtes Betreten entsprechend der Gefahrenlage zu sichern. Zufahrten zum Betriebsgelände sind durch Schranken oder Tore zu sperren und durch entsprechende Hinweisschilder zu kennzeichnen. Die Sicherung ist durch regelmäßige Kontrollgänge zu überprüfen und bei Bedarf umgehend zu ersetzen.
- 2.2 Die Sicherungsmaßnahmen sind in dem zur Zulassung vorzulegenden Hauptbetriebsplan darzustellen. Die Anordnung weiterer Sicherungsmaßnahmen bleibt vorbehalten.

3. Betriebsführung

- 3.1 Jede Rechtsnachfolge ist dem LBGR unverzüglich mitzuteilen.
- 3.2 Die vom Rahmenbetriebsplan umfassten Maßnahmen haben entsprechend den eingereichten Planunterlagen und den dazu festgelegten Nebenbestimmungen zu erfolgen.
- 3.3 Die Rahmenbetriebsplanfläche ist im aktuellen Abbaubereich markscheiderisch einzumessen und vor Ort kenntlich zu machen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass ein Überfahren der Feldesgrenzen ausgeschlossen wird.
- 3.4 Die bergbauliche Flächeninanspruchnahme ist auf das jeweils betrieblich erforderliche Maß zu beschränken.

- 3.5 Für vom Vorhaben betroffene Grundstücke, die außerhalb des Bergwerkseigentums "Bergwerksfeld Schiebsdorf I/III" liegen, ist mit den einzureichenden Hauptbetriebsplänen die Verfügungsgewalt nachzuweisen. Dies kann in Form von Eigentumsnachweisen, Pachtverträgen oder bekundeten Absichtserklärungen zur späteren Nutzungsüberlassung der jeweiligen Grundstücke erfolgen.
- 3.6 Die Böschungsgestaltung im Tagebau hat so zu erfolgen, dass die Standsicherheit grundsätzlich nachgewiesen und in erforderlichem Maße zu jeder Zeit gegeben ist. Die Vorgaben der Richtlinie Geotechnische Sicherheit (GeSi) des LBGR in der jeweils geltenden Fassung sind zum Anhalt zu nehmen
- 3.7 Der Tagebaubetrieb ist von Montag bis Freitag auf den Tagzeitraum von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu begrenzen.
- 3.8 Die in der Richtlinie des Landesamts für Bergbau Geologie und Rohstoffe Brandenburg "Immissionsschutz in Braunkohlentagebauen" vom 15. Dezember 2015 enthaltenen Immissionsrichtwerte sind zum Anhalt zu nehmen. Die erforderlichen planerischen, technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in dem einzureichenden Hauptbetriebsplan darzustellen.
- 3.9 Bei Erdarbeiten entdeckte und noch nicht registrierte Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten.
- 3.10 Betriebliche Zufahrtsstraßen und Fahrwege sowie freigeräumte Rohbodenflächen sind bei Erfordernis zur Verminderung einer Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu befeuchten. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen von Straßen soweit als möglich vermieden werden (z. B. reinigen der Reifen beim Verlassen des Geländes mittels Hochdruckreiniger) und unvermeidbare Verschmutzungen unverzüglich beseitigt werden.

- 3.11 Bei der Aufgabe, dem Verladen und Abkippen staubender Materialien sind geeignete Maßnahmen zur Minimierung von Staubemissionen zu treffen (z. B. durch Minimierung der Kipphöhe oder Befeuchtung).
- 3.12 Staubendes Transportgut ist durch abgeplante Fahrzeuge zu transportieren.
- 3.13 Die die für die Durchführung des Tagebaubetriebs erforderlichen Geräte und Maschinen müssen dem Stand der Technik und den Anforderungen des Abschnitts 2 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) entsprechen.
- 3.14 Alle Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen sind ausgehend von den bergrechtlichen Bestimmungen und den über den bergrechtlichen Hauptbetriebsplan für verbindlich erklärten Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- 3.15 Nach Beendigung der Gewinnungstätigkeit sind alle im Bereich der Rahmenbetriebsplanfläche errichteten baulichen Anlagen zurückzubauen. Die beanspruchten Flächen sind entsprechend der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung wiederherzustellen.
- 3.16 Für die Beleuchtung von baulichen Anlagen und Wegen sowie von Aufschüttungen sind nur Natriumdampf-Hochdrucklampen oder LED-Lampen oder gleichwertige Leuchtmittel zu verwenden. Die Beleuchtungszeiten sind nur auf das erforderliche Maß zu beschränken.

4. Wasserwirtschaft

- 4.1 Die in der Lagerstätte anstehenden Bodenschätze sind entsprechend den technologischen Möglichkeiten vollständig hereinzugewinnen. Zum höchsten Grundwasserabstand des obersten wasserführenden Grundwasserleiters ist unter Berücksichtigung der ermittelten Schwankbreite des Grundwasserstandes ein Mindestabstand von 2,00 m einzuhalten. Der Abbau hat maximal bis zu einer Abbausohle von 59,5 m NHN zu erfolgen.

- 4.2 Eine Kontamination des Erdreichs und des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Bestimmungen der § 62 WHG, §§ 20 ff. BbgWG sowie der auf Grundlage dieser Gesetze erlassener Verordnungen einzuhalten. Die im Havariefall zu ergreifenden Maßnahmen sind in den Betriebsplänen darzustellen.
- 4.3 In den sieben vorhandenen Grundwassermessstellen (P1/2007, P2/2007, P3/2008, P4/2015, P5/2015, P6a/2018 und P7a/2018) sind monatlich die Grundwasserstände zu messen und zu dokumentieren. Eine Auswertung der Messwerte ist tabellarisch, grafisch (Ganglinien, Hydroisohypsenplan) und verbal vorzunehmen und in die Berichte zu Nebenbestimmung 4.4 zu integrieren.
- 4.4 Das unter dem 07.05.2014 angeordnete Grundwassermonitoring ist gemäß Anordnung durchzuführen und dem LBGR gegenüber gemäß Anordnung zu dokumentieren.
- 4.5 Dem LBGR bleibt vorbehalten, das Überwachungsprogramm anzupassen und ggf. weiterreichende Maßnahmen zur Überwachung der hydrologischen Verhältnisse sowie der Grundwasserqualität zu verlangen.

5. Natur-, Landschaftsschutz und Wiedernutzbarmachung

5.1 Grundsatz der Wiedernutzbarmachung

Die Wiedernutzbarmachung hat in den Grundzügen entsprechend dem Wiedernutzbarmachungsplan (Anlage 7 des RBP) und der Bilanzierung (Anlage 9.4 des RBP) zu erfolgen. Die für die Wiedernutzbarmachung notwendigen Einzelmaßnahmen und Detailplanungen sind in den einzureichenden Haupt- bzw. Abschlussbetriebsplänen darzustellen und dem LBGR zur Zulassung vorzulegen. Mit der Umsetzung der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen ist zu beginnen, sobald die technologischen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Dabei hat die vorgesehene Wiederherstellung für eine landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der RBP-Grenzen entsprechend den Darstellungen des Wiedernutzbarmachungsplans unter Beachtung der Nebenbestimmung A.III.5.5 (Bodenschutzkonzept) und der Nebenbestimmung A.III.5.4 (Bodenkundliche Betriebsbegleitung) zu erfolgen.

Eine Verfüllung mit tagebaufremden Materialien wird nicht zugelassen.

5.2 **Abschließende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**

Mit der Einreichung des letzten Abschlussbetriebsplans ist für die Fläche des gesamten obligatorischen Rahmenbetriebsplans eine abschließende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorzulegen. Sofern ein Kompensationsdefizit festgestellt wurde, ist dieses durch geeignete Maßnahmen entsprechend zu kompensieren.

5.3 **Artenschutzrechtliche Bewertung in der Haupt- und Abschlussbetriebsplanung**

Vor der Beseitigung der Baumreihe (siehe A.I.2.1.3) und der Rodung des Kiefernbestandes sowie für Amphibien und Reptilien relevanter Strukturen ist eine erneute Erfassung des Arteninventars dieser Bereiche erforderlich, welche mit der Einreichung der Hauptbetriebspläne vorzulegen ist.

Ansonsten ist ab dem 6.Abbaujahr und danach alle 5 Jahre mit der Einreichung der weiteren Hauptbetriebspläne, sowie für die erforderlichen Abschlussbetriebspläne für die jeweils beantragte Fläche die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzulegen. Es ist für den jeweiligen Hauptbetriebsplan die Aktualität der Kartierdaten als Bewertungsgrundlage zu prüfen und bei Erfordernis eine erneute Biotop- und faunistische Kartierung durchzuführen.

5.4 **Bodenkundliche Betriebsbegleitung**

Für die Beachtung, Umsetzung und Überwachung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Bundesbodenschutzgesetz (§ 1, § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (§§ 1, 4, 6, 7 BBodSchV) sowie der Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.5.5 (Monitoring) dieses Beschlusses, ist von der Vorhabenträgerin eine „Bodenkundliche Betriebsbegleitung“ bzw. eine geeignete verantwortliche sachkundige Person mit Nachweisen der Erfahrung in der Bodenkundlichen Betriebsbegleitung (BkBB), schriftlich, mit Angabe zur Erreichbarkeit zu benennen, die die Aufgaben zur Sicherstellung der Maßnahmen zur Einhaltung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes überwacht und im Bedarfsfall die notwendigen Anordnungen zur Einhaltung veranlassen kann.

Die BkBB beaufsichtigt die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen des Oberbodens und des Unterbodens (Abbaus) sowie die Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen.

Die BkBB übergibt jährlich, spätestens bis zum 31.01. eines Jahres, die Dokumentation über die BkBB des Vorjahres an das LBGR, das LfU, N1 und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald. Der Bericht enthält sämtliche Dokumentationen und Nachweise der im Vorjahr erfolgten Maßnahmen und Kontrollen.

5.5 **Erstellung eines Bodenschutzkonzepts und abbaubegleitendes Monitoring**

Mit der Einreichung der Haupt- bzw. Sonderbetriebspläne ist dem LBGR und der unteren Bodenschutzbehörde ein Bodenschutzkonzept mit Benennung einer Person zur „Bodenkundlichen Betriebsbegleitung“ vorzulegen.

Das Bodenschutzkonzept beinhaltet sämtliche Angaben über den Abtrag und den Wiedereinbau des Oberbodens (Mutterboden) und des Unterbodens, der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Böden sowie zur zeitlichen Einordnung in den Abbauablauf.

Zum Schutz des Bodens sind die § 1 BBodSchG i. V. m. § 4 BBodSchV sowie nachfolgende Festlegungen zu beachten:

- Der Ober- und Unterboden sind jeweils getrennt voneinander, zu transportieren, zu lagern und gegebenenfalls auf getrennten Halden bis zur Wiederverwendung zu sichern.
- Es ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass während des Abtrags keine irreparablen Verdichtungen des Oberbodens erfolgen. Der auf den vom Abbau nicht betroffenen Flächen (Randstreifen) vorhandene Oberboden ist durch geeignete Maßnahmen ebenfalls vor irreparablen Verdichtungen (z. B. Befahren mit schwerem Gerät) zu schützen. Die Maßnahmen sind im Bodenschutzkonzept aufzunehmen. Die Durchführung der Schutzmaßnahmen ist im Monitoringbericht zu dokumentieren.

- Der Oberboden ist schonend zu behandeln und auf Oberbodenhalden, in einer maximal zulässigen Höhe von 2,0 m, zu lagern. Die Oberbodenhalden sind durch Zwischenbegrünung (z. B. Leguminosen) einzusäen. Ein Befahren der Oberbodenhalden ist nicht statthaft.
- Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung.
- Die Abtrags- und Auftragsmassen sind mengenmäßig zu erfassen und zu dokumentieren.

Der Abtrag und der Wiedereinbau des Oberbodens (Mutterboden) und des Unterbodens sind im Rahmen eines Monitorings zu begleiten.

Dem LBGR ist jährlich ein Bericht über das Monitoring mit nachfolgenden Angaben vorzulegen:

- Erfassung der Abtrags- und Auftragsmengen getrennt nach Oberboden (Mutterboden) und Unterboden, einschließlich der Aufnahme eines Profils pro Hektar
- Erfassung der zwischengelagerten Mengen, getrennt nach Ober- und Unterboden unter Einhaltung der DIN 19731, ggf. Zwischenbegrünung der Oberbodenmieten
- Dokumentation des Zustands der Böden vor dem Abtrag (Beweissicherung des Ausgangszustands) unter Ermittlung der Ertragspotentiale / Ackerzahlen Mengen, Flächen und Ertragsmesszahlen
- Dokumentation des Zustands der Böden nach dem Auftrag (Beweissicherung nach Bodeneinbau)
- Dokumentation der Boden- und Ertragsentwicklung
- Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens vor Verdichtung (Berücksichtigung/Festlegung aktueller Bearbeitbar- und Befahrbarkeitsgrenzen der Böden) und Verunreinigung (im vernässten Winterhalbjahr)
- Abnahme der hergestellten Flächen
- Maßnahmen zur Aufwertung der Böden.

5.6 Rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen

Bedient sich der Antragsteller bei der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen der Mitwirkung Dritter, sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in geeigneter Weise, z. B. durch vertragliche Vereinbarung rechtlich zu sichern. Finden Maßnahmen auf Grundstücken statt, welche nicht im Eigentum des Antragstellers stehen, sind die Maßnahmen zusätzlich durch dingliche Sicherung (Dienstbarkeit) rechtlich zu sichern. Bei Flächen, die im Eigentum der Unternehmerin oder des Landes Brandenburg stehen, ist eine dingliche Sicherung erst zum Zeitpunkt der Veräußerung erforderlich. Soweit die Unternehmerin in ihrem Eigentum stehende Flächen verpachtet, sind die naturschutzfachlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen in die Pachtverträge aufzunehmen. Der Nachweis ist dem LBGR unverzüglich nach Eintrag im Grundbuch bzw. nach Vertragsabschluss vorzulegen.

5.7 Übernahme der Kompensationsmaßnahmen in das Eingriffs- und Kompensationsflächen-Informationssystem des Landes Brandenburg (EKIS)

Die Flächenangaben der einzelnen Kompensationsmaßnahmen sind zur Übernahme in das Eingriffs- und Kompensationsflächen-Informationssystem des Landes Brandenburg (EKIS) als digitale Geodaten im Format „Shapefile“ einen Monat nach Unanfechtbarkeit des festgestellten Plans an das LBGR zu übergeben. Die Flächen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht räumlich bestimmt sind (z. B. aufzuwertende Ackerflächen), sind dem LBGR mit dem jeweiligen Hauptbetriebsplan vorzulegen.

5.8 Verwendung gebietseigener Gehölze

Für Gehölzpflanzungen dürfen nur standortgerechte gebietseigene Gehölze aus gesicherten Herkünften verwendet werden. Es findet der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur „Verwendung gebietseigener Gehölze in der freien Natur“ vom 2. Dezember 2019 Anwendung.

5.9 **Einsatz einer ökologischen Betriebsbegleitung (öBB) (Vermeidungsmaßnahme)**

Für die Beachtung, Umsetzung und Überwachung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Bundes- und Landesnaturschutzgesetz sowie der umweltrelevanten Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.5 dieses Beschlusses, ist vom Vorhabenträger eine ökologische Betriebsbegleitung (öBB) einzusetzen.

Mit der Einreichung der Hauptbetriebspläne ist dem LBGR eine Person mit entsprechenden Fachkenntnissen (Qualifikationsnachweis zur umweltfachlichen Bauüberwachung) schriftlich, unter Angabe der Referenzen und der Erreichbarkeit, zu benennen.

Die öBB übergibt jährlich, spätestens bis zum 31.01. eines jeden Jahres, die Dokumentation über die öBB des Vorjahres an das LBGR, das LfU, N1 und die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald. Der öBB-Bericht enthält sämtliche Dokumentationen und Nachweise der im Vorjahr erfolgten Maßnahmen und Kontrollen.

Aufgaben, die Spezialwissen oder bestimmte Erfahrungen benötigen, können, wenn vorhanden, von der öBB selbst ausgeführt werden. Soweit fachlich erforderlich und angebracht, ist ein Artexperte hinzuzuziehen.

Aufgaben der ökologischen Betriebsbegleitung sind insbesondere:

- Zeit- und fachgerechte Abstimmung der Zulassungsaufgaben (Nebenbestimmungen) hinsichtlich des Abbaugeschehens, insbesondere der Umsetzung landschaftspflegerischer und artenschutzrechtlicher Schadensminderungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.
- Dokumentation aller naturschutzfachlich relevanter Vorgänge durch Fotodokumentation und Berichterstattung an das LBGR und das LfU; N1.
- Kontrolle und Dokumentation der Einhaltung der Bauzeitenregelung hinsichtlich des Ausbaggerns des Absetzbeckens (siehe Nebenbestimmung A.III.5.11),
- Durchführung der Besatzkontrollen von Höhlenbäumen auf Vorkommen von Fledermäusen, ggf. unter Hinzuziehung einer fachlich qualifizierten Person (siehe Nebenbestimmung A.III.5.12),

- Kontrolle und Dokumentation der Einhaltung der Bauzeitenregelung hinsichtlich der Vorfeldberäumung (siehe Nebenbestimmungen A.III.5.13),
- Kontrolle und Dokumentation der Einhaltung der Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen für Pflanzungen bei Integration der entsprechenden Nachweise in die Dokumentation (siehe Nebenbestimmung A.III.5.8),
- Kontrolle und Dokumentation der Einhaltung der Bauzeitenregelung hinsichtlich des Umlagerens bewachsener Aufschüttungen/Dämme/Wälle (siehe Nebenbestimmung A.III.5.14),
- ggf. Anleitung und Kontrolle bei der Durchführung von Vergrämnungsmaßnahmen (siehe Nebenbestimmung A.III.5.13),
- Horstkontrolle, insbesondere des Mäusebussards, und Kontrolle der Einhaltung des Schutzabstandes zum Horst des Mäusebussards während der Brutzeit (siehe Nebenbestimmung A.III.5.15),
- Kontrolle der Abbruchkanten und Tagebauböschungen vor Abtrag und der insoweit geltenden Bauzeitenregelung (siehe Nebenbestimmung A.III.5.16),
- Auswahl der Standorte der Fledermaus- und Vogelnistkästen (Angabe der Koordinaten von Standorten) ggf. unter Hinzuziehung einer fachlich qualifizierten Person (siehe Nebenbestimmungen A.III.5.17 und A.III.5.18),
- Die Durchführung von Besatzkontrollen der Fledermauskästen und jährliche Reinigung der Fledermaus- und Vogelnistkästen, ggf. Ersatz beschädigter Fledermaus- und Nistkästen (siehe Nebenbestimmungen A.III.5.17 und A.III.5.18).
- Kontrolle des Tagebaus auf das Auftreten von invasiven Pflanzenarten gemäß der Liste des LfU (<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/invasive-arten/unionsliste/>).
- Abstimmen geeigneter Maßnahmen zur Entfernung oder Verhinderung der weiteren Ausbreitung der invasiven Ar-

ten mit der zuständigen Naturschutzbehörde unter Einbeziehung des LBGR. Kontrolle und Dokumentation der Durchführung dieser Maßnahmen.

- Kontrolle des aktiven Abbaufelds auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung von Brutvögeln, ggf. Planung und Abstimmung sowie Kontrolle und Dokumentation der Durchführung von Vergrämnungsmaßnahmen.
- Erarbeitung bzw. Kontrolle der für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen erforderlichen Unterlagen einschließlich Detailplanungen im Rahmen der einzureichenden Haupt- bzw. Abschlussbetriebspläne.
- Kontrolle und Dokumentation der erforderlichen Maßnahmen zum Vegetationsschutz.
- Der Überwachungs- und Berichtszeitraum endet mit der Entlassung des Tagebaus aus der Bergaufsicht.

5.10 Visuelle Abschirmung des Kiessandtagebaus durch Wälle (Vermeidungs- und Schutzmaßnahme 3V)

Der abgetragene Oberboden ist in randlich angeordneten Wällen abzulagern.

5.11 Bauzeitenregelung hinsichtlich des Ausbaggerns der Absetzbecken (Vermeidungs- und Schutzmaßnahme 4V)

Das Ausbaggern der abgelagerten Sedimente in den Auffang-/Absetzbecken ist nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zulässig.

5.12 Untersuchung von Höhlenbäumen vor der Fällung und Fällbegleitung (Vermeidungs- und Schutzmaßnahme 1V_{ASB})

Über den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist zum Zeitpunkt der Zulassung des jeweiligen Hauptbetriebsplans auf Grundlage aktueller Bestandsangaben abschließend zu entscheiden.

Die Untersuchung von Höhlenbäumen hat deshalb vor der Zulassungserteilung für den jeweiligen Eingriff auf Ebene des HBP/ ABP/ SBP zu erfolgen. Ggf. erforderliche Maßnahmen sind in der Zulassung abschließend festzusetzen.

Vor Inanspruchnahme (Fällung) des Baumbestandes, sind alle potenziell geeigneten Quartierbäume durch eine fachlich qualifizierte Person auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch Fledermäuse zu untersuchen und von diesem für die Fällung freizugeben. Sofern eine Quartiereignung festgestellt wurde, sind diese endoskopisch auf Besatz zu prüfen.

Ungenutzte potentielle Quartierbäume sind unmittelbar nach der Besatzkontrolle (Phase der Auflösung der Wochenstuben bis vor Beginn der Winterruhe, bei Temperaturen über 10°C) sofort zu fällen. Besetzte Höhlen und Höhlen, bei denen eine fachlich qualifizierte Person einen aktuellen Besatz nicht ausschließen kann, sind mit einem Einwege-Ausgang in der Art zu sichern, dass Ausflüge weiterhin möglich, Einflüge jedoch wirksam verhindert werden.

Die Durchführung der Baumfällung darf erst nach selbständigem Verlassen der Baumhöhle durch die Fledermäuse vorgenommen werden.

Zur Fällung der Quartierbäume ist eine fachlich qualifizierte Person hinzuzuziehen.

Sofern eine Quartiernutzung nachgewiesen wird, ist ein entsprechender Antrag auf Ausnahme nach § 45 BNatSchG zu stellen.

5.13 **Vorfelldräumung außerhalb der Brutsaison (Vermeidungs- und Schutzmaßnahme 3V_{ASB})**

Der Abtrag des Oberbodens und die Beseitigung sonstiger Vegetation (Staudenfluren) sind nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zulässig.

Ist nach der Vorfelldräumung kein kontinuierlicher Bauablauf gewährleistet, sind bodenbrütende Vogelarten durch geeignete Maßnahmen aus dem Baufeld zu vergrämen. Hierzu sind Flatterbänder dicht kreuzweise über dem Abbaufeld zu spannen.

Die Aufstellung von Flatterbändern hat unter folgenden Maßgaben zu erfolgen:

Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit (hier: 01.03.) bzw. bei Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.

Das Flatterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes

an die Vegetationshöhe anzupassen. Der Abstand zwischen den Flatterbandreihen darf maximal 5 m betragen. Baubereiche, die mehr als 20 m an der breitesten Stelle erreichen, sind entsprechend mit zusätzlichen Flatterbandreihen abzusperren.

Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

5.14 **Umlagern bewachsener Aufschüttungen/Dämme/Wälle außerhalb der Brutsaison (Vermeidungs- und Schutzmaßnahme 5V_{ASB})**

Das Umlagern bewachsener Aufschüttungen/Dämme/Wälle ist nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zulässig.

5.15 **Horstkontrolle (Vermeidungs- und Schutzmaßnahme 6V_{ASB})**

Über das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist zum Zeitpunkt der Zulassung des jeweiligen Hauptbetriebsplans auf Grundlage aktueller Bestandsangaben abschließend zu entscheiden.

Der am SW-Rand kartierte Horst des Mäusebussards ist jährlich auf Besatz zu prüfen.

Grundsätzlich ist ein Puffer von 100 m um den Horst während der Brutzeit erforderlich.

5.16 **Abtrag von Tagebauböschungen / Abbruchkanten mit Bruthöhlen von Uferschwalbe und Steinschmätzer außerhalb der Brutsaison (Vermeidungs- und Schutzmaßnahme 7V_{ASB})**

Kanten/Böschungen sind vor dem Abtrag durch eine fachlich qualifizierte Person auf Bruthöhlen zu kontrollieren. Werden Bruthöhlen festgestellt, ist ein Abtrag nur außerhalb der Brutzeit der Uferschwalben und des Steinschmätzers vom 01. September bis zum 31. März. zulässig.

In dem vorgenannten Zeitraum ist ein Abtrag allgemein, auch ohne Kontrolle, zulässig.

5.17 Anbringen von Fledermauskästen im Umfeld (2A_{CEF})

Über den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist zum Zeitpunkt der Zulassung des jeweiligen Hauptbetriebsplans auf Grundlage aktueller Bestandsangaben abschließend zu entscheiden.

Funktionserhaltende Maßnahmen sind grundsätzlich zeitlich so durchzuführen, dass deren Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.

Für jedes verlustige Fledermausquartier sind mit einem Vorlauf von drei Jahren zwei Fledermauskästen oder -höhlen (z. B. Hasselfeldt oder Schwegler) in den angrenzenden Waldstücken anzubringen.

Zusätzlich zu den konkret ermittelten Quartieren ist im Vorfeld, nach dem 5. Jahr des Abbaus jedoch mindestens 3 Jahre vor Inanspruchnahme der Forstflächen ein Kastenrevier anzulegen, welches durch einen Fachgutachter betreut, unterhalten und dauerhaft gesichert wird.

Die Anlage erfolgt im Kiefernforst, Flurstück 4 der Flur 4 Gemarkung Schiebsdorf.

Beim Aufhängen der Kästen ist ein ausreichender Abstand zum Waldrand einzuhalten (Windbruchgefahr).

Es werden insgesamt 23 Kästen folgender Typen und Anteile angebracht:

- 4 St. Fledermauskuppelhöhle der Fa. Hasselfeldt (FKH)
- 4 St. Fledermauslanghöhle mit dreifacher Vorderwand 14mm, der Fa. Hasselfeldt (FLH-B-DV14)
- 4 St. Fledermaushöhle mit 2 Einschlüpfen 12 mm, der Fa. Hasselfeldt (FLH-B-KF)
- 4 St. Fledermaus-Großraumspaltenkasten für Abendseglerwochenstuben, der Fa. Hasselfeldt (FSK-TB-AS)
- 4 St. Fledermaus-Spaltenkasten für Kleinfledermäuse, der Fa. Hasselfeldt (FSK-TB-KF)
- 1 St. Fledermaus-Universal-Langhöhle, spaltenlastige Ausführung, der Fa. Hasselfeldt (FUL-AiF)
- 1 St. Fledermausgroßraumröhre, der Fa. Hasselfeldt (FGR)
- 1 St. Fledermaus-Universal-Langhöhle, der Fa. Hasselfeldt (FUL)

Nach Ermittlung der konkret betroffenen Quartiere werden Kästen des jeweils verlustigen Quartiertyps angebracht.

Die Fledermausquartiere sind an geeigneten Bäumen mit einer Lebenserwartung von mindestens 20 Jahren anzubringen. Das Flugloch sollte etwa nach Süden/Südosten gerichtet sein. Die Aufhängöhe beträgt ca. 3,5 m. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein.

Die Fledermauskästen sind für einen Zeitraum von 10 Jahren jährlich zu kontrollieren und zu reinigen.

5.18 **Anbringen von Nistkästen im Umfeld (4A_{CEF})**

Über den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist zum Zeitpunkt der Zulassung des jeweiligen Hauptbetriebsplans auf Grundlage aktueller Bestandsangaben abschließend zu entscheiden.

Funktionserhaltende Maßnahmen sind grundsätzlich zeitlich so durchzuführen, dass deren Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.

Für jede verlustige Fortpflanzungsstätte gemäß Brutvogelrevierkartierung ist im Vorfeld der Fällung mit mindestens 3 Jahren Vorlauf eine Ersatzniststätte für die jeweils betroffene Art in den angrenzenden Waldstücken anzubringen.

Es sind 3 Höhlen für die Kohlmeise und 2 Nisthöhlen für die Blaumeise anzubringen (Flurstück 12, Gemarkung Schiebsdorf, Flur 4).

Die Nistkästen sind an geeigneten Bäumen mit einer Lebenserwartung von mindestens 20 Jahren anzubringen. Das Flugloch sollte etwa nach Osten/Südosten gerichtet sein. Die Aufhängöhe beträgt ca. 3,5 m.

Die Nistkästen sind für einen Zeitraum von 10 Jahren jährlich zu kontrollieren und zu reinigen.

5.19 **Boden- und Biotopentwicklung auf Rohbodenstandorten (Ausgleichsmaßnahme 1/2A)**

Nach Beendigung der Abbautätigkeit und anschließender Rekultivierung sind die Flächen des Abbaubereichs sukzessive der weiteren un gelenkten Sukzession zu überlassen.

Der Umfang der Sukzessionsflächen ist dem LBGR im Rahmen der Berichterstattung der öBB (siehe Nebenbestimmung A.III.5.4) nachzuweisen.

Der Maßnahmenumfang beträgt 19,3 ha.

5.20 **Anpflanzung einer Baumreihe (Ausgleichsmaßnahme 3A)**

Der Verlust von 13 Einzelbäumen im Acker ist durch die Pflanzung von 87 Bäumen mit einem Stammumfang von 10 bis 12 cm auszugleichen.

Die Neupflanzungen haben entlang des Weges nach Schiebsdorf auf der westlichen Seite im Bereich der Flurstücke 18 und 19 der Flur 4 Gemarkung Schiebsdorf zu erfolgen.

Die Neupflanzungen sind in der auf die Fällung nächstfolgenden Pflanzperiode (Frühjahr/ Herbst) umzusetzen.

Baumschulqualität: Ballenware, 2xv., STU 10-12 cm

Pflanzabstand untereinander: 10 m, in 2-3 Reihen, Reihenabstand 10 m

Für die Pflanzungen dürfen nur standortgerechte gebietseigene Gehölze aus gesicherten Herkünften verwendet werden (siehe Nebenbestimmung A.III.5.8).

Die Pflanzpläne und -listen sind dem LBGR vor Umsetzung der Maßnahme einzureichen.

Für die Pflanzungen ist im Anschluss nach der einjährigen Fertigstellungspflege (DIN 18916) mindestens eine dreijährige Entwicklungspflege (DIN 18919) sowie eine Erhaltungspflege der Funktionsfähigkeit bis zur Entlassung aus der Bergaufsicht durchzuführen.

5.21 **Erstaufforstung (Ausgleichsmaßnahme 4A)**

Auf den Flurstücken 15 (tlw.), 16, 17 und 18 (tlw.) der Flur 4 Gemarkung Schiebsdorf ist im Anschluss nach Beendigung der Abbautätigkeit auf den (Teil-)Flächen die Standsicherheit herzustellen und die Wiederaufforstung mit standortgerechten heimischen Baumarten vorzunehmen.

Dazu ist vor Bepflanzung auf den Flächen eine mind. 25 cm starke Oberbodenschicht aufzutragen.

Für die Pflanzungen ist im Anschluss nach der einjährigen Fertigstellungspflege (DIN 18916) mindestens eine vierjährige Entwicklungspflege (DIN 18919) sowie eine Erhaltungspflege der Funktionsfähigkeit bis zur Entlassung aus der Bergaufsicht durchzuführen.

6. Abfall/Altlasten

- 6.1 Anfallende Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung sind im jeweiligen Hauptbetriebsplan entsprechend ihrer Bezeichnung und Schlüsselnummer darzustellen.
- 6.2 Die Nachweise über die durchgeführte Verwertung und Beseitigung sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem LBGR auf Anforderung vorzulegen.
- 6.3 Unbefugt verbrachte Abfälle auf Flächen, die der Bergaufsicht unterliegen, sind in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Auffindung von Altlasten bzw. Auffälligkeiten, wie zum Beispiel Verfärbungen oder Gerüche, die auf Schadstoffeinträge in den Boden hinweisen, sind das LBGR und die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde unverzüglich und vor Weiterführung der Arbeiten zu informieren.

7. Waldumwandlung/Erstaufforstung

- 7.1 Vor Beginn der Waldumwandlung muss ein vollziehbarer Hauptbetriebsplan vorliegen.
- 7.2 Die Waldflächen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Inanspruchnahme unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen abgeholzt und gerodet werden.
- 7.3 Für die dauerhafte Waldumwandlung hat eine Erstaufforstung im Umfang von 5,525 ha zu erfolgen.
- Dazu ist die Maßnahme Ausgleichsmaßnahme 4A Ersatzaufforstung (5,53 ha) umzusetzen (siehe Nebenbestimmung A.III.5.18).
- 7.4 Die Gehölzauswahl, die Festlegung des Pflanz- und Pflegezeitraums und die durchzuführenden Kontrollen sind mit der unteren Forstbehörde abzustimmen.
- Dazu sind der unteren Forstbehörde entsprechende Unterlagen mit Angabe der Gemarkung, der Gemarkungsnummer (6-stellig), der Flur, der

Flurstücke und der geplanten Flächengröße inklusive eines farbigen Lageplans mit Darstellung der Erstaufforstungsflächen zu übergeben.

Die Flächenabgrenzungen der Erstaufforstungsflächen sind vor Ort entsprechend zu markieren und die Koordinaten sind der unteren Forstbehörde mitzuteilen.

Die Baumartenverteilung ist in einem Pflanzplan darzustellen.

Von den Abstimmungen sind Protokolle anzufertigen und dem LBGR mit der Einreichung der Hauptbetriebspläne vorzulegen.

- 7.5 Die Gehölzartenauswahl für Erstaufforstungen hat gemäß dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz „Empfehlungen zur Mischung von Baum- und Straucharten unter Klimawandelbedingungen im Wald“ vom 16. Juni 2022 zu erfolgen.

- 7.6 Es ist ausschließlich zugelassenes Vermehrungsgut (Pflanzmaterial) i. S. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) entsprechend der ForstvermehrungsgutHerkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) zu verwenden.

Die Lieferscheine der Forstbaumschulen sind der unteren Forstbehörde zur Prüfung vorzulegen und müssen bis zur Endabnahme der vorgenannten Maßnahmen nachprüfbar bleiben.

- 7.7 Zur forstlichen Standortbewertung der Erstaufforstungsflächen (Maßnahme 4A) ist ein Gutachten zur Beurteilung der Standortseigenschaften mit Vorschlägen für geeignete, standortgerechte Baum- und Straucharten, mögliche Baumartenmischungen, sowie erforderliche Bodenvorbereitung und gegebenenfalls Kompensationsdüngungen der unteren Forstbehörde vor Beginn der Erstaufforstungen vorzulegen und von dieser anzuerkennen. Das Gutachten soll auch Hinweise auf mögliche standortbezogene Gefährdungen und hierzu erforderliche Vorbeugungsmaßnahmen geben. Anerkannt wird bei Erstaufforstungsflächen ≥ 1 ha, also bspw. auch bei derartigen, gemeinschaftlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen, ein Gutachten mit einer Standortkartierung nach SEA 95 in der jeweils aktuellen Fassung (ab 2005) in einfacher Ergebnisdarstellung (hinsichtlich Karte und Textteil; SEA-Auszug mit Bewertungsbeispiel in Anlage 4) unter Beachtung der geltenden Grundsätze entsprechend dem dabei vorgegebenen Anforderungsprofil.

- 7.8 Für alle forstlichen Kulturen (Erstaufforstungen) ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege bis zur gesicherten Kultur durchzuführen.

Die Festlegung der durchzuführenden Kontrollen hat in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde zu erfolgen.

Das LBGR ist über die Ergebnisse der Abstimmungen und der durchgeführten Kontrollen sowie über die Abnahme der gesicherten Kultur durch die Vorhabenträgerin zu unterrichten.

- 7.9 Mit der Waldrodung darf erst begonnen werden, wenn eine Sicherheitsleistung z. B durch Vorlage einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) zugunsten des LBGR erbracht worden ist. Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung wird mit der Zulassung der jeweiligen Hauptbetriebspläne festgelegt. Bei der Ermittlung obiger Sicherheitsleistung finden bereits realisierte Erst- und Wiederaufforstungen Berücksichtigung.

8. Versorgungsleitungen

- 8.1 Bei der Durchführung der geplanten Maßnahme sind die vorhandenen Leitungen und deren Einrichtungen zu berücksichtigen und die erforderlichen Mindestabstände einzuhalten. Eine Gefährdung der vorhandenen Leitungen ist zu vermeiden. Die Ver- und Entsorgungsfunktion der Leitungen darf nicht beeinträchtigt werden.

9. Hinweise

- 9.1 Das Verhältnis zwischen Vorhabenträgerin und Betroffenen und der Schutz von Belangen Dritter im Sinne des Bergrechts bestimmen sich nach den dafür geltenden Vorschriften des BBergG.
- 9.2 Hinsichtlich der vom Vorhaben berührten Belange Dritter und der Aufgabenbereiche Beteiligter i. S. d. § 54 Abs. 2 BBergG erstrecken sich die Rechtswirkungen der Planfeststellung auch auf die Zulassung und Verlängerung der zur Durchführung des Rahmenbetriebsplans erforderlichen Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne, soweit über die sich darauf beziehenden Einwendungen entschieden wurde oder bei rechtzeitiger Geltendmachung hätte entschieden werden können.

- 9.3 Die tatsächliche Inanspruchnahme von Grundstücken ist zivilrechtlich erst dann zulässig, wenn durch die Vorhabenträgerin für diese die erforderliche Verfügungsgewalt erlangt wurde. Dies kann durch den Erwerb der Grundstücke oder durch den Abschluss entsprechender Nutzungsvereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Pächtern erfolgen.
- 9.4 Das Errichten und Führen des Gewinnungsbetriebs hat auf der Grundlage von zugelassenen Betriebsplänen gemäß § 51 Abs. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 bis Abs. 2 Nr. 2 BBergG zu erfolgen. Das Einstellen des Gewinnungsbetriebs, das Beseitigen betrieblicher Anlagen sowie die Wiedernutzbarmachung in Anspruch genommener Flächen haben auf Basis zugelassener Abschlussbetriebspläne gemäß § 53 BBergG zu erfolgen. Hierzu sind dem LBGR frühzeitig vor Beginn der auszuführenden Arbeiten Betriebspläne zur Zulassung einzureichen. Die in den Betriebsplänen zu konkretisierenden Maßnahmen haben den Vorgaben des Rahmenbetriebsplans zu entsprechen. Für die Entsorgung bergbaulicher Abfälle sind die Anforderungen des § 22 a ABergV zu beachten. Die Entsorgung aller anderen im Tagebaubetrieb anfallenden Abfälle hat entsprechend den Regelungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) zu erfolgen.
- 9.5 Wesentliche Änderungen des Vorhabens mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bedürfen gemäß § 52 Abs. 2c BBergG der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 57 a bis 57 b BBergG durch das LBGR.
- 9.6 Die Bestimmungen des § 62 WHG und des § 21 BbgWG sowie entsprechender, auf Grundlage dieser Gesetze erlassener Verordnungen, sind einzuhalten.
- Für nachteilige Änderungen der Beschaffenheit des Grundwassers, die ursächlich auf die bergbaulichen Tätigkeiten zurückzuführen sind, haftet die Vorhabenträgerin gemäß § 89 WHG.
- 9.7 Die Vorhabenträgerin ist gemäß § 61 Abs. 1 BBergG für die ordnungsgemäße Leitung und in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG für die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb verantwortlich. Die einzelnen Pflichten ergeben sich insbesondere aus

dem Bundesberggesetz und den auf Grundlage von § 57 c BBergG erlassenen Bergverordnungen für alle bergbaulichen Bereiche (ABBe-rgV). Die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Regeln sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind bei den erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zu berücksichtigen.

- 9.8 Die Planfeststellungsbehörde behält sich entsprechend § 56 Abs. 1 BBergG die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen vor.

B. Gründe

I. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Darstellung des Vorhabens

Die Kieswerk Schiebsdorf GmbH betreibt den Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III, der im südwestlichen Teil des Landkreises Dahme-Spreewald etwa 12 km westlich der Kreisstadt Lübben und ca. 2,5 km südlich der Ortslage liegt.

Die derzeitige Rohstoffgewinnung im Tagebau erfolgt auf Grundlage des am 19.03.2015 zugelassenen Hauptbetriebsplans, der zuletzt am 17.12.2024 verlängert und bis zum 31.12.2026 befristet worden ist.

Antragsgegenstand des obligatorischen Rahmenbetriebsplans ist die Weiterführung und Erweiterung des auf Basis eines Hauptbetriebsplans zugelassenen Kiessandtagebaus Schiebsdorf I/III von 24,2 ha auf 66,9 ha. Die Erweiterung des Kiessandtagebaus Schiebsdorf I/III umfasst mithin eine Fläche von 42,7 ha, die sich aus 38,6 ha Abbaufäche sowie 4,1 ha sonstige Fläche zusammensetzt. Die sonstigen Flächen sind Grundstücksbereiche außerhalb des Bewilligungsfeldes, Flächen zum landschaftspflegerischen Ausgleich sowie nicht in Anspruch zu nehmende Vegetations-/Waldflächen.

Die Rohstoffgewinnung im Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III erfolgt ausschließlich im Trockenschnitt mittels Radlader in Frontbetriebsfahrweise. Die Neigung der Gewinnungsböschungen stellt sich bei der bisher angewandten und zukünftig fortzuführenden Abbautechnologie auf ca. 40 ° (Neigungsverhältnis 1 : 1,2) ein. Dauerhafte Randböschungen des Tagebaus (Endböschungen) verbleiben bei Höhen von über 20 m mit maximalen Neigungen von 34 ° (1 : 1,5). Bedarfsweise werden mit dem Radlader weitere Arbeiten wie Planierung und Herstellung von

Arbeitsebenen und Verkipfung von ungeeigneten Lehm- und Schluffeinlagerungen vorgenommen. Die Gewinnung der Rohstoffe erfolgt wie bisher bis zu einer Sohlhöhe von 59,50 m NHN.

Das von der Abbauböschung gebrochene Material wird direkt als Rohkiessand vermarktet bzw. bei Eignung zu den (semi-)mobilen Aufbereitungsanlagen transportiert und fraktioniert bzw. aufbereitet. Die Aufbereitung erfolgt sowohl als Trockenaufbereitung mittels herkömmlicher mobiler Siebanlagen als auch als Nassaufbereitung mittels semimobiler Wasch- und Sortieranlagentechnik.

Für die weitere Abbauplanung wird gegenwärtig von einer jährlichen Fördermenge von ca. 135.000 m³ ausgegangen. Bei einem noch gewinnbaren Vorrat von 3,5 Mio. m³ ergibt sich eine Abbauzeit von ca. 26 Jahren.

2. Verfahrensverlauf

Aufgrund der Größe der geplanten Erweiterung des Kiessandtagebaus handelt es sich gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa UVP-Verordnung Bergbau um ein UVP-pflichtiges Vorhaben, für das gemäß § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans zu verlangen ist. Für dessen Zulassung ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Für die im Rahmenbetriebsplan integrierte Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) wurden Detaillierungsgrad und Methodik der Untersuchungen sowie der Untersuchungsrahmen der UVU im Scopingverfahren festgelegt. Die Scopingunterlage (Tischvorlage) wurde dem LBGR mit Stand vom 28.02.2019 im März 2019 als Entwurfsvorlage zur Verfügung gestellt. Nach Prüfung durch das LBGR und abschließende Fassung der Antragsunterlage zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 03.04.2020 erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durch das LBGR und somit die Eröffnung des Scopingverfahrens. Ein Scopingtermin fand nicht statt. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) im Rahmen der Scoping-Beteiligung zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren wurden mit Mail vom 03.09.2020 der Antragstellerin übermittelt.

Mit Schreiben vom 23.08.2021 stellte die Kieswerk Schiebsdorf GmbH den Antrag auf Eröffnung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) und die Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens erfolgten mit Datum vom 22.02.2023.

- Gemeinsame Landesplanungsabteilung
- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
- Landesamt für Umwelt

- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- Landesbetrieb Forst
- Landesamt für Bauen und Verkehr
- Landesbetrieb Straßenwesen
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Landkreis Dahme-Spreewald
- Amt Unterspreewald
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
- Deutsche Telekom AG
- NBB Netzgesellschaft
- GDMcom mbH
- DB Netz AG
- 50Hertz Transmission GmbH
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
- Landesjagdverband Brandenburg e. V.
- Fernstraßen-Bundesamt
- Autobahn GmbH des Bundes

Die öffentliche Bekanntmachung der Eröffnung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erfolgte im Amtsblatt des Amtes Unterspreewald am 03.03.2023. Die Pläne wurden gemäß § 73 Abs. 3 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13.03.2023 bis einschließlich 12.04.2023 im Hauptsitz des Amtes Unterspreewald und der Nebenstelle dem Bauamt in Schönwald Ortsteil Schönwalde zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden zwei private Einwendungen erhoben. Von den 22 beteiligten Trägern öffentlicher Belange sowie Verbänden gaben 17 eine Stellungnahme ab.

Nach Auswertung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen war es erforderlich, für einzelne Abschnitte der Antragsunterlagen Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen. Den von diesen Änderungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurden die Antragsunterlagen mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Die vorgenommenen Änderungen wurden in den Antragsunterlagen farblich und durch Streichung kenntlich gemacht.

Gemäß § 73 Absatz 6 Satz 1 VwVfG sind die rechtzeitig gegen das oben angeführte Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Das LBGR hat als genehmigende Behörde die Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen einer Online-Konsultation gemäß § 27c Abs. 1 Nr. 1 VwVfG durchgeführt.

Sämtliche der Erörterung dienenden Unterlagen waren für den Zeitraum der Online-Konsultation von Montag, 11.11.2024 bis einschließlich Montag, 25.11.2024 auf der Internetseite des LBGR verfügbar.

Im Zuge der Online-Konsultation wurden 13 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragen. Private Einwendungen wurden nicht vorgetragen.

Der Vorhabenträgerin, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Absatz 4 und 5 VwVfG i.V.m. § 27 UVPG zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss wird zusammen mit den planfestgestellten Antragsunterlagen für zwei Wochen gemäß § 74 Abs.4 VwVfG ausgelegt.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

3. Zuständigkeit

Das LBGR ist gemäß § 1 Abs. 1 BergbhzV für die Ausführung des Bundesberggesetzes und damit für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens (§ 57 a Abs. 1 BBergG) zuständig.

II. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 BBergG

Nr. 1 – Berechtigung

Gegenstand der Gewinnungstätigkeit in der Vorhabenfläche des Tagebaus Schiebsdorf I/III sind „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen sowie Quarz- und Spezialsande zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbeton und Silika-Mörtel“. Die Gewinnung erfolgt im Geltungsbereich des mit Verleihungsurkunde Nr. 32-1007 vom 22.03.1994, Aktenzeichen 02.2.32.1007-1-1, verliehenen Bergwerkseigentums "Bergwerksfeld Schiebsdorf I/III". Inhaberin des Bergwerkseigentums ist die Kieswerk Schiebsdorf GmbH.

Der Nachweis der Gewinnungsberechtigung nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 BBergG ist damit erbracht.

Nr. 2 – verantwortliche Personen

Die Nummer 2 gilt nicht bei der Zulassung von Rahmenbetriebsplänen.

Nr. 3 – Gesundheits- und Sachgüterschutz

Die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb gemäß § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BBergG ist in erster Linie durch die im Rahmenbetriebsplan vorgesehenen Maßnahmen zur Betriebsplanung gewährleistet. Ergänzend werden mit dem Planfeststellungsbeschluss zur Sicherung des Abbaugeländes und zur Betriebsführung entsprechende Nebenbestimmungen formuliert. Die zur Anwendung kommenden technischen Einrichtungen haben den anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik zu entsprechen und sind in den noch einzureichenden Betriebsplänen weiter zu konkretisieren. Die Böschungshöhen sowie die Standsicherheit der Böschungen haben den vorgegebenen Sicherheitsanforderungen zu entsprechen. Diese sind ausgehend von der konkreten geologischen und technologischen Situation mit den nachfolgenden Hauptbetriebsplänen zu überprüfen.

Nr. 4 – Lagerstättenschutz

Eine Beeinträchtigung von anderen Bodenschätzen, deren Gewinnung im öffentlichen Interesse liegt, wird durch das Vorhaben nicht eintreten, da sich keine weiteren oberflächennahen Bodenschätze im Bereich des Vorhabengebiets befinden.

Nr. 5 – Schutz der Oberfläche

Die Anforderungen an die erforderliche Vorsorge zum Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs werden ebenfalls erfüllt. Zu Veränderungen der Erdoberfläche, die eine Gefährdung für Personen bedeutet, wird es bei der vorgesehenen Gewinnung im Tagebau nicht kommen. Auch Gefährdungen für den öffentlichen Verkehr auf Straßen, Wasserstraßen oder Schienen durch bergbauliche Einwirkungen sind nicht zu erwarten. Dazu wird im Planfeststellungsbeschluss eine entsprechende Nebenbestimmung zur geotechnischen Sicherheit formuliert.

Nr. 6 – Abfallverwertung und -beseitigung

Auch den Anforderungen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG wird Genüge getan. Mit den getroffenen Nebenbestimmungen zum Abschnitt Abfall/Altlasten werden der ordnungsgemäße Umgang mit den anfallenden Abfällen sowie die ordnungsgemäße Entsorgung illegal verbrachter Abfälle sichergestellt.

Nr. 7 - Wiedernutzbarmachung

Die Vorsorge der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG wird durch die Umsetzung der im Wiedernutzbarmachungsplan (Anlage 7) dargestellten Wiedernutzbarmachungskonzeption i. V. m. den zu erlassenden Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.5 Natur-, Landschaftsschutz und Wiedernutzbarmachung gewährleistet. Das Konzept ist inhaltlich plausibel und entspricht einer ordnungsgemäßen Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses (§ 4 Abs. 4 BBergG).

Dabei ist es zulässig, die konkreten Planungen und Vorgaben für die Wiedernutzbarmachung auf die Ebene der Haupt- und Abschlussbetriebspläne zu verlagern.

Nr. 8 – Andere Bergbaubetriebe

In Nachbarschaft der geplanten Erweiterung des Kiessandtagebaus Schiebsdorf I/III befindet sich der Kiessandtagebau Karcher Weg. Die Entfernung beträgt ca. 750 m. Mit dem vorliegenden Rahmenbetriebsplan konnte nachgewiesen werden, dass die gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 8 BBergG geforderte Sicherheit des Tagebaus, der nach den §§ 50 und 51 BBergG geführt wird, nicht gefährdet sein wird. Nachteilige Auswirkungen durch das geplante Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Nr. 9 – Gemeinschädliche Einwirkungen

Gemeinschädliche Einwirkungen im Sinne der Nr. 9 des § 55 Abs. 1 BBergG, darunter sind Schäden in einem solchen Umfang zu verstehen, dass sie eine erhebliche Beeinträchtigung des Allgemeinwohls darstellen, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Diese Erwartung wird insbesondere unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsuntersuchung einschließlich der

artenschutzrechtlichen Untersuchungen zum vorliegenden Rahmenbetriebsplan getroffen.

Die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 BBergG liegen vor.

2. Gemeinwohlziel

Das LBGR hat entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 17.12.2013 – 1 BvR 3139/13 und 1 BvR 3386/08) die Vorhabenrechtfertigung geprüft. Diese erfordert nicht, dass ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Vielmehr genügt für die Erforderlichkeit des Vorhabens, dass es zum Wohl der Allgemeinheit „vernünftigerweise geboten“ ist, was sich mit den an die sogenannte Planrechtfertigung gestellten Anforderungen der Rechtsprechung im Fach- und Bauleitplanungsrecht deckt (vgl. etwa BVerwGE 120, 1 <3>; 125, 116 <177 [Rn. 182]>; 127, 95 <102 [Rn. 33 f.]> und zu § 1 Abs. 3 BauGB BVerwGE 119, 25 <28 ff., insbesondere 32>; ferner BVerwGE 116, 144 <146 f.>). Das ist der Fall, wenn das konkrete Vorhaben in der Lage ist, einen substantziellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels zu leisten.

Nach Auffassung des LBGR ist die Weiterführung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Schiebsdorf I/III aufgrund des öffentlichen Interesses an der Versorgung des Markts mit Rohstoffen gerechtfertigt und vernünftigerweise geboten. Das Bundesverfassungsgericht geht im Kontext der Grundabtretung zu treffend davon aus, dass das Gemeinwohlziel der Versorgung des Markts mit Rohstoffen regelmäßig bereits unmittelbar durch die Geschäftstätigkeit des Bergbauunternehmens, nämlich durch das Gewinnen des Rohstoffs und dessen Veräußerung am Markt, erreicht wird (BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08, Rn. 207; hier und in nachfolgenden Zitierungen sind die Randnummern der Online-Veröffentlichungen des Bundesverfassungsgerichts entnommen).

So liegt der Fall auch hier. Die gesetzliche Gemeinwohlzielbestimmung wird ungeachtet des Vorstehenden durch weitere landesplanerische und politische Leitentscheidungen näher konkretisiert und ausgestaltet.

Für eine nachhaltige Entwicklung des Landes Brandenburg ist die Gewinnung heimischer Rohstoffe unverzichtbar. Der Rohstoffsicherung und Rohstoffvorsorge kommt bereits aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesberggesetzes eine besondere Bedeutung zu. Diese Bedeutung wird auf Ebene der Landesplanung und Raumordnung konkretisiert.

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg von 2019 formuliert unter Ziel 2.15 Oberflächennahe Rohstoffe u. a. folgendes Ziel: "Eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat die Gewinnung und Nutzung der vom

Bergrecht erfassten einheimischen Bodenschätze. Jenseits fossiler Energieträger betrifft dies in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg insbesondere die oberflächennahen Rohstoffe, deren Aufsuchung und Gewinnung sichergestellt werden soll. Als wirtschaftlich nutzbare oberflächennahe Rohstoffe gelten im Wesentlichen Sand, Kies, Ton, Kalkstein, Grauwacke und Badetorfe. Diese unentbehrlichen Rohstoffe werden zunehmend knapper." Entsprechend wurde in Ziel 2.15 festgeschrieben, dass die Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (ohne fossile Energieträger) durch die Regionalpläne zu sichern sind.

Im Einklang hiermit ist die Kiessandlagerstätte Schiebsdorf I/III als Vorrangfläche (VR 15) zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe im rechtsverbindlichen Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" vom 18.11.1996 der Region Lausitz-Spreewald ausgewiesen.

Im Ergebnis des Vorstehenden dient die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens dem Allgemeinwohl. Es ist für die Realisierung des Gemeinwohlziels Sicherung der Rohstoffversorgung darüber hinaus auch erforderlich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts muss ein Vorhaben insoweit nicht unverzichtbar sein, sondern es genügt, dass es vernünftigerweise geboten ist.

Um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche so gering wie möglich zu halten, ist das Ziel der Wiedernutzbarmachung die Wiederherstellung eines Teils der in Anspruch genommenen Landwirtschaftsflächen.

Die Gewinnung von Kiessanden im Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III ist vernünftigerweise geboten, um das übergeordnete Ziel einer Versorgung des Markts mit hochwertigen mineralischen Rohstoffen zu sichern. Die Gewinnung des Bodenschatzes dient insbesondere der Versorgung der überregionalen sowie regionalen Bauwirtschaft. Im Hinblick auf die nach wie vor umfangreiche öffentliche und private Bautätigkeit, sowohl im Infrastruktur- als auch im Hochbaubereich, besteht auch mittel- bis langfristig ein erheblicher Bedarf an hochwertigen Kiessanden.

Im Ergebnis dessen leistet das Vorhaben einen substantiellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels Sicherung der Rohstoffversorgung.

3. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (Umweltverträglichkeitsprüfung)

3.1 **Rechtliche Aspekte**

Für die Gewinnung von Bodenschätzen im Tagebau mit einer Fläche >25 ha besteht gemäß § 57c Nr. 1 BBergG i. V. m. § 1 Nr. 1b Buchstaben aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Sofern ein Vorhaben gemäß der Verordnung nach § 57c BBergG einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, besteht gemäß § 52 Abs. 2a BBergG die Pflicht zur Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans, für dessen Zulassung von der zuständigen Behörde ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen ist. Anzuwenden sind im vorliegenden Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2023 (BGBl. I, Seite 540). Dies ergibt sich aus § 74 Abs. 2 UVPG.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß § 4 UVPG unselbständiger Teil eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens, in diesem Fall eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens und dient der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Die zuständige Behörde erarbeitet gemäß § 24 Abs. 1 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, einschließlich der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit. Des Weiteren sind die Ergebnisse eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde einzubeziehen.

Ein Scopingtermin fand nicht statt.

Durch die Vorhabenträgerin wurde gemäß § 2 UVP-V Bergbau i. V. m. § 57a Abs. 2 BBergG ein UVP-Bericht erstellt. In diesem wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Grundlage der nach § 2 Abs. 1 UVPG zu betrachtenden Schutzgüter umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Des Weiteren erfolgte eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen bzw. ersetzt werden sollen.

In der UVU wurde das ökologische Risiko schutzgutbezogen ermittelt und eine Bewertung der Schutzgüter sowie eine Ermittlung der voraussichtlichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen vorgenommen.

Zur konkreten Ermittlung zur Vermeidung nach § 15 Abs. 1 BNatSchG und zum Ausgleich oder Ersatz nach § 15 Abs. 2 BNatSchG der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde von der Vorhabenträgerin gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen entwickelt (RBP, Anlage 9). Der spezielle Artenschutz nach § 44 Abs. 1 und § 45 BNatSchG wurde in einem Artenschutzfachbeitrag (RBP, Anlage 11) betrachtet.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern i. S. d. § 2 Abs. 1 UVPG werden nachfolgend auf Grundlage der UVU, des ASB sowie der Stellungnahmen der TÖB, den Ergebnissen der Online-Konsultation und den eigenen Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde zusammenfassend dargestellt und bewertet.

3.2 Schutzgut Menschen einschl. der menschlichen Gesundheit

3.2.1 Bestandsbeschreibung

3.2.1.1 Lärm

Lärm entsteht durch den Betrieb der Nassaufbereitungsanlage und Siebanlage sowie durch den Radlader und die Transportfahrzeuge. Lärm entsteht auch durch den Schwerlastverkehr von und zur Kiesgrube.

Der Ortsteil Schiebsdorf der Gemeinde Kasel-Golzig befindet sich nördlich des Kiessandtagebaus in einer Entfernung von ca. 1,8 km. Dies trifft auf sechs Grundstücke in nördlicher Richtung zu. Alle weiteren Bebauungen befinden sich in einem größeren Abstand zum Kiessandtagebau. Damit ist die Wohnsiedlung in Schiebsdorf durch das Vorhaben nicht betroffen.

3.2.1.2 Erschütterungen

Die vom Tagebaubetrieb ausgehenden Erschütterungen sind gering und nehmen mit zunehmender Entfernung rasch ab.

3.2.1.3 Staub

Staub entsteht durch das Freilegen, Bewegen und Verstürzen von Erd- und Rohstoffmassen, durch Fahrbewegungen sowie Verwehungen auf Materialhalden. Die Staubpartikel werden dabei entweder durch Winderosion aus dem Oberflächenverband gelöst oder durch Bewegung der Erdmassen selbst freigesetzt.

Aufgrund der Entfernung von ca. 2 km und den großflächigen Forstbereichen wird sich die Staubbelastung nicht bis in den Siedlungsbereich hinein auswirken.

Die Förderung des Rohstoffes im erdfeuchten Zustand führt lediglich im Böschungsbereich zu geringfügiger Staubbentwicklung. Dabei spielt die Feuchtigkeit des Materials eine große Rolle. Der Zufahrtsweg zum Kiessandtagebau ist durch die Vorhabenträgerin asphaltiert worden, wodurch die Staubbelastung der angrenzenden Grundstücke deutlich reduziert wurde.

3.2.1.4 Erholungsfunktion

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb eines Landschaftsraums, dessen Erholungseignung aufgrund der intensiven Nutzung der Landschaft sowie der Vorbelastungen im UVU nur als mäßig eingestuft wird.

Der Weg „Am Kieswerk“ verbindet den Ortsteil Schiebsdorf durch forst- und landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Niewitz, Kreblitz und Kasel-Golzig. Die Forstbereiche weisen ein umfangreiches Wegesystem auf. Die Flächennutzungen sind als intensiv einzuschätzen. Der Weg „Am Kieswerk“ ist durch die bestehende Nutzung des Kiessandtagebaus sowie den landwirtschaftlichen Verkehr vorbelastet. Auch die vor allem südlich des Kiessandtagebaus vorhandenen, zahlreichen Windkraftanlagen beeinträchtigen die Erholungseignung und das Landschaftserleben. Spezielle Infrastruktureinrichtungen zur Erholung und Freizeitnutzung, wie ausgezeichnete Wanderwege, Rastplätze, Schutzhütten etc. sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Der Abbau von Kiesen und Sanden ist zwar nicht direkt wahrnehmbar, beeinträchtigt das Landschaftserleben und die Erholungsfunktion jedoch durch den LKW-Verkehr vom und zum Kieswerk.

3.2.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Das geplante Vorhaben kann Beeinträchtigungen durch Emissionen während der Aufschluss- und Betriebsphase hervorrufen (Staub, Lärm). Der Grad der Beeinträchtigung ist grundsätzlich abhängig von der Entfernung zwischen Emissions- und Immissionsort sowie der Störempfindlichkeit der Immissionsorte und den technischen Möglichkeiten zur Minderung der Emissionen.

3.2.2.1 Lärm

Die Lärmbelastung bei der Gewinnung, Aufbereitung und Verladung der Rohstoffe wird nach der UVU nicht bis in den Siedlungsbereich hineinwirken.

In Bezug auf eine betriebsbedingte Lärmentwicklung durch die geplante Kiessandgewinnung des Tagebaus Schiebsdorf I/III wird die Wohn- und Wohnumfeldfunktion bei bestimmungsgemäßigem Betrieb und dem Stand der Technik entsprechenden Anlagen aufgrund der Entfernung nicht beeinträchtigt bzw. beeinflusst.

3.2.2.2 Erschütterungen

Die vom Tagebaubetrieb ausgehenden Erschütterungen sind unter Voraussetzung der Einhaltung des Stands der Technik (Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.3.14) gering und nehmen mit zunehmender Entfernung rasch ab. Geringe Erschütterungen und Vibrationen werden durch den Boden aufgefangen und haben daher und aufgrund der Entfernung von ca. 1,8 km keine Auswirkungen auf die nächstgelegene Wohnbebauung und Ortslagen.

Auch das zukünftige Verkehrsaufkommen und dadurch hervorgerufene geringfügige Erschütterungen werden sich im Vergleich zum gegenwärtigen Tagebaubetrieb nicht wesentlich ändern.

3.2.2.3 Staub

Die vorhabenbedingten Staubbelastungen sind aufgrund der geringen Feinkornanteile des Rohstoffs gering. Staub, der durch den Transport bei trockenem Wetter entsteht, lässt sich durch die Besprengung mit Wasser minimieren. Alle innerbetrieblichen Transportwege verlaufen außerhalb bewohnter Ortslagen.

Im Rahmen der Vorfeldberäumung kann es durch Abraumbeseitigung, Trockengewinnung und Verkipfung zu Staubimmissionen kommen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Befeuchtung der Flächen, (vgl. Nebenbestimmungen unter den Ziffern A.III.3.10, A.III.3.11, A.III.3.12) können die Beeinträchtigungen der angrenzenden Gebiete vermieden werden.

Aufgrund der Entfernung des Tagebaus Schiebsdorf I/III zu den nächsten Ortslagen Schiebsdorf (ca. 2 km) und Kasel-Golzig (ca. 6 km) und der Vermeidung von Ortsdurchfahrten zum Abraumtransport führen die Staubbelastungen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf in der Umgebung lebende Menschen und deren Gesundheit.

3.2.2.4 Erholungsfunktion

Die Bewertungen der Auswirkungen auf die in der UVU untersuchten Erlebnisräume werden aufgrund der Vorbelastungen durch den bisherigen Tagebaubetrieb als gering dargestellt. Die Erholungs- und Freizeitfunktion der Landschaft bleibt im derzeitigen Umfang erhalten.

Aufgrund der geringen Bedeutung des Vorhabengebiets für die Erholungseignung erfolgt der Ausgleich für dieses Schutzgut zusammen mit dem Schutzgut Landschaftsbild. Der Ausgleich bzw. Ersatz für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfolgt multifunktional, das bedeutet, dass diese Maßnahmen eine multifunktionale Wirkung auf mehrere Schutzgüter gleichzeitig entfalten. So können u. a. die geringfügigen Beeinträchtigungen der Erholungseignung durch die randlich angeordneten Wälle im Tagebaubereich (Maßnahme 3V) ausgeglichen werden.

3.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

In Bezug auf die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen ist das Vorhabengebiet bereits durch den bisherigen Betrieb des Kiessandtagebaus und die sonstige Nutzung der Landschaft im direkten Umfeld geprägt. Durch die geplante Weiterführung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Schiebsdorf I/III werden die bekannten, betriebsbedingten Auswirkungen des bisherigen Tagebaus fortgesetzt. Die dichteste Annäherung an den nächstgelegenen Ortsteil Schiebsdorf der Gemeinde Kasel-Golzig beträgt 1,8 km.

Im Ergebnis der Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens wird festgestellt, dass mit der Erweiterung des Kiessandtagebaus Schiebsdorf I/III keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit verbunden sind.

3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

3.3.1 Bestandsbeschreibung

3.3.1.1 Biototypen

Anfang Oktober 2013 erfolgte eine flächendeckende Biotopkartierung für den bestehenden Kiessandtagebau einschließlich der mit Hauptbetriebsplan zugelassenen damaligen südlichen Erweiterungsflächen. Die Kartierung erfolgte nach der Kartieranleitung des Landes Brandenburg „Biotopkartierung Brandenburg“ (2009) durch flächendeckende Kartierung des Gebietes. Es erfolgte eine Aktualisierung der vorhandenen Kartierung und Erweiterung auf das gesamte Bewilligungsfeld zuzüglich eines 100 m breiten Pufferstreifens im August 2016. Für die Kartierung wurden ein aktuelles Orthofoto sowie der Riss aus dem Jahr 2015

genutzt. Im Dezember 2022 erfolgte eine Plausibilitätsprüfung der Biotopkartierung (RBP; Anlage 12.3).

Die ausführliche Bewertung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen ist den Antragsunterlagen (RBP; Anlage 12.1) zu entnehmen. In Tabelle 4 werden die Ergebnisse der Einschätzung der Biotope hinsichtlich ihres gesetzlichen Schutzes sowie ihrer Zuordnung zu einem Lebensraumtyp der FFH-Richtlinie zusammengefasst.

Tabelle 4: Bewertung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen

Biotopcode	Biototyp	FFH-Lebensraumtyp	§ 30 BNatSchG	§ 18 BNatSchG
02131	temporäre Kleingewässer, naturnah, unbeschattet	(3150 pp)	§	§
02151	Teiche, unbeschattet	(3150 pp)	(§)	(§)
03110	vegetationsfreie und –arme Sandflächen			
03140	vegetationsfreie und –arme Flächen auf bindigem oder tonigem Substrat			
03210	Landreitgrasfluren			
03210/03242	Landreitgrasfluren/ Möhren-Steinklee-Fluren			
03210/03249	Landreitgrasfluren/ sonstige ruderaler Staudenfluren			
03210/12720	Landreitgrasfluren/ Aufschüttungen und Abgrabungen			
032102	Landreitgrasfluren, mit Gehölzbewuchs, 10 – 30 %			
032102/032492	Landreitgrasfluren/ sonstige ruderaler Staudenfluren, mit Gehölzbewuchs, 10 – 30 %			
03234/12720	Gänsefuß-Melden-Pionierfluren/ Aufschüttungen und Abgrabungen			

03242/12720	Möhren-Steinklee-Fluren/ Aufschüttungen und Abgrabungen			
03243	hochwüchsige, stark nitrophile und ausdauernde Ruderalgesellschaften, Klettenfluren			
03243/12720	hochwüchsige, stark nitrophile und ausdauernde Ruderalgesellschaften, Klettenfluren/ Aufschüttungen und Abgrabungen			
03244/12720	Solidago canadensis-Bestände auf ruderalen Standorten/ Aufschüttungen und Abgrabungen			
03249	sonstige ruderale Staudenfluren			
03249/12720	sonstige ruderale Staudenfluren/ Aufschüttungen und Abgrabungen			
05113	runderale Wiesen			
051132/12720	runderale Wiesen, verarmte Ausprägung/ Aufschüttungen und Abgrabungen			
05121/051331	Sandtrockenrasen/ trockene Grünlandbrachen mit einzelnen Trockenrasenarten	(2330 pp *6120 pp *6230 pp)	§	§
051215	Kennartenarme Rotstraußgrasfluren auf Trockenstandorten	(2330 pp)	§	§
071142	Feldgehölze armer und/oder trockener Standorte, überwiegend nicht heimische Gehölzarten			(§)
07120	Waldmäntel			(§)

071313	Hecken und Windschutzstreifen, geschlossen, überwiegend nicht heimische Gehölze			
071421	Baumreihen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten			
0715212	sonstige Solitärbäume, heimische Baumarten, überwiegend mittleres Alter (>10 Jahre)			
0715313	einschichtige oder kleine Baumgruppen, heimische Baumarten, überwiegend Jungbestände (<10 Jahre)			
0715322	einschichtige oder kleine Baumgruppen, nicht heimische Baumarten, überwiegend mittleres Alter (>10 Jahre)			
082818/12720	sonstiger Vorwald aus Laubbaumarten/ Aufschüttungen und Abgrabungen			
082819	Kiefernvorwald trockener Standorte			§
08310	Eichenforst			
08480	Kiefernforst			
09134	intensiv genutzte Sandäcker			
09144	Ackerbrachen auf Sandböden			
11201	trockene Gruben, Sand- oder Kiesgruben			
12310	Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsflächen			
12651	unbefestigter Weg			
12652	Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung			

12652/05113	Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung/ ruderaler Wiesen			
12654/12651	versiegelter Weg/ unbefestigter Weg			
12654/12652	versiegelter Weg/ Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung			
12711	Müll-, Bauschutt- und sonstige Deponien, in Betrieb, offen			
12740	Lagerflächen			
12800	Sonderformen der Bauflächen			

Legende:

FFH- Lebensraumtyp = Zuordnung zu einem Lebensraumtyp des Anhang I der FFH- Richtlinie, BNatSchG = geschützt nach §30 Bundesnaturschutzgesetz, BbgNatSchAG = geschützt nach §18 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz

3.3.1.2 Pflanzen

Im Rahmen der flächendeckenden Biotopkartierung erfolgte eine Erfassung kennzeichnender Pflanzenarten. Es erfolgte eine Übersichtskartierung aller in Frage kommenden Wiesen- und Saumbereiche auf ein Vorkommen der Futterpflanzen der Raupen des Nachtkerzenschwärmers (Nachtkerze, Weidenröschen), um ggf. einen weiteren faunistischen Untersuchungsbedarf daraus abzuleiten.

Die Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung, der Roten Liste des Landes Brandenburg und der BRD mit Angabe der Gefährdungskategorie werden in nachstehender Tabelle 5 dargestellt. Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Tabelle 5: Vorkommen wertgebender Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (BAV), der Roten Liste Deutschlands (RL D) und des Landes Brandenburg (RL B)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	BAV	RL D	RL B
Helichrysum arenarium	Sand-Strohblume	Besonders geschützt	3	
Consolida regalis	Feld-Rittersporn		3	3

Legende:

Gefährdungskategorien Rote Liste Deutschland und RL Brandenburg:

3 = gefährdet,

Es liegen zwei gefährdete Pflanzenarten nach Roten Listen vor. Die Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*) ist nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt.

3.3.1.3 Tiere

Im Jahr 2016 erfolgte eine faunistische Kartierung der Artengruppen Brutvögel, Reptilien, Amphibien und Nachtkerzenschwärmer sowie eine Potenzialabschätzung von Fledermausquartieren (RBP; Anlage 12.2). Im Dezember 2022 erfolgte eine Plausibilitätsprüfung der faunistischen Kartierung (RBP; Anlage 12.3).

Brutvögel

Im Untersuchungsraum konnten im Jahr 2016 insgesamt 30 Brutvogelarten und 5 Nahrungsgäste nachgewiesen werden (Tabelle 7). Es ist anzunehmen, dass diese Arten in angrenzenden Bereichen brüten. Es treten drei streng geschützte bzw. nach Anhang I VSRL geschützte Brutvogelarten sowie vier Rote-Liste-Arten in teils überdurchschnittlicher Häufigkeit auf. Zudem kommen fünf weitere streng geschützte oder gefährdete Arten als Nahrungsgäste hinzu.

Mit der im Jahr 2022 durchgeführten Plausibilitätskontrolle (RBP; Anlage 12.3) wurde festgestellt, dass grundsätzlich die Habitatbedingungen im Jahr 2022 noch so weit erfüllt sind, dass alle im Jahr 2016 nachgewiesenen Brutvogelarten auch weiterhin vorkommen können.

Der Kiessandtagebau weist eine relativ hohe Artenfülle auf, was vor allem aus dem Habitat- und Strukturreichtum des Untersuchungsgebiets resultiert. Die Kiefernforste sind zwar unterwuchsfrei und artenarm, kommen aber in unterschiedlichen Altersstadien vor, so dass hier Altbäume und Dickungen in Verbindung zueinander vorkommen. Die Ackerflächen weisen im Untersuchungsgebiet einen hohen Anteil an Übergangsbereichen zu den Forstflächen auf (verwinkelte Waldränder).

Zudem bilden die Sekundärhabitats eine Vielzahl an Lebensräumen, die in der weiträumigen Umgebung fehlen. Dies sind z. B. Offenbodenstellen, Trockenrasen, Brachflächen, Steilkanten, Gewässer- und Schilfbereiche. Die ungefährdeten und weit verbreiteten Arten siedeln gemäß ihrer Habitatansprüche relativ gleichverteilt am Kiessandtagebau „Schiebsdorf I/III“.

Tabelle 7: Vorkommen von Brutvögeln der Vogelschutzrichtlinien (Anhang I Vsch-RL), der Roten Liste Deutschlands (RL D, 2015) und des Landes Brandenburg (RL B, 2019)

Artname (dt)	Artname (lat)	Abk	Status	Nachweis	Anzahl	RL BB	RL D	BNat SchG	VS RL
Amsel	Turdus merula	A	BV	B	7	-	-	§	-
Bachstelze	Motacilla alba	Ba	BV	B	3	-	-	§	-
Blaumeise	Parus caeruleus	Bm	BV	B	2	-	-	§	-
Buchfink	Fringilla coelebs	B	BV	B	7	-	-	§	-
Buntsprecht	Dendrocopos major	Bs	BV	B	1	-	-	§	-
Baumpieper	Anthus trivialis	Bp	BV	B	7	V	3	§	-
Dorngrasmücke	Sylvia communis	Dg	BV	B	5	-	-	§	-
Eichelhäher	Garrulus glandarius	Eh	BV	B	1	-	-	§	-

Feldlerche	Passer montanus	Fl	BV	B	21	3	3	§	
Feldschwirl	Locustella naevia	Fsw	BV	B	1	-	3	§	-
Fitis	Phylloscopus trochilus	Fi	BV	B	1	-	-	§	-
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	Frp	NG	A	-	1	-	§	-
Graumammer	Miliaria calandra	Ga	BV	B	8	-	-	§§	-
Goldammer	Emberiza citrinella	G	BV	B	10	-	V	§	-
Grünfink	Carduelis chloris	Gf	BV	B	1	-	-	§	-
Haubenmeise	Parus cristatus	Hm	BV	B	1	-	-	§	-
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Hr	BV	B	2	-	-	§	-
Heidelerche	Lullula arborea	HI	BV	B	4	-	V	§§	I
Kohlmeise	Parus major	K	BV	C	8	-	-	§	-
Mäusebussard	Buteo buteo	Mb	NG	A	-	-	-	§§	-
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Mö	BV	B	2	-	-	§	-
Neuntöter	Lanius collurio	Nt	BV	C	4	-	-	§	I
Pirol	Oriolus oriolus	Pi	BV	B	2	V	V	§	-

Ringeltaube	Columba palumbus	Rt	BV	B	2	-	-	§	-
Rotmilan	Milvus milvus	Rm	NG	A	-	-	-	§§	I
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	Sm	BV	C	1	-	-	§	-
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	Sk	BV	B	4	-	-	§	-
Singdrossel	Turdus philomelos	Sd	BV	B	2	-	-	§	-
Sperber	Accipiter nisus	Sp	NG	A	1	V	-	§§	-
Star	Sturnus vulgaris	S	BV	C	1	-	3	§	-
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	Stm	NG	A	-	1	1	§	-
Stockente	Anas platyrhynchos	Se	BV	C	1	-	-	§	-
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	Wd	BV	B	1	-	-	§	-
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	Wg	BV	B	1	-	-	§	-
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Zi	BV	B	1	-	-	§	-

Legende:

A-Nachweis	Brutzeitfeststellung/mögliches Brüten → „Nahrungsgast“ (NG)
B-Nachweis	Brutverdacht → „Brutvogel“ (BV)
C-Nachweis	Brutnachweis → „Brutvogel“ (BV)
RL BB	Rote Liste Brandenburg (Ryslavy 2008)
RL D	Rote Liste Deutschland (Grünberg et al. 2015)

Schutzstatus:

0 = ausgestorben

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Arten der Vorwarnliste

* = ungefährdet

BNatSchG § besonders geschützt durch § 7 BNatSchG
§§ streng geschützt nach § 7 BNatSchG

VSRL Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Amphibien

In den Gewässern des Kiessandtagebaus „Schiebsdorf I/III“ konnten insgesamt zwei jeweils nach § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Amphibienarten, die Erdkröte und der Teichfrosch, nachgewiesen werden. Die Erdkröte gehört in Brandenburg zu den verbreitetsten Amphibienarten. Der Teichfrosch ist in Brandenburg weit verbreitet und nicht gefährdet.

Im Gegensatz zur umgebenden Acker-Forst-Landschaft ergibt sich das Vorkommen der Arten aus dem Vorhandensein geeigneter Laichgewässer im Kiessandtagebau. Auch wenn in der aktiven Grube die Gewässer gestört sind (sich noch in Nutzung befinden), wurden sie bereits von den störungstoleranten und ubiquitären Arten Teichfrosch und Erdkröte besiedelt. Andere anspruchsvollere Arten, wie Laubfrosch und Rotbauchunke, benötigen eine komplexere Ausprägung bzw. Entwicklung der Gewässer und der angrenzenden Landhabitate. Potenzielle Landhabitate sind bereits in den schilfreichen Abschnitten und Bereichen mit vorangeschrittener Gehölzsukzession zu finden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden diese auch genutzt, da die Tiere andernfalls die (teils sehr steilen) Grubenwände überwinden müssten.

Verkehrsoffer auf der Zufahrtsstraße als Indikator für eine periodische Anwanderung von den (zumindest östlich gelegenen) Waldflächen zur Grube, wurden nicht gefunden.

Der Kiessandtagebau „Schiebsdorf I/III“ ist insgesamt gesehen mit zwei nicht streng geschützten/ungefährdeten Amphibienarten von mittlerer Wertigkeit. Wertgebende Arten sind (noch) nicht vorhanden. Dennoch ist die Grube bereits wegen der Seltenheit seiner Gewässer in der Umgebung ein wichtiges Ganzjahreshabitat und Trittsteinbiotop für Amphibien.

Reptilien

Im Kiessandtagebau „Schiebsdorf I/III“ konnten insgesamt zwei Reptilienarten, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG i.V.m. Anhang IV FFH-Richtlinie streng

geschützte Zauneidechse und die nach § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Waldeidechse, nachgewiesen werden.

Nachweise der Zauneidechse wurden nur innerhalb des Kiessandtagebaus erbracht. Die Fundpunkte liegen ca. 270 m, 310 m und 510 m auseinander in verschiedenen Randbereichen um die aktive Abbaufäche. Da die Zauneidechse nur einen kleinen Aktionsraum besitzt, ist hier von Teilpopulationen auszugehen oder von wandernden Individuen. Der Fundort der Schlüpflinge stellt eine dauerhaft besiedelte Lebensstätte dar, wenn auch hier der Bestand klein ist.

Obwohl die Grube bereits über viele Jahre besteht, ist anzunehmen, dass das Untersuchungsgebiet erst vor kurzer Zeit durch die Zauneidechse besiedelt wurde. Im Jahr 2009 waren noch keine Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet vorhanden, im Jahr 2016 befand sich hier nur bzw. erst ein kleiner Bestand. Das Untersuchungsgebiet ist demnach von der Zauneidechse punktuell von einer kleinen Population besiedelt.

Die Waldeidechse kommt nur am Rand der Grube vor. Die Grube selbst ist wahrscheinlich noch zu gehölzarm bzw. licht oder zu trocken (feuchte Bereiche bestehen nur unmittelbar um die Gewässer, nur wenige Meter daneben herrschen wieder trocken-warme Bedingungen vor). Für die Waldeidechsen weisen die inneren Bereiche der Grube demnach keine Funktion auf.

Insgesamt betrachtet ist der Kiessandtagebau „Schiebsdorf I/III“ von nachrangiger Bedeutung für Reptilien, stellt aber ein gut ausgebildetes Habitat für Reptilien dar. Die wertgebende Zauneidechse kommt in sehr kleinen und punktuell angesiedelten Teilpopulationen vor, die Schlingnatter wurde nicht nachgewiesen. Auch von der Waldeidechse wurde nur ein Einzeltier erfasst. Da keine offensichtlichen hemmenden Faktoren für die Zauneidechse bestehen, kann zunächst von einer künftigen Ausbreitung der Art ausgegangen werden.

Nachtkerzenschwärmer

Im Kiessandtagebau „Schiebsdorf I/III“ fanden sich 6 Bereiche mit größeren zusammenhängenden Vorkommen der Nachtkerze. Daneben fanden sich vielerorts einzelne Nachtkerzen, die sukzessiv in die vegetationsarmen Flächen einwandern. Da allerdings eher individuenreiche Vorkommen vom Nachtkerzenschwärmer gefunden und angefliegen werden, wurden die Einzelpflanzen nicht untersucht. An den Becken der Kieswaschanlage und am Hang einer älteren Ablagerung wurden Weidenröschen-Bestände vorgefunden. An keiner Pflanze wurden Larven nachgewiesen. Es fanden sich auch weder typische Fraßreste noch typische Kotballen. So liegen keine direkten oder indirekten Nachweise auf eine Besiedlung durch den Nachtkerzenschwärmer vor.

Potenzialabschätzung Fledermausquartiere

Im Rahmen der Biotopkartierung wurde eine im Acker liegende Altbaumreihe südlich des Kiessandtagebaus „Schiebsdorf I/III“ auf vorhandene Höhlen, die möglicherweise von Fledermäusen genutzt werden können, untersucht. Es handelt sich um eine Reihe von mittelalten bis alten Spitz-Ahornen. An einem Baum wurde eine Höhle gefunden, die potenziell als Quartier von Fledermäusen genutzt werden kann. Eine eingehende Untersuchung erfolgte nicht.

3.3.1.4 Biologische Vielfalt

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet durch den bestehenden Tagebau mit zahlreichen Sekundärbiotopen, landwirtschaftlich genutzte Flächen und umgebende Kiefernforsten. Hinsichtlich des floristischen wie faunistischen Arteninventars als auch der biologischen Vielfalt ergibt sich im Bereich der Rahmenbetriebsplanfläche insgesamt eine geringe Bedeutung.

3.3.1.5 Natura 2000-Gebiete

Der Standort des Vorhabens befindet sich nicht innerhalb von Natura 2000-Gebieten.

Im Zusammenhang mit Natura 2000 ergeben sich die zu beachtenden Maßgaben grundsätzlich aus § 34 BNatSchG. Danach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, eines der betreffenden Gebiete erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Dem Vorhabengebiet am nächsten gelegen sind die Natura-2000 Gebiete:

- FFH-Gebiet DE4048-302 „Urstromtal bei Golßen“ in mindestens 3,14 km Entfernung,
- Vogelschutzgebiet DE4151-421 „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ in mindestens 8 km Entfernung,
- SPA-Gebiet DE4148-421 „Luckauer Becken“ in mindestens 6 km Entfernung.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete sind aufgrund der Entfernung und der räumlich begrenzten Wirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten. Im Ergebnis kann offensichtlich ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben die betreffenden vorgenannten Gebiete erheblich beeinträchtigt. Aus diesem Grunde

bedurfte es im vorliegenden Fall weder einer FFH-Vorprüfung noch einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

3.3.1.6 Nationale Schutzgebiete

Innerhalb des Vorhabengebiets sind keine Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, keine Nationalparks und nationalen Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, keine Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG, keine Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG und geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG vorhanden. Der Standort des Vorhabens befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das Gebiet „Urstromtal bei Golßen“ in einer Entfernung von mindestens ca. 3,14 km in nordwestlicher Richtung. Die Flächen des Biosphärenreservates „Spreewald“ sind als Landschaftsschutzgebiet „Biosphärenreservat Spreewald“ gesetzlich geschützt. Dieses befindet sich in einer Entfernung von mindestens 8 km zum Vorhabengebiet. Südlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Lausitzer Grenzwall zwischen Gehren, Crinitz und Buschwiesen“. Die Entfernung zum Vorhabenstandort beträgt ca. 8 km. Östlich der Autobahn erstreckt sich in einer Entfernung von mindestens 8 km das Biosphärenreservat „Spreewald“. Südlich und südwestlich des Vorhabenstandortes befindet sich der Naturpark „Niederlausitzer Landrücken“ in einer Entfernung von mindestens 5,5 km.

Im Bereich des Vorhabenstandortes befindet sich ein entsprechend Baumschutzverordnung (BaumSchV) LDS geschützter Landschaftsbestandteil. Es handelt sich um ein lineares Feldgehölz innerhalb des Intensivackers.

Im weiteren Umfeld des Vorhabens befinden sich außerdem die folgenden durch das Landesamt für Umwelt ausgewiesenen gesetzlich geschützten Biotope:

- ca. 185 m nördlich Trockenrasen in der Ausbildung Grasnelken-Fluren und Blauschillergras-Rasen (Kiessandtagebau Schiebsdorf, Karcher Weg, unterliegt bergrechtlichen Regelungen [ABP])
- ca. 185 m nordöstlich Trockenrasen in der Ausbildung silbergrasreiche Pionierfluren mit spontanem Gehölzaufwuchs
- ca. 600 m nordwestlich Großseggenried mit überwiegend rasig wachsenden Großseggen
- ca. 1.050 m östlich Trockenrasen in der Ausbildung silbergrasreiche Pionierfluren mit spontanem Gehölzaufwuchs

3.3.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Konfliktschwerpunkte und ihre Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, die im Rahmen des geplanten Vorhabens zu erwarten sind, werden in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (RBP, Anlage 9.4) dargestellt.

Tabelle 8: Vorhabenbedingte Konflikte für die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt

Konflikte	baube- dingt	anlage- bedingt	betriebs- bedingt	tempo- rär	dauer- haft
1Bo Verlust von Böden (25%iger Funktionsverlust von insgesamt 38,6 ha)		x			x
2Bo Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Überformung/ Verdichtung		x			x
1K Verlust bzw. Einschränkung von klimatischen Ausgleichsfunktionen		x			x
1B Verlust von Biotopen		x			x
2B Verlust von Einzelbäumen		x			x
1L Veränderung des Landschaftsbildes	x	x	x		x

3.3.2.1 Biotoptypen und Pflanzen

Als Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt kommen vor allem betriebsbedingte Verluste von Biotopen und Vegetationsbeständen in Betracht. Diese können sowohl bei Inanspruchnahme von Flächen im Zuge des Abbaus als auch im Rahmen der Rekultivierung (Anlage von Böschungen) auftreten. In der Regel handelt es sich dabei um Biotope, die regenerierbar oder bedingt regenerierbar sind. Schwer regenerierbare Biotope, wie das temporäre Kleingewässer, werden nicht in Anspruch genommen.

Mit der Flächeninanspruchnahme für den Abbau der Sande und Kiese sind Auswirkungen auf die Biotop- und Artenschutzfunktion durch die Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen verbunden. Auswirkungen auf Pflanzen/Biotope entstehen durch die vorhabenbedingte Rodung der Vegetationsbestände vor der Abraumberäumung. Nach der Rodung wird der anstehende Abraum entlang der Abbaugrenze zu Wällen angeschoben. Durch die Entfernung der Vegetation und nachfolgende Auskiesung ist von einem vollständigen Verlust der Biotope auszugehen.

3.3.2.2 Tiere

Durch die Flächeninanspruchnahmen der Abbauerweiterung gehen Lebensräume von geschützten Arten der Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien verloren und es besteht die Gefahr von Verletzung und Tötung von Individuen.

Mit der geplanten Tagebauerweiterung und dem damit einhergehenden Verlust von Waldflächen entstehen weitere Beeinträchtigungen für Vogelarten der Wälder und Forste. Um Störungen während der Brutzeit sowie eine Tötung von Individuen und Zerstörung von Nestern zu vermeiden, wird mit der Vermeidungsmaßnahme 3V_{ASB} eine Bauzeitenregelung für die Vorfeldberäumung außerhalb der Fortpflanzungs-, Brut- und Aufzuchtzeiten bzw. nach fachlicher Kontrolle umgesetzt (Nebenbestimmungen unter der Ziffer A.III.5.13).

Um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln zu kompensieren, werden in den angrenzenden Waldstücken im Vorfeld der Fällung mit der Ausgleichsmaßnahme 4A_{CEF} (Nebenbestimmung unter der Ziffer A.III.5.18) Ersatzniststätten für verlustige Fortpflanzungsstätten angebracht. Dadurch werden insgesamt wieder geeignete Ersatzhabitate im räumlichen-funktionalen Zusammenhang zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschaffen.

Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Nestern, Eiern, Jungvögeln etc. erfolgt das Umlagern bewachsener Aufschüttungen, Dämme und Wälle nach der Vermeidungsmaßnahme 5V_{ASB} außerhalb der Brutsaison (siehe Nebenbestimmung unter der Ziffer A.III.5.14). Nach Vermeidungsmaßnahme 6V_{ASB} erfolgt eine Horstkontrolle des kartierten Horstbaums eines Mäusebussards (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.5.15). Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Brutplätzen der Uferschwalbe und des Steinschmätzers erfolgt das Abtragen von Kanten und Böschungen mit Brutröhren mit der Ausgleichsmaßnahme 7V_{ASB} (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.5.16) außerhalb der Brutzeit der Uferschwalben und des Steinschmätzers. Zudem erfolgt nach der Ausgleichsmaßnahme 4A_{CEF} die Anbringung von Ersatzniststätten für Höhlenbrüter (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.5.18).

Um die Tötung von Amphibien (insbesondere des nachgewiesenen Teichfroschs) zu vermeiden, wird mit der Vermeidungsmaßnahme 4V Teiche eine Bauzeitenregelung für das Ausbaggern der Absetzbecken getroffen (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.5.11).

Zur Vermeidung von Individuenverlusten werden für Fledermäuse die Untersuchung von Höhlenbäumen vor der Fällung und eine Fällbegleitung mit der Vermeidungsmaßnahme 1V_{ASB} vorgesehen (siehe Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.5.12). Zudem sind im Vorfeld der Fällung Fledermauskästen in den angrenzenden Waldstücken nach der Ausgleichsmaßnahme 2A_{CEF} anzubringen (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.5.17).

Ab dem 6. Abbaujahr des Gesamtvorhabens wird die artenschutzrechtliche Bewertung erneut durchgeführt (Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.5.3). Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Teilschutzgut Tiere infolge der Flächeninanspruchnahme können somit ausgeschlossen werden.

3.3.2.3 Biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben werden geschützte Biotope und Lebensräume geschützter Tier- und Pflanzarten in Anspruch genommen. Mit Umsetzung der festgelegten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird die Artenvielfalt und die Vielfalt der Ökosysteme während und nach dem Vorhaben gewahrt. Erhebliche Vorhabenwirkungen, die die biologische Vielfalt (Artenanzahl, Diversität von Biotopstrukturen usw.) schmälern, sind nicht zu erwarten. Gleichzeitig entstehen im Rahmen der Wiedernutzbarmachung neue Lebensräume für Flora und Fauna, wodurch sich die biologische Vielfalt erhöht.

3.3.2.4 Natura 2000

Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.

3.3.2.5 Nationale Schutzgebiete (NSG, LSG) und gesetzlich geschützte Biotope

Auswirkungen des Vorhabens auf das Naturschutzgebiet „Urstromtal bei Golßen“, die Landschaftsschutzgebiete „Biosphärenreservat Spreewald“ und „Lausitzer Grenzwall zwischen Gehren, Crinitz und Buschwiesen“ und den Naturpark „Niederlausitzer Landrücken“ sind aufgrund der Entfernung und der räumlich begrenzten Wirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten.

Geschützter Landschaftsbestandteil

Gemäß BaumSchV des Landkreises werden Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Verordnung zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Diese Voraussetzungen werden für das Feldgehölz innerhalb des Intensivackers erfüllt. Gemäß Verordnung ist

es u. a. verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu zerstören, zu beseitigen, zu beschädigen, umzupflanzen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Im Rahmen des weiteren Abbaus wird die Baumreihe in Anspruch genommen, d. h. die Bäume werden gefällt. Es kommt zur vollständigen Zerstörung des Landschaftsbestandteils. Es wird daher eine Ausnahme nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 BaumSchV beantragt, die im Rahmen der eingeschlossenen Entscheidungen unter A.I.2.1.3 des vorliegenden PFB erteilt wird. Die Begründung der Ausnahme wird in B.II.4.3.2 des PFB gegeben.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Rahmen der Biotopkartierung wurden die gesetzlich geschützten Biotope „Kennartenarme Rotstraußgrasfluren auf Trockenstandorten“ und „Kiefernvorwald trockener Standorte“ erfasst. Mit dem Vorhaben gehen Flächenverluste im Umfang von 4,53 ha des Biotops „Kennartenarme Rotstraußgrasfluren auf Trockenstandorten“ und im Umfang von 1,26 ha des Biotops „Kiefernvorwald trockener Standorte“ einher (RBP, Anlage 9.3).

Mit dem Abbau von Kiesen und Sanden ist ein vollständiger Verlust der geschützten Biotope verbunden. Nach Auskiesung der Flächen entstehen die Biotope jedoch in deutlich größerem Umfang infolge der Sukzession. Sie sind in weniger als 15 Jahren regenerierbar. Für das Vorhaben wurde daher eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG beantragt (siehe Antragsunterlagen, Seite 121), die im Rahmen der eingeschlossenen Entscheidungen unter Abschnitt 2.1.2 des vorliegenden PFB erteilt wird. Die Begründung für die Befreiung wird in Abschnitt B.II.4.4 des vorliegenden PFB gegeben.

3.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die beschriebenen Umweltauswirkungen betreffen vorwiegend die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Boden.

Durch die vorgesehenen Bauzeitenregelungen (vgl. Nebenbestimmungen unter den Ziffern A.III.5.11, A.III.5.13, A.III.5.14, A.III.5.16, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen) können erhebliche Beeinträchtigungen (Tötungen und Verletzungen) für die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien vermieden werden.

Der Verlust der vom Vorhaben betroffenen geschützten und ungeschützten Biotope wird im Zuge der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (RBP, Anlage 9.3, Maßnahme 1/2A) vollständig wiederhergestellt (u.a. natürliche Bodenentwicklung, Entwicklung von Biotopen). Der Verlust der überwiegend nicht geschützten Biotope wird durch die Vegetationsentwicklung nach Abbauende ausgeglichen. Ein Teil der Flächen soll auch gemäß den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes wieder aufgeforstet werden (RBP, Anlage 9.3, Maßnahme 4A).

Zusammengefasst kann eingeschätzt werden, dass nachhaltige negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bei bestimmungsgemäßem Betrieb und nach Beendigung der bergbaulichen Arbeiten nicht eintreten werden. Trotz kurzfristiger Störungen führt der Kiesabbau und die damit einhergehende Veränderung der intensiv genutzten Agrarfläche zu einer Verbesserung der ökologischen Bedingungen.

3.3.4 Schutzgut Boden

3.3.4.1 Bestandsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet wird großflächig durch podsolige Braunerden geprägt. Gering verbreitet sind Podsol-Braunerde und Braunerde-Podsole aus Sand über Schmelzwassersand. Es handelt sich um Böden ohne Grund- und Stauwassereinfluss. Die Podsol-Braunerde bildet sich hauptsächlich auf sandigen Standorten unter Wald heraus. Es handelt sich um einen Übergangsbodentyp zwischen Braunerde und Podsol. Neben der Verbraunung sind deutliche Aus- und Einwaschungshorizonte zu erkennen, die auf dem Prozess der Podsolierung beruhen. Insgesamt beträgt die Mächtigkeit dieser Horizonte jedoch nicht mehr als 0,15 m. Der Podsolierungsgrad ist umso stärker, je nährstoffärmer die sandigen Substrate sind. Die Übergangstypen podsolige Braunerden sind gut durchlüftet und durchwurzelbar. Ihre Wasser- und Nährstoffspeicherefähigkeit ist gering bis mittel. Die anstehenden Böden aus nährstoffarmen bis mittleren Sanden werden üblicherweise überwiegend forstwirtschaftlich genutzt, befinden sich im Bereich der Rahmenbetriebsplangrenze aber weitgehend unter landwirtschaftlicher Nutzung. Die Produktivität der Wald bzw. Forststandorte liegt zwischen 5 und 7 t/ha*a Trockenmasse. Ackerstandorte haben nur ein geringes Ertragspotenzial bei Ackerzahlen zwischen 16 und 22. Unter Ackernutzung ist der ursprünglich podsolierte Oberboden durch die Pflugarbeit homogenisiert und durch Düngung aufgekalkt. Es ist in der Regel nur noch ein 0,1 m bis 0,2 m breiter Rest des rostfarbenen Anreicherungshorizontes zu erkennen (Rosterde). Gemäß MMK (Mittelmaßstäbige Landwirtschaftliche Standortkartierung) handelt es sich um ebene, sehr flache sickerwasserbestimmte Sande mit der Leitbodenform sR-m/dB.

Als Folge intensiver Nutzungen und Flächeninanspruchnahmen durch den Menschen werden die ökologischen Bodenfunktionen durch eine Reihe von Vorbelastungen eingeschränkt. landwirtschaftlich genutzten Flächen sind durch intensive Nutzungen vorbelastet (Verdichtung, Erosion, Nähr- und Schadstoffeintrag).

Die Ackerflächen des Untersuchungsraumes unterliegen einer sehr hohen Winderosionsgefährdung [BÜK300]. Unter forstlicher Nutzung ist von einem starken Versauerungsprozess auszugehen. Im Bereich des laufenden Tagebaubetriebs sind Flächen versiegelt, teilversiegelt oder überformt. Teilbereiche der in An-

spruch genommenen Lagerstätte sind nach Auskiesung mit mineralischen Abfällen/Bauschutt geländegleich verfüllt worden. Aktuell werden Bereiche auf der Grundlage des Abschlussbetriebsplans mit unbelastetem Boden wieder aufgefüllt.

Da im Vorhabenbereich keine Bodendenkmale bekannt sind und auch nicht vermutet werden, sind die Böden nicht als kulturhistorisch bedeutsame Böden einzuschätzen.

3.3.4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Mögliche vorhabensbedingte Wirkungen auf die Böden im Gebiet sind anlagebedingte temporäre Flächeninanspruchnahme mit Versiegelung und Verdichtung, betriebsbedingte Verschmutzungsgefährdung durch die Betriebseinrichtungsflächen und anlagebedingter Verlust von Böden durch Abgrabung. Im Zuge des fortzuführenden Abbaus gehen die podsoligen Braunerden im Umfang von 38,6 ha verloren. Nach Abschluss des Abbaus werden sich die Böden zu Gleyen entwickeln, da der sandige Boden in einer Deckung von nur 2 m über dem Grundwasser anstehen wird. Auf frischen bis trockenen Standorten (Böschungen) wird eine Entwicklung zu Sand-Regosolen zu erwarten sein.

3.3.4.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Zusammenfassend wird festgestellt, dass mit der Erweiterung des Kiessandtagebaus Schiebsdorf I/III bei bestimmungsgemäßem Betrieb und nach Beendigung der bergbaulichen Arbeiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden verbleiben.

Nach der Auskiesung wird das Ertragsvermögen nur wenig reduziert, da es bereits jetzt sehr gering ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der natürlichen Ertragsfunktion ist deshalb auszuschließen.

Das Biotopentwicklungspotenzial der Böden wird eine sehr hohe Bedeutung für gefährdete Pflanzen und Tiere besitzen. Es entstehen nährstoffarme Rohböden, die vor allem Pioniersiedlern Lebensraum bieten.

Im Bereich der entstehenden Rohböden wird es bei der bereits jetzt nachrangigen Bedeutung hinsichtlich der Speicher- und Reglerfunktion bleiben.

Die Böden haben keine besondere natur- und kulturgeschichtliche Archivfunktion. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

3.4 Schutzgut Wasser

3.4.1 Bestandsbeschreibung

3.4.1.1 Oberflächenwasser

Natürliche Oberflächenwässer sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Als künstliche Gewässer sind die technischen Anlagen der Nassaufbereitung zu nennen. Ein kleines Temporärgewässer befindet sich im Randbereich außerhalb der geltenden Hauptbetriebsplangrenze südlich der illegalen Abfallablagerung und ist durch die Abbautätigkeit nicht betroffen.

3.4.1.2 Grundwasser

Grundwasserflurabstand

Gemäß den Ergebnissen des Grundwassermonitorings schwankt die Grundwasseroberfläche innerhalb des oberen unbedeckten Grundwasserleiters (GWL 1) je nach Standort zwischen 56 m NHN und 57,5 m NHN. Das entspricht Grundwasserflurabständen von (im Mittel) ca. 22 m im äußersten Süden und ca. 11 m am nördlichen Lagerstättenrand.

Trinkwasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. In nördlicher Richtung befindet sich das Wasserschutzgebiet „Schiebsdorf“.

Grundwasserneubildung

Kriterien für die Grundwasserneubildungsrate sind Niederschlag, Verdunstung, oberflächenhafter Abfluss, nutzbare Feldkapazität des Bodens und die Vegetationsstruktur. Die höchste Neubildungsrate haben ebene, grundwasserferne Sandböden unter Ackernutzung. Mit zunehmender Hangneigung, Bindigkeit und zunehmendem Grundwasserstand ($< 0,8$ = negative Neubildungsrate) sowie mit zunehmender Dichte der Vegetation (Schwarzbrache $>$ Acker $>$ Grünland $>$ Wald) verringert sich die Rate. Die grundwasserfernen Sandböden unter Ackernutzung oder Grünland besitzen eine hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

Anthropogene Beeinflussungen / Vorbelastungen

Stoffliche Belastungen sind aufgrund der intensiven Ackernutzung zu erwarten. Aufgrund des hohen Grundwasserflurabstands ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die landwirtschaftliche Nutzung zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führt. Durch den vorhandenen Gewinnungsbetrieb selbst sind keine Beeinträchtigungen des Schutzguts Grundwasser zu erwarten und bisher nicht festgestellt worden.

Im zentralen Bereich des vorhandenen Tagebaus befinden sich Flächen (insbesondere Flurstücke 54, 56, 58 und 23), auf denen der frühere Tagebaubetreiber die ausgekiesten Tagebaubereiche geländegleich verfüllt hat. Über die Art der Verfüllung liegen der Kieswerk Schiebsdorf GmbH keine Angaben vor. Im Rahmen früherer Haupt- bzw. Abschlussbetriebspläne wurde der Kieswerk Schiebsdorf GmbH bis zum Jahr 2010 gestattet, ausgekieste Bereiche mit bergwerksfremden nicht gefährlichen mineralischen Abfällen (bis Z1.2 nach LAGA) zu verfüllen. Im darauffolgenden Abschlussbetriebsplan verblieb die Gestattung für Teilbereiche, jedoch nur noch für bergwerksfremdes Bodenmaterial bis Z0* nach LAGA. Insgesamt ist von einer möglichen Beeinflussung des Grundwassers und einer Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit am Standort auszugehen. Nach dem Grundwassermonitoring ist eine durch die Verfüllungen/Ablagerungen bedingte Beeinflussung der Grundwasserbeschaffenheit im unmittelbaren Standortbereich der Pegel P4 und P5 festzustellen.

Geschütztheitsgrad des Grundwassers

Das Landschaftsprogramm weist für das gesamte Untersuchungsgebiet eine hohe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers aus (Grundwasser unter sandiger Deckschicht). Neben dem Flurabstand des Grundwassers und dem geologischen Aufbau der Versickerzone ist die Grundwassergefährdung vor allem von der Bodenart und den damit verbundenen Filter- und Puffereigenschaften abhängig. Insgesamt ist am Standort davon auszugehen, dass anhand der geologischen Verhältnisse das Grundwasser gegenüber oberflächlich eindringenden Schadstoffen ungeschützt ist. Der fehlende Schutz besteht insbesondere in den Grubenbereichen mit minimaler Überdeckung (> 2 m) der Grundwasseroberfläche.

3.4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

3.4.2.1 Oberflächenwasser

Auswirkungen auf Oberflächengewässer können ausgeschlossen werden.

3.4.2.2 Grundwasser

Durch das Vorhaben sind keine relevanten Auswirkungen auf das Grundwasser (Grundwasserstand, -fließrichtung, -beschaffenheit, -neubildung und -dargebot) zu erwarten. Die bisherige, mit wasserrechtlicher Erlaubnis gestattete Grundwassernutzung bleibt im vorhandenen Umfang erhalten.

3.4.3 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Dem erforderlichen Schutz des Grundwassers wird mit der Festlegung eines Mindestabstands der Grubensole von der Grundwasseroberfläche ausreichend Rechnung getragen (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.4.1).

Da zudem keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer anzunehmen sind, kann zusammengefasst werden, dass nachhaltige negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser bei bestimmungsgemäßigem Betrieb und nach Beendigung der bergbaulichen Arbeiten nicht eintreten werden.

3.4.4 Schutzgut Klima/Luft

3.4.4.1 Bestandsbeschreibung

Allgemeine Situation im Gebiet

Das Land Brandenburg befindet sich im Übergangsbereich zwischen dem ozeanisch geprägten und dem kontinental geprägten Klima. Im Land Brandenburg ist für eine Ausweisung großklimatischer Unterschiede der Grad der Maritimität bzw. der Kontinentalität dementsprechend das bestimmende Merkmal. Die im Allgemeinen von Nordwesten nach Südosten zunehmende Kontinentalität des Klimas drückt sich z. B. bei der Lufttemperatur vor allem in einer Verschärfung der Extreme (höhere Jahresmaxima und tiefere Jahresminima der Lufttemperatur) und in einer Erhöhung der Jahresschwankung der Lufttemperatur aus. Der Südosten des Landes Brandenburg sowie der Spreewald sind dem „stärker kontinental beeinflussten Binnentiefland“ zugeordnet [DWD]. Die Niederschlagsdaten des Deutschen Wetterdienstes weisen für die Wetterstation Giessmannsdorf (Stat.-Nr. 3070, ca. 4 km südwestlich) und den Zeitraum 1981 - 2010 mittlere jährliche Niederschläge von 570 mm aus. Das Jahresmittel der Lufttemperatur wird für eine repräsentative Wetterstation mit 8,5°C angegeben [ebd.].

Lokalklima

Unbesiedelte Frei- und Waldflächen sind gegenüber Siedlungen als klimatische Ausgleichsräume anzusehen. Im Umfeld des Untersuchungsraumes stocken großflächige Kiefernforsten. Es handelt sich um wichtige Luftfilter, die darüber hinaus eine erhebliche Bedeutung hinsichtlich der Verringerung der Windgeschwindigkeit und der Frischluftproduktion haben. Die Bedeutung von Nadelholzbeständen liegt in ihrer Fähigkeit, diese Funktionen auch im Winter wahrzunehmen. Die klimaausgleichende Wirkung sowie die Fähigkeit einen geschlossenen Wasserkreislauf zu fördern, sind dagegen eher als gering anzusehen. Kiefernforsten tragen eher zu einer weiteren Austrocknung der Landschaft bei.

Grundwasserunabhängige landwirtschaftliche Nutzflächen treten im Untersuchungsraum großflächig auf. Sie zeichnen sich durch Kaltluftproduktion und je

nach Vegetationsbedeckung auch Frischluftproduktion aus und wirken auf diese Weise ausgleichend. Auf der anderen Seite führen aber hohe Windgeschwindigkeiten zu verstärkter Verdunstung und Verdriftung des Wassers, was einem geschlossenen Wasserkreislauf zuwiderläuft. Gerade in relativ trockenen Gegenden führen große Offenflächen zu einer weiteren Austrocknung der Landschaft. Die Luft wird darüber hinaus durch Staubeentwicklung belastet. Die Flächen sind gekennzeichnet durch starke Temperaturschwankungen zwischen Tag und Nacht sowie Sommer und Winter.

Der bestehende Kiessandtagebau ist hinsichtlich seiner klimatischen Funktion ebenfalls als Kaltluftentstehungsgebiet einzuschätzen. Die kleinflächigen Versiegelungen wirken sich nicht grundlegend auf die klimatische Situation aus. Von einer Veränderung des Mikroklimas ist im bestehenden Tagebaubereich auszugehen (Absetzbecken der Nassaufbereitung, Erdaufschüttungen mit besonnten Hängen, Kaltluftsammelgebiet).

3.4.4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Wirkungen auf das Schutzgut Luft können durch betriebsbedingte Emissionen sowie verstärkte Winderosion auftreten. Anlage-/betriebsbedingte Wirkungen auf das Klima sind ausschließlich auf das Mikroklima denkbar.

Mit der Beanspruchung der Flächen gehen ca. 4,26 ha Forstflächen verloren (Kiefer). Auf Grund ihrer frischluftproduzierenden und kohlendioxidspeichernden Wirkung besitzen sie eine hohe lufthygienische Bedeutung. Beseitigt werden außerdem ca. 1,26 ha jüngeren Waldbestandes mit hoher Bedeutung (Vorwälder).

Der Verlust der übrigen Freiflächen ist klimatisch und lufthygienisch unerheblich, da ihre klimatische/lufthygienische Ausgleichsfunktion gering einzuschätzen ist.

3.4.4.3 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Da im Zuge der Waldumwandlung eine Wiederaufforstung der in Anspruch zu nehmenden Forstflächen erfolgt, ist nicht von einer dauerhaften Beeinträchtigung der klimatischen/lufthygienischen Ausgleichsfunktion auszugehen.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind somit nicht zu erwarten. Daraus ableitend können auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima aufgrund ihrer Geringfügigkeit und der Kleinräumigkeit des Vorhabens vernachlässigt werden.

Folglich ist eine Verträglichkeit des Vorhabens für die Schutzgüter Klima und Luft gegeben.

3.4.5 **Schutzgut Landschaft**

3.4.5.1 Bestandsbeschreibung

Die in der Umgebung des Bearbeitungsgebietes vorkommenden Kiefernforste haben aufgrund ihrer Eintönigkeit überwiegend eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. In Übergangsbereichen zwischen Offenland und Wald sowie im Bereich größerer Freiflächen ist der Erlebniswert jedoch deutlich größer.

Ackerflächen haben aufgrund ihrer Großflächigkeit und Einheitlichkeit i. d. R. nur einen geringen Erlebniswert. Dieser kann steigen, wenn die Feldflur mit Waldflächen verzahnt ist bzw. durch Gehölzbestände aufgelockert wird. Ein bewegtes Relief wirkt in diesem Zusammenhang ebenfalls wertsteigernd, sofern hierdurch eine Anreicherung mit Vegetationsstrukturen erfolgt.

Ein Bereich im Nordwesten des Bewilligungsfeldes stellt sich als Wald-Offenland-Mosaik dar. Die Landschaft besitzt den Charakter eines offenen und von Grünland geprägten Trockenstandortes, der einen Blick zu den Waldrändern gewährt. Mit dem trockenen Kiefernvorwald und randlichen Saumstrukturen zum Waldrand ist die Landschaft insgesamt naturnäher und landschaftstypischer gegliedert als die ausgeräumte Agrarlandschaft.

Das Landschaftsbild im Bereich des bestehenden Kiessandtagebaus ist durch den Abbau von Sand und Kies geprägt.

3.4.5.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Mit dem künftigen Kiesabbau wird insgesamt auf einer weiteren Fläche von ca. 38,6 ha in die bestehende Geländegestalt eingegriffen. Während des Abbaus werden landschaftlich unnatürliche Geländeübergänge geschaffen (Erdwälle, Böschungskanten und Böschungen).

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft sind insbesondere mit Veränderungen der Biotopstruktur oder dem Verlust landschaftsprägender Gehölzbestände verbunden. Das Vorhaben führt zu einer dauerhaften Veränderung der Oberflächengestalt und der Vegetationsstruktur. Zum Teil gehen gliedernde Landschaftselemente, wie eine Baumreihe im Acker, verloren. Kleinflächig wird Kiefernforst gerodet. Die beanspruchten Landschaftsbildräume sind jedoch eher von geringer bis mittlerer Bedeutung. Im Umfang von ca. 6,5 ha gehen mit „hoch“ bewertete Landschaftsausschnitte verloren. Ein Teil der Abbaufäche wird als forstwirtschaftlich nutzbare Fläche wiederhergerichtet. Die Erholungsnutzung wird durch den Kiessandtagebau weiterhin beeinträchtigt.

3.4.5.3 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Die Wirkungen des Kiesabbaus sind temporär und enden mit der Einstellung des Abbaus. Die beanspruchten Biotope, u. a. Forstflächen werden im Zuge der Rekultivierung kompensiert. Die Biotopstruktur ist auf den entstehenden Sukzessionsflächen gegenüber der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung höher zu bewerten. Die Auswirkungen durch den Tagebau und dessen Betrieb werden sich nicht gegenüber dem jetzigen Zustand verändern, da keine Erhöhung der Fördermenge und keine Zunahme von Transporten vorgesehen sind. Damit wird sich die Erholungseignung des Gebietes nicht verschlechtern.

Es verbleiben nach Beendigung des Abbaus keine dauerhaften erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

3.4.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

3.4.6.1 Bestandsbeschreibung

Bau- und Kulturdenkmäler

Entsprechend der Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums vom 25.05.2020 Anlage 3.9 befinden sich im Bereich des geplanten Vorhabens Kiessandtagebaus Schiebsdorf I/III nach derzeitigem Kenntnisstand keine bekannten Bodendenkmale im Sinne des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004.

Andere denkmalgeschützten Objekte oder sonstige Kulturgüter sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden oder zu vermuten.

Grundsätzlich können während der Bauausführung im Vorhabenbereich auch außerhalb des ausgewiesenen Bodendenkmals oder der Bodendenkmalvermutungsflächen bei Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden.

Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine schutzwürdigen Sachgüter.

3.4.6.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Als mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter kommen Verluste und Beeinträchtigungen ggf. vorhandener Bodendenkmale (noch nicht registrierte Bodendenkmale) im Zuge von Abgrabungen in Betracht.

3.4.6.3 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Es verbleiben unter Berücksichtigung der Auflagen nach Beendigung des Abbaugeschehens keine dauerhaften erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter.

Werden noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt, werden diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum angezeigt. Die Entdeckungsstätte und die Funde werden bis zum Ablauf einer Woche unverändert erhalten, damit die fachgerechte Untersuchung und Bergung vorgenommen werden kann. Diese Frist kann um bis zu 2 Monate verlängert werden, wenn die Bergung und Dokumentation dies erfordern. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen. Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal trägt die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren.

3.4.7 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind bei der Bewertung der Umweltauswirkungen auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen vielfältige Wechselbeziehungen. Da jedes Schutzgut elementare Aufgaben im Gesamt-Ökosystem erfüllt, stehen alle Schutzgüter gleichwertig nebeneinander. Bei der zusammenfassenden Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bereits bei der Bewertung der einzelnen Schutzgüter sowie bei der Ermittlung der Beeinträchtigung mit eingeflossen. Die Schutzgüter wurden dabei nicht strikt voneinander getrennt betrachtet, sondern bestimmte Funktionen des Naturhaushalts im jeweiligen Kontext mit Schutzgütern, die in einem Wirkungsgefüge verwoben sind. Sofern Folgewirkungen einer schutzgut-spezifischen Veränderung nicht ausgeschlossen werden konnten, wurden diese Folgewirkungen bereits bei den jeweils betroffenen Schutzgütern bewertet. Eine gesonderte Bewertung von Wechselwirkungen bzw. komplexen Wirkungszusammenhängen erfolgt daher an dieser Stelle nicht.

Schutzgutübergreifend sind keine relevanten Auswirkungen der Wechselwirkungen durch die bergbauliche Gewinnungstätigkeit festzustellen.

3.4.8 Zusammenfassung

Die Ziele einer nachhaltigen Umweltvorsorge nach § 3 UVPG sowie der Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG werden durch die Umsetzung der im Wiedernutzbarmachungsplan (RBP; Anlage 7) dargestellten Wiedernutzbarmachungskonzeption sowie durch die einzelnen Nebenbestimmungen unter der A.III dieses Beschlusses sichergestellt. Somit sind folgende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Bestandteil der Planfeststellung:

Tabelle 9: Landschaftspflegerische Maßnahmen

Maßnahmen-Nr.	Nebenbestimmung	Bezeichnung der Maßnahme	Fläche	Betroffenes Schutzgut
Vermeidungsmaßnahmen				
3V	A.III.5.10	Visuelle Abschirmung des Kiessandtagebaus durch Wälle	funktional	Landschaft
4V	A.III.5.11	Bauzeitenbeschränkung hinsichtlich des Ausbaggerns der Absetzbecken	funktional	Pflanzen/Tiere, biologische Vielfalt
1V _{ASB}	A.III.5.12	Untersuchung von Höhlenbauten vor der Fällung und Fällbegleitung	funktional	Tiere
3V _{ASB}	A.III.5.13	Vorfelddräumung außerhalb der Brutsaison	funktional	Tiere
5V _{ASB}	A.III.5.14	Umlagern bewachsener Aufschüttungen/Dämme/Wälle außerhalb der Brutsaison	funktional	Tiere
6V _{ASB}	A.III.5.15	Horstkontrolle	funktional	Tiere
7V _{ASB}	A.III.5.16	Abtrag von Tagebauböschungen und Abbruchkanten mit Bruthöhlen von Uferschwalbe und Steinschmätzer außerhalb der Brutsaison	funktional	Tiere

2A _{CEF}	A.III.5.17	Anbringen von Fledermauskästen im Umfeld		Tiere
4A _{CEF}	A.III.5.18	Anbringen von Nistkästen im Umfeld		Tiere
Ausgleichsmaßnahmen				
1/2A	A.III.5.19	Boden- und Biotopentwicklung auf Rohbodenstandorten	19,3 ha	Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft
3A	A.III.5.20	Anpflanzen einer Baumreihe	87 Stk.	Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt, Boden und Landschaft
4A	A.III.5.21	Erstaufforstung	5,53 ha	Boden, Tiere

Weitere Maßnahmen:

Der Zutritt Dritter zum Betriebsgelände wird durch Beschilderungen, Umwallungen und Eingrünung bzw. Bepflanzung der Abraumböschungen vermieden.

Im Gesamtobjekt Kieswerk Schiebsdorf I/III gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

Mit der Rohstoffgewinnung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden verbunden. Boden wird nur soweit in Anspruch genommen, wie es für die bergbaulichen Prozesse erforderlich ist. Ein Schutz von Wasser und Boden vor wassergefährdenden Stoffen wird dadurch gewährleistet, dass regelmäßige Wartungen einschließlich Betankung von Betriebsmitteln entsprechend dem Stand der Technik durchgeführt werden. Havarien und damit Schadstoffeinträge in die Umweltmedien Boden und Wasser werden durch Sicherungsmaßnahmen vermieden. Sollte dennoch eine Havarie eintreten, werden Ölbindemittel vorgehalten.

Zur Gewährleistung der Vermeidung einer Kontamination des Erdreichs und des Grundwassers mit wassergefährdenden Stoffen wurde die Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.4.2 verfasst.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient gemäß § 4 UVPG der Zulassungsentcheidung als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, erheblich nachhaltige Umweltauswirkungen zu vermeiden oder zu kompensieren. Demzufolge kann festgestellt werden, dass es im betroffenen Gebiet nur zu Umweltauswirkungen kommt, die im Sinne der Fachgesetze kompensiert werden können.

Die Umweltauswirkungen der vom Vorhaben am stärksten betroffenen Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Landschaft sind von vorübergehender Zeitdauer. Durch die Wiedernutzbarmachung wird sichergestellt, dass die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere den Boden und das Landschaftsbild, zeitlich erheblich minimiert und somit die Wirkdauer erheblich reduziert wird.

Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist festzustellen, dass bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach Beendigung des Abbaus keine dauerhaften nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG verbleiben.

Verbleibende relevante Auswirkungen wurden bei der vorliegenden Entscheidung einschließlich angeordneter Nebenbestimmungen berücksichtigt und abgearbeitet. Wie die Ausführungen zu den materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen zeigen, konnten die Eingriffe unter Heranziehung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

4. Entscheidungen nach anderen Fachgesetzen

4.1 Zulässigkeit des Abbauvorhabens unter Berücksichtigung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie erstrecken sich auf Oberflächengewässer und auf das Grundwasser. Diese Gewässer sind geschützt, ihr Zustand darf sich nicht verschlechtern, sondern soll mittel- und langfristig erheblich verbessert werden. Weitere Ziele sind u. a. der Schutz von Lebensräumen, die von den Gewässern abhängig sind, eine nachhaltige Wassernutzung, die schrittweise Einstellung von Einträgen gefährlicher Stoffe in die Gewässer und die Minderung schädlicher Auswirkungen von Hochwasser.

Die Rechtliche Vollzugshilfe des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Prüfung der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele in Zulassungsverfahren vom 24. April 2023 sagt aus, dass Gewässerbenutzungen z. B. nicht zu einer schädlichen Gewässerveränderung führen dürfen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Eine schädliche Gewässerveränderung liegt u. a. vor bei Verände-

rungen von Gewässereigenschaften, die nicht den Anforderungen des WHG entsprechen (§ 3 Nr. 10 WHG). In §§ 27 WHG werden die Bewirtschaftungsziele für Oberflächenwasserkörper und in § 47 Abs. 1 WHG für Grundwasserkörper geregelt. Es handelt sich dabei um das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot. Bei Grundwasserkörpern gilt zusätzlich das Gebot der Trendumkehr. Gegen diese Anforderungen des WHG dürfen die Gewässerbenutzungen nicht verstoßen. Auch der Gewässerausbau darf nicht gegen Bestimmungen des WHG verstoßen (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG). Dies schließt die Bestimmungen zu den Bewirtschaftungszielen für Oberflächenwasserkörper gemäß §§ 27 bis 31 WHG mit ein.

Für die vom Vorhaben betroffenen berichtspflichtigen Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper besteht somit das Verschlechterungsverbot. Entsprechend der o. g. Vollzugshilfe tritt eine Verschlechterung dann ein, sobald sich eine Qualitätskomponente (QK) um eine Klasse verschlechtert, auch wenn es dadurch nicht zu einer Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers insgesamt kommt. Wenn eine QK bereits in einem schlechten Zustand ist, ist jede weitere negative Veränderung eine Verschlechterung.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des deutschen Teils der Flussgebietseinheit Elbe im zugeordneten Koordinationsraum Havel. Bestandsbewertung und Maßnahmenziele beziehen sich auf diese räumliche Einheit.

In Bezug auf die Prüfung von Auswirkungen auf betroffene Wasserkörper ist das Vorhaben wie folgt zu beschreiben:

1. Zeitlich differenzierter Neuaufschluss bisher unverritzter Flächen innerhalb des bewilligten Bergwerksfeldes Schiebsdorf I/III.
2. Unveränderte Fortführung Kiessandabbau in mehreren Gewinnungsschnitten im Trockenschnitt bis auf eine Sohlhöhe von 59,50 m NHN, damit ist Sicherheitsabstand zur Grundwasseroberfläche gewährleistet.
3. Unveränderte Fortführung der bestehenden Aufbereitung des gewonnenen Rohmaterials sowohl als Trockenaufbereitung mittels herkömmlicher mobiler Siebanlagen als auch als Nassaufbereitung mittels semimobiler Wasch- und Sortieranlagentechnik.
4. Unveränderte Entnahme von Grundwasser, Kreislaufführung und Versickerung im Rahmen der Nassaufbereitung auf der Grundlage einer bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis vom 25.09.2014.
5. Unveränderte Zwischenlagerung, Verladung und Abtransport von Roh- bzw. aufbereitetem Material.

Oberflächenwasserkörper (OWK)

Oberflächengewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Berste stellt das nächste Fließgewässer in einer Entfernung von über 2 Kilometern dar, das vom Vorhaben und der Fortführung der Tätigkeiten im Tagebau (unterflur) aufgrund der Entfernung (kein Oberflächenwasserabfluss/gute Versickerungsbedingungen) und der nicht vorhandenen Direkt-/Indirektleitungen nicht betroffen ist. Somit sind weder direkte vorhabenbezogene Auswirkungen noch direkte oder indirekte Fernwirkungen des Vorhabens auf Fließ- und Oberflächenwasserkörper festzustellen.

Grundwasserkörper (GWK) „Mittlere Spree“

Nach Wasserrahmenrichtlinie und gemäß § 47 Abs. 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz sind Grundwasserkörper so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres mengenmäßigen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1, Verschlechterungsverbot). Alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten sind umzukehren (Nr. 2, Trendumkehrgebot). Die Bewirtschaftung hat ferner so zu erfolgen, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 3, Zielerreichungsgebot). Bei der Prüfung, ob das Verschlechterungsverbot eingehalten wird, sind die Bestimmungen der Grundwasserverordnung (GrwV) zur Beurteilung und Einstufung des chemischen und des mengenmäßigen Zustands heranzuziehen.

Der chemische und der mengenmäßige Zustand von Grundwasserkörpern werden jeweils in nur zwei Zustandsklassen eingestuft: in „gut“ oder „schlecht“. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Von dem Vorhaben „Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III“ ist der Grundwasserkörper „Mittlere Spree“ betroffen.

Der Wasserkörpersteckbrief (Berichterstattung 2022 zum 3. Bewirtschaftungsplan WRRL) weist folgende Kenndaten aus:

Kennung	DEGB_DEBB_HAV_MS_1
Wasserkörperbezeichnung	Mittlere Spree
Grundwasserhorizont	Grundwasserkörper und –gruppen in Hauptgrundwasserleiter
Fläche	770 km ²
Flussgebietseinheit	Elbe
Bearbeitungsgebiet/Koordinierungsraum	Havel

Zuständiges Land	Brandenburg
Signifikante Belastungen	• Diffuse Quellen – Landwirtschaft und andere Quellen • Wasserentnahme - öffentliche Wasserversorgung • Bergbaubedingte Belastungen
Mengenmäßiger Zustand	Schlecht
Chemischer Zustand (gesamt)	Gut
Zielerreichung Bewirtschaftungsziel guter Zustand	mengenmäßig: nach 2027 chemisch: 2021

Auswirkungen des Vorhabens auf den chemischen Zustand des GWK:

Der Wasserkörpersteckbrief Grundwasserkörper der Berichterstattung 2022 zum 3. Bewirtschaftungsplan WRRL weist für die „Mittlere Spree“ den chemischen Zustand als „gut“ aus.

Für die Prognose und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers ist von den verschiedenen Vorhabenschritten lediglich die „Unveränderte Entnahme von Grundwasser, Kreislaufführung und Versickerung im Rahmen der Nassaufbereitung“ auf der Grundlage einer bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis vom 25.09.2014 nach Pkt. 4 relevant.

Gemäß der Rechtlichen Vollzugshilfe des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Prüfung der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele in Zulassungsverfahren vom 24. April 2023 kann bei im Wasserrecht von der Zulassungsbedürftigkeit ausgenommenen Vorhaben und Maßnahmen, die auch sonst keiner Zulassung bedürfen, regelmäßig vermutet werden, dass sie nicht geeignet sind, Verschlechterungen eines Wasserkörpers herbeizuführen. Dies betrifft somit die übrigen Maßnahmen Pkt. 1, 2, 3 und 5.

Auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis vom 25.09.2014 ist der Kieswerk Schiebsdorf GmbH gestattet, im Rahmen der Nassaufbereitung der Rohstoffe

1. Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG über einen Filterbrunnen zu Tage zu fördern,
2. Wasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG aus einem Frischwasserbecken zu entnehmen und

3. Stoffe gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG in Gewässer (Absetzbecken) einzubringen und einzuleiten.

Die Entnahme und das Einleiten des Wassers sind dabei auf eine Menge von maximal 11.000 m³/a begrenzt.

Bei der Prüfung einer Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers ist gemäß der Rechtlichen Vollzugshilfe des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Prüfung der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele in Zulassungsverfahren vom 24. April 2023 die Auswirkung eines Vorhabens auf jeden einzelnen, für den jeweiligen Grundwasserkörper relevanten Schadstoff nach § 7 Abs. 2, § 5 Abs. 1 oder Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 2 GrwV zu prüfen. Diese Verpflichtung ist bei wasserrechtlichen Zulassungsentscheidungen für die Erlaubnis einer Einbringung oder Einleitung eines Stoffes durch die Beachtung des § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG (Prüfung der Besorgnis einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit) und somit des „prevent-and-limit“-Grundsatzes regelmäßig abgedeckt.

Somit ist bei Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnis vom 25.09.2014, geändert durch Änderungsbescheid vom 05.05.2021, durch das beantragte Vorhaben in der Prognose keine Überschreitung maßgeblicher Schwellenwerte und in der Bewertung keine Verschlechterung des chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers festzustellen.

Auswirkungen des Vorhabens auf den mengenmäßigen Zustand des GWK:

Der Wasserkörpersteckbrief Grundwasserkörper der Berichterstattung 2022 zum 3. Bewirtschaftungsplan WRRRL weist für die „Mittlere Spree“ den mengenmäßigen Zustand als „schlecht“ aus.

Bei der Prüfung einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines Grundwasserkörpers ist gemäß der Rechtlichen Vollzugshilfe des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Prüfung der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele in Zulassungsverfahren vom 24. April 2023 die Auswirkung eines Vorhabens oder einer Beeinträchtigung auf jedes der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a) bis d) GrwV aufgeführten Kriterien zu prüfen.

Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines Grundwasserkörpers liegt vor, sobald mindestens ein nachfolgendes Kriterium nicht eingehalten wird:

1. Die Entwicklung der Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt.

2. Durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstandes führen zukünftig nicht dazu, dass
- a) die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 44 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, verfehlt werden,
 - b) sich der Zustand dieser Oberflächengewässer im Sinne von § 3 Nummer 8 des Wasserhaushaltsgesetzes signifikant verschlechtert,
 - c) Landökosysteme, die direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind, signifikant geschädigt werden und
 - d) das Grundwasser durch Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen infolge räumlich und zeitlich begrenzter Änderungen der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändert wird.

Für die Prognose und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers ist ebenfalls lediglich die Unveränderte Entnahme von Grundwasser, Kreislaufführung und Versickerung im Rahmen der Nassaufbereitung auf der Grundlage einer bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis vom 25.09.2014 relevant.

Die Wasserentnahme und das Einleiten von max. 11.000 m³/a ist auf der Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 25.09.2014 gestattet.

Mit der wasserrechtlichen Zulassung des Vorhabens erfolgte bereits behördlicherseits die Prüfung mit dem Ergebnis, dass keine schädlichen Gewässeränderungen mit dem Vorhaben verbunden sein können (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG).

Somit sind bei Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnis vom 25.09.2014 durch das beantragte Vorhaben in der Prognose die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a) bis d) GrwV aufgeführten Kriterien eingehalten und es ist in der Bewertung keine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers festzustellen.

Gemäß aktuellem Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Wasserrahmenrichtlinie für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027 sollte und soll der relevante Grundwasserkörper die chemischen Umweltziele 2021 und die mengenmäßigen Ziele erst nach 2027 erreichen.

Mit der wasserrechtlichen Zulassung des Vorhabens erfolgte bereits behördlicherseits die Prüfung mit dem Ergebnis, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen mit dem Vorhaben verbunden sein können (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Dies betrifft somit auch das Ergebnis der Prüfung hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele. Damit steht das Vorhaben dem wasserrechtlichen Zielerreichungsgebot nicht entgegenstehen. Die für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Wasserrahmenrichtlinie für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027 werden durch das Vorhaben nicht behindert oder verzögert. Im Ergebnis ist das Vorhaben auch mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 und 47 WHG vereinbar.

Fazit

In Auswertung des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie und den im LBGR vorliegenden Daten kann eingeschätzt werden, dass durch das Vorhaben „Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III“ eine Verschlechterung des ökologischen und mengenmäßigen und chemischen Zustands des zu betrachtenden Grundwasserkörpers „Mittlere Spree“ nicht zu erwarten ist. Verstöße gegen das Zielerreichungsgebot sind bezogen auf den zu prüfenden Wasserkörper ebenfalls zu verneinen.

Das geplante Vorhaben steht weder dem Bewirtschaftungsplan noch dem Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Elbe entgegen.

4.2 Begründung der Verlängerung der Wasserrechtlichen Erlaubnis

Mit der Realisierung der beantragten Erweiterung des Kiessandtagebaus Schiebsdorf I/III sind wasserrechtliche Benutzungstatbestände gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 WHG verbunden, für die das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe mit Bescheid vom 25.09.2014, geändert durch Änderungsbescheid vom 05.05.2021, eine bis zum 30.06.2029 befristete wasserrechtliche Erlaubnis erteilt hat. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist zur Aufrechterhaltung des Produktionsprozesses, für die Durchführung der Kieswäsche, die Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser aus dem Kiessee (Kreislaufführung) und die Entnahme fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern erforderlich. Mit dem vorgelegten obligatorischen Rahmenbetriebsplan wurde auch die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Da sich an den technologischen Gegebenheiten, gleiche Entnahme- und Einleitmengen sowie gleiche Entnahme- und Einleitpunkte, keine Änderungen vorgenommen wurden, war es ausreichend, die bereits existierende wasserrechtliche Erlaubnis vom 25.09.2014, geändert durch Änderungsbescheid vom 05.05.2021, zu verlängern. Die Befristung begründet sich auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz und wurde der Laufzeit des obligatorischen Rahmenbetriebsplans angepasst.

4.3 Begründung der Entscheidungen zum Natur- und Landschaftsschutz

4.3.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung (§§ 14 ff. BNatSchG)

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist das LBGR als Planfeststellungsbehörde auch für die Entscheidung über den Eingriff in Natur und Landschaft zuständig. Aufgrund der verfahrensrechtlichen Konzentrationswirkung der Planfeststellung nach § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG ergeht diese Entscheidung gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 BbgNatSchAG im Benehmen mit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abteilung Naturschutz-N 1).

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, denn mit dem Eingriff sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Biotope/Pflanzen, Tiere sowie Landschaftsbild/Erholungswert in unterschiedlicher Intensität verbunden.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Damit stellt das Vermeidungsgebot das betreffende Vorhaben nicht zur Disposition. Der Vorhabenträger wird vielmehr dazu verpflichtet, zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um das Vorhaben unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft umzusetzen.

Die Gewinnung von Bodenschätzen stellt eine aufgrund ihrer Standortgebundenheit unvermeidbare Beeinträchtigung von Natur und Landschaft dar. Hinsichtlich der Standortgebundenheit des Vorhabens wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.II.2 (Gemeinwohlziel) dieses Beschlusses verwiesen.

Die Verursacherin hat nach § 15 Abs. 2 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Entsprechend § 1 Abs. 5 S. 4 BNatSchG sind die durch die Gewinnung von Bodenschätzen erfolgenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und

Landschaft, insbesondere durch die Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.

Die Wiedernutzbarmachung als eine mögliche Ausgleichsmaßnahme nach § 1 Abs. 5 S. 4 BNatSchG ist gemäß § 4 Abs. 4 BBergG die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses. Mit der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung der Flächen werden somit zum einen das öffentliche Interesse an der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und zum anderen gleichzeitig das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung des Landschaftsbilds (vgl. Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.3.15 und A.III.5.1 dieses Beschlusses) sichergestellt.

Für die Umsetzung der im Rahmen der Wiedernutzbarmachung vorgesehenen Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin gemäß § 56 Abs. 2 BBergG bis zur Beendigung der Bergaufsicht beim Land Brandenburg eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft zu hinterlegen (vgl. Nebenbestimmung A.III.1.1). Mit der Entlassung aus der Bergaufsicht ist die ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung der bergbaulich beanspruchten Flächen durch die Vorhabenträgerin gegenüber der Bergbehörde (LBGR) nachzuweisen (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 BBergG).

Des Weiteren darf ein Eingriff gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG dann nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Die Wiedernutzbarmachung der ausgeklasten Bereiche und Böschungen folgt zeitnah dem Abbau, so dass die Bodenfunktionen unverzüglich wiederhergestellt werden und der Eingriff in Natur und Landschaft vollständig kompensiert wird. Hierzu dienen die zum Schutz des Bodens erlassenen Nebenbestimmungen (vgl. Nebenbestimmung A.III.5.4 und A.III.5.5). Sie stellen sicher, dass die Funktionen des Bodens gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 1 BBodSchG abbaubegleitend, nachhaltig gesichert bzw. wiederhergestellt werden können.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt sind somit überwiegend auf die Zeitdauer des Abbaus beschränkt und werden im Rahmen der Wiedernutzbarmachung vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt. Die erheblich beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds werden gleichartig innerhalb des betroffenen Funktionsraums (Ausgleichsmaßnahmen) in angemessener Frist nach § 15 Abs. 5 BNatSchG wiederhergestellt. Die Eingriffsregelung stellt mit der Umsetzung des Beginns von Ausgleichsmaßnahmen weder auf den Zeitpunkt des Eingriffsbeginns noch auf die Eingriffsdauer ab. Da die Ausgleichsmaßnahmen weitestgehend parallel zum Eingriff realisiert werden, wird der angestrebte Kompensationserfolg auch erreicht.

Insgesamt wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (3V und 4V) gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sichergestellt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt (Maßnahmen 1/2A, 3A, 4A, 2A_{CEF}, 4A_{CEF}).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushalts, können somit ausgeschlossen werden. Im Einzelnen wird dazu auf die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (RBP, Anlage 9.4) V. m. Anlage 3 Tabelle 1 und auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.5 verwiesen. Der Eingriff ist somit vollständig ausgeglichen.

Bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG berücksichtigt. Im Rahmen der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung wird dem Grundsatz der Flächenschonung, insbesondere durch die Wiederherstellung von Flächen für eine landwirtschaftliche Nachnutzung, entsprochen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.5.1).

4.3.2 **Baumschutzsatzung**

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 BaumSchV LDS war die Ausnahme für die Beseitigung der nach § 5 BaumSchV geschützten Landschaftsbestandteile, hier das lineare Feldgehölz bestehend aus 13 Einzelbäumen, zu erteilen.

Die Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 BaumSchV LDS ist auf Antrag zu erteilen, wenn ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Die Erweiterung des Tagebaus ist nach § 52 Abs. 2a, 2b und Abs. 4 i. V. m. den §§ 48 Abs. 2, 55, 56, 57a und 57c des BBergG i. V. m. § 1 Ziffer 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) der UVP-V Bergbau i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG zuzulassen. Der Erhalt des linearen Feldgehölzes stand dem entgegen.

4.4 **Begründung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG für nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope**

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft als gesetzlich geschützte Biotope einem besonderen Schutz unterworfen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG benannten Biotope führen können, sind verboten.

Unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG können auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn (1.) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder (2.) die Durchführung der vorgenannten Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist; ferner sind die § 15 Abs. 1 bis 4, Abs. 6, § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG anzuwenden.

Im Rahmen des Vorhabens werden die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope Kennartenarme Rotstraußgrasfluren auf Trockenstandorten (051215) im Umfang von ca. 4,526 ha und Kiefernvorwald trockener Standorte (082819) im Umfang von ca. 1,262 ha in Anspruch genommen. Durch Umsetzung der Maßnahme 1/2 A – 5.19 Boden- und Biotopentwicklung auf Rohbodenstandorten – (Nebenbestimmung A.III.5.19) erfolgt ein Ausgleich für die beanspruchten gesetzlich geschützten Biotope im Umfang von ca. 19,3 ha jeweils im Kompensationsverhältnis 1:2.

Die Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope sind damit kompensiert.

Für das planfestgestellte Vorhaben konnte die Genehmigung zur Inanspruchnahme der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope erteilt werden, da

- die Kompensation für die Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope durch die Maßnahme 1/2 A (Nebenbestimmung A.III.5.19) sichergestellt werden kann und
- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist und somit die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 BNatSchG vorliegen (siehe Abschnitt B.II.2).

4.5 Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange

4.5.1 Nationaler Artenschutz

Der nationale Artenschutz steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten sowie Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Die Verbote des § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beziehen sich auf die wild lebenden Tiere der wild

lebenden Arten, also nicht auf Haus- oder Nutztiere. Die Verbote des § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG beziehen sich auf die wild lebenden Pflanzen der wild lebenden Arten, also nicht auf Kulturpflanzen. Die Verbote des § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG beziehen sich auf die Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen. Geschützt werden insoweit alle Lebensstätten, also neben Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch die der Nahrungsaufnahme dienenden Bereiche.

In Abgrenzung zu den gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten sind somit vorliegend lediglich die unter nationalem Schutz stehenden besonders geschützten Arten sowie die übrigen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten relevant. Im Ergebnis der vorliegenden Biotoptypenkartierung (siehe RBP, Anlage 12.1) wurde innerhalb der Vorhabenfläche eine national geschützte Pflanzenart (Sand-Strohblume) festgestellt.

Für die nur national geschützten, besonders geschützten Arten (also die besonders geschützten Arten, welche nicht auch im Anhang IV a und b der FFH-Richtlinie genannt sind, die nicht zu den europäischen Vogelarten zählen und die Arten, die nicht in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind) ist insoweit auf § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG zu verweisen. Danach liegt für diese "anderen besonders geschützten Arten" kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn es sich bei dem betreffenden Vorhaben um eine Handlung zur Durchführung eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs handelt. Dies ist vorliegend der Fall. Auf die obigen Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird verwiesen (siehe Ziffer B.II.4.3.1 des vorliegenden PFB).

Soweit einzelne der nur national geschützten Arten als gefährdet gelten oder auf einer Vorwarnstufe anzusiedeln sind, folgt daraus nicht die Unzulässigkeit des Eingriffs in Natur und Landschaft und infolgedessen ein Verstoß gegen die relevanten artenschutzrechtlichen Verbote. Vielmehr wurde dieser Aspekt im Rahmen der Erfassung des Naturhaushalts und seiner Funktionalität sowie im Rahmen der Bewertung des mit der gegenständlichen wesentlichen Änderung verbundenen Eingriffs berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben sind daneben zahlreiche Maßnahmen vorgesehen, die darauf abzielen, das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tierarten zu vermeiden. Es wird dazu auf die Nebenbestimmungen unter den Ziffern A.III.5.11, A.III.5.12, A.III.5.13, A.III.5.14, A.III.5.15, A.III.5.16, A.III.5.17 und A.III.5.18 verwiesen.

4.5.2 Gemeinschaftlicher Artenschutz

Die Grundlagen des besonderen Artenschutzes der §§ 44 ff. BNatSchG sind die sogenannten Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht ein Tötungsverbot, d. h. es ist verboten, wild

lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und dem neu gefassten § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG bei Eingriffsvorhaben dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Der Signifikanzansatz wurde von Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelt. Der Gesetzgeber hat den Signifikanzansatz in der Neufassung des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG übernommen. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/11939 S. 17) soll der in der Praxis bewährte Signifikanzansatz des Bundesverwaltungsgerichts mit der Regelung bestätigt werden (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 6.10.2022 - 7 C 4/21, juris, Rn. 23).

Nach dem Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Eine Störung ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann verbotsrelevant, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art führt (vgl. BVerwG, Urt. v. 6.10.2022 - 7 C 4/21, juris, Rn. 33 f.). Unter Population ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art zu verstehen. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (BT-Drs. 16/5100, S. 11; BVerwG, Urt. v. 9.6.2010 - 9 A 20/08, juris, Rn. 48). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Das Schädigungsverbot von Lebensstätten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Von der Fortpflanzungsstätte ist auch das Umfeld umfasst, sofern sich dieses als erforderlich erweist, um eine erfolgreiche Fortpflanzung der geschützten Tierarten zu ermöglichen (EuGH, Urt. v. 28.10.2021 - C-357/20, Rn 27). Der § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG enthält schließlich ein Zerstörungsverbot für wild lebende Pflanzen der besonders geschützten

Arten oder ihre Entwicklungsformen; diese dürfen nicht aus der Natur entnommen bzw. sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden. Die vorstehend benannten, auf Tiere zugeschnittenen Regelungen gelten kraft der Anordnung des § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG entsprechend, wenn Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV FFH-RL gelisteten Arten betroffen sind.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind besonders geschützte Arten (a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgeführt sind, (b) nicht unter Buchstabe a fallende, (aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, (bb) europäische Vogelarten, (c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind. Streng geschützte Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders geschützte Arten, die (a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, (b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, (c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 und 2 BNatSchG gelten Sonderregelungen für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden. Geprüft werden dann nur die in Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind; eine entsprechende Rechtsverordnung wurde jedoch noch nicht erlassen. Da das planfestgestellte Vorhaben zu unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG führt, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, kommen in Fällen der Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL oder europäischen Vogelarten kraft der Anordnung des § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG die in den Sätzen 2 bis 5 geregelten Maßgaben zum Tragen. Für diese Arten liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das sozialadäquate Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG. Der § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG stellt zugleich von den Bindungen an das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG frei, wenn es durch die den Tatbestand des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen verwirklichenden Handlungen zu einer unvermeidbaren Beeinträchtigung wild lebender Tiere

kommt und die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist.

Im Artenschutzfachbeitrag (ASB, Anlage 11 des RBP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, umfassend ermittelt, bewertet und
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebiets und der vorhandenen Strukturen konnten im Rahmen der Relevanzprüfung das Vorkommen folgender streng geschützter Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden:

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Im Artenschutzfachbeitrag wurden nachfolgende relevante Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (heimische, wild lebende europäische Vogelarten) einer artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen:

- Brut- und Rastvögel,
- Fledermäuse,
- Amphibien und Reptilien.

Die Bestandserfassungen erfolgten im Jahr 2016. Zusätzlich erfolgte eine Recherche der Säugetiere beim LfU im Februar 2021, deren Ergebnisse dem Artenschutzfachbeitrag zugrunde gelegt wurden. Zur Aktualität naturschutzfachlicher Bestandsaufnahmen gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Diese hängt von

den Umständen des Einzelfalls ab, namentlich davon, ob zwischenzeitlich so gravierende Änderungen aufgetreten sind, dass die gewonnenen Erkenntnisse nicht mehr die gewonnenen tatsächlichen Gegebenheiten wiedergeben (vgl. BVerwG 14.4.2011 – 4 B 77/09, BeckRS 2011, 50614 Rn. 66; Buchholz 406.403 § 34 BNatSchG 2010 Nr. 18 = NVwZ2020, 1604 Ls. = BeckRS 2020, 24268 Rn. 38). Als Leitlinie für die Praxis mag es im Ansatz sinnvoll sein, die Tauglichkeit der Datengrundlage an einer zeitlichen – in der Regel fünfjährigen – Grenze auszurichten. Eine solche Grenze kann aber nur einen allgemeinen Anhalt bieten; sie ändert nichts daran, dass die Aktualität der Datengrundlage nach Maßgabe praktischer Vernunft unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände zu beurteilen ist (vgl. BVerwGE 158, 1 Rn. 149 f. = NVwZ-Beil. 2017, 101 und BVerwGE 170, 138 Rn. 319 = BeckRS 2020, 48541; ausf. hierzu Trautner/Mayer NuR 2021, 315). Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde müssen daher zunächst prüfen, ob die Erkenntnisse trotz des Zeitablaufs zum Zeitpunkt der Planfeststellung noch aussagekräftig sind; erst von den Ergebnissen dieser Überprüfung hängt ab, ob und in welchem Umfang neukartiert werden muss (vgl. BVerwGE 156, 215 = NVwZ 2017, 1294 = Buchholz451.91 EuropUmweltR Nr. 68 (insoweit in BVerwGE 156, 215 Rn. 45 = NVwZ 2017, 1294 nicht abgedruckt); Buchholz 442.09 § 18 AEG Nr. 77 = NVwZ 2018, 270 Ls. = BeckRS 2017, 134358 Rn. 124 und BVerwGE 160, 263 Rn. 44 = BeckRS 2017, 144434).

Die Aktualität bzw. Validität des vorhandenen Datenmaterials wurde im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung im Jahr 2022 überprüft (siehe RBP, Anlage 12.3). Im Ergebnis der Plausibilitätsprüfung wurde festgestellt, dass die ursprünglichen Kartierungen den aktuellen Artbestand immer noch adäquat abbilden und weiterhin geeignete Grundlagen für die abgeleiteten Maßnahmen bieten.

Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu verhindern, wurden im Artenschutzfachbeitrag (siehe RBP, Anlage 11) Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet. Des Weiteren wurden aufgrund der Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen der Online-Konsultation die Maßnahmen teilweise konkretisiert und ergänzt.

Folgende artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungsmaßnahmen wurden festgelegt:

- Untersuchung von Höhlenbäumen vor der Fällung und Fällbegleitung (Maßnahme 1V_{ASB})
- Vorfeldräumung außerhalb der Brutsaison (Maßnahme 3V_{ASB})
- Umlagern bewachsener Aufschüttungen/ Dämme/ Wälle außerhalb der Brutsaison (Maßnahme 5V_{ASB})
- Horstkontrolle (Maßnahme 6V_{ASB})

-
- Abtrag von Tagebauböschungen/ Abbruchkanten mit Bruthöhlen außerhalb der Brutsaison von Uferschwalbe und Steinschmätzer (Maßnahme 7V_{ASB})

Ergänzt werden diese durch die Nebenbestimmung:

- Artenschutzrechtliche Bewertung in der Hauptbetriebsplanung (Nebenbestimmung A.III.5.3).

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sind von der Vorhabenträgerin vorgesehen:

- Anbringen von Fledermauskästen im Umfeld (Maßnahme 2A_{CEF})
- Anbringen von Nistkästen im Umfeld (Maßnahme 4A_{CEF})

Bei der Realisierung des Vorhabens treten unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und artenschutzrechtlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ein. Eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Dazu im Einzelnen:

Fledermäuse

Die Ergebnisberichte sind der Anlage 12.2 (Faunistische Untersuchung) des Rahmenbetriebsplans beigelegt. Im Artenschutzfachbeitrag (RBP, Anlage 11) werden folgende Fledermausarten aufgeführt:

- Braunes Langohr,
- Fransenfledermaus,
- Großer Abendsegler,
- Mopsfledermaus,
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus,
- Wasserfledermaus und
- Zwergfledermaus.

Eine mögliche Tötung/Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Fledermausindividuen während der Fällung und Rodung von potentiellen Quartierbäumen kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Durch die Kontrolle po-

tenzieller Quartierbäume (Nebenbestimmung A.III.5.12) wird für die vom Vorhaben betroffenen baumhöhlenbewohnenden Fledermäuse sichergestellt, dass sich während der Fällung dieser keine Individuen innerhalb der zu beräumenden Flächen befinden. Im Falle von Bäumen mit Quartierpotenzial oder möglichem Besatz mit Fledermäusen sind in Zusammenarbeit mit einer fachlich qualifizierten Person entsprechende Sofortmaßnahmen umzusetzen. Die Fällung erfolgt erst nach Freigabe einer fachlich qualifizierten Person (Nebenbestimmung A.III.5.12). Durch die rechtzeitige Kontrolle der zu fällenden Bäume und mit der Durchführung der Maßnahme 2A_{CEF} wird sichergestellt, dass der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt (vgl. Nebenbestimmung A.III.5.12).

Zudem bleibt die ökologische Funktion möglicher zukünftig vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG weiterhin erfüllt. Durch den bereits aufgeschlossenen und in Betrieb befindlichen Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III besteht zudem bereits eine Betroffenheit durch Störwirkungen für die hier vorkommenden Fledermausarten. Somit sind etwaige Störungen als nicht erheblich zu bewerten, ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Amphibien und Reptilien

Eine Kartierung der im Untersuchungsraum vorkommenden Amphibien und Reptilien wurde vom Ingenieurbüro Kramer und Partner im August 2016 vorgenommen.

Innerhalb des Untersuchungsraums und des Vorhabengebiets wurden Amphibien und Reptilienarten des Anhangs IV festgestellt (siehe RBP, Anlage 12.2)

Aufgrund ihrer bevorzugten Habitate und Lebensweisen und der festgelegten Vermeidungs- und Schutzmaßnahme 3V_{ASB} konnten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die Zauneidechse als Anhang VI-Art der FFH-RL ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Von dem Vorhaben sind vorrangig Brutvögel der Gehölze sowie des Offen- und Halboffenlands betroffen. Auch sind mit den Tagebautätigkeiten verbundene Störungen von störungsempfindlichen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie Verletzung/ Tötung von Individuen, insbesondere von Eiern und Nestlingen, (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht grundsätzlich auszuschließen.

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die vom Vorhaben betroffenen Brutvogelarten umfangreiche artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Die Bauzeitenregelung zur Gehölzfällung auf Zeiträume außerhalb der Kernbrutzeit der dort vorkommenden Gehölz-Brutvogelarten (Amsel, Bachstelze, Buntspecht, Buchfink, Eichelhäher, Grünfink, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Neuntöter, Dorn- und Mönchsgrasmücke, Bluthänfling, Goldammer, Blau- meise, Pirol, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Wacholderdrossel) ge- währleistet, dass Tötungen von Individuen einschließlich deren Entwicklungsfor- men (Eier, Nestlinge) oder Zerstörungen von Nestern vermieden werden (Maß- nahme 3V_{ASB}, Nebenbestimmung A.III.5.13). Gleiches gilt für die Bauzeitenrege- lung zur Umlagerung von bewachsenen Aufschüttungen (Maßnahme 5V_{ASB}, Ne- benbestimmung A.III.5.14). Nach Vermeidungsmaßnahme 6V_{ASB} erfolgt eine Horstkontrolle des kartierten Horstbaums eines Mäusebussards. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Brutplätzen der Uferschwalbe und des Steinschmätzers erfolgt das Abtragen von Kanten und Böschungen mit Bruthöh- len mit der Vermeidungsmaßnahme 7V_{ASB} (Nebenbestimmung A.III.5.16) außer- halb der Brutzeit der Uferschwalben und des Steinschmätzers. Zudem erfolgt nach der Ausgleichsmaßnahme 4A_{CEF} die Anbringung von Ersatzniststätten für Höhlenbrüter (Nebenbestimmung A.III.5.18). Somit wird sichergestellt, dass die Erweiterung des Kiessandtagebaus nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen, die den Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) auslösen, führt.

Die Durchführung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Er- satzmaßnahmen werden von der öBB begleitet und auf ihre Funktionsfähigkeit kontrolliert (Nebenbestimmung A.III.5.9). Durch die fachliche Kontrolle wird das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden.

4.5.3 Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG (Natura 2000-Gebietsschutz)

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Na- tura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beein- trächtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Dabei knüpft die Rechtsprechung mit dem Tatbestandsmerkmal der „erheblichen Beeinträchtigung“ an den Wortlaut von Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL an. Danach sind Pläne oder Projekte einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen, wenn sie das FFH- Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten. Andererseits kann bei Projekten, die offensichtlich geeignet sind, ein Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, eine Vor- prüfung entfallen und gleich eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die bei der Erfassung und Bewertung projektbedingter Beeinträchtigungen zu- grunde zu legende Untersuchungsmethode ist normativ nicht geregelt, so dass die Planfeststellungsbehörde nicht auf ein bestimmtes Verfahren festgelegt ist. Das Vorhabengebiet überlagert sich mit keinem FFH- oder Vogelschutzgebiet.

Allerdings befinden sich in der näheren Umgebung mehrere solcher geschützten Gebiete, welche indirekt betroffen sein können.

In einem ersten Schritt sind die in den Blick zu nehmenden Gebiete zu identifizieren. In einem zweiten Schritt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete zu bewerten.

Dem gegenständlichen Vorhabengebiet am nächsten gelegen sind die Natura-2000 Gebiete:

- FFH-Gebiet DE4048-302 „Urstromtal bei Golßen“ in mindestens 3,14 km Entfernung,
- Vogelschutzgebiet DE4151-421 „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ in mindestens 8 km Entfernung,
- SPA-Gebiet DE4148-421 „Luckauer Becken“ in mindestens 6 km Entfernung.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete sind aufgrund der Entfernung und der räumlich begrenzten Wirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten.

5. Öffentliche Interessen nach § 48 Abs. 2 BBergG

Dem Vorhaben stehen keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG, die eine Beschränkung oder Untersagung der Gewinnung erfordern, entgegen.

5.1 Raumordnung

Gemäß § 48 Abs. 2 S. 2 BBergG sind bei der Prüfung raumbedeutsamer Vorhaben die Ziele der Raumordnung zu beachten.

In ihrer Stellungnahme vom 18.04.2023 stellte die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) mit, dass Belange der Raumordnung dem Vorhaben derzeit nicht entgegenstehen. Grundlage dafür waren das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) vom 29.04.2019, der Regionalplan Lausitz-Spreewald und der Sachliche Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald.

Im Rahmen der Online-Konsultation teilte die GL erneut mit E-Mail vom 19.11.2024 mit, dass dem Vorhaben Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Die Kiessandlagerstätte Schiebsdorf I/III ist als Vorrangfläche (VR 15) zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe im rechtsverbindlichen Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" vom 18.11.1996 der Region Lausitz-Spreewald ausgewiesen.

Von einem Raumordnungsverfahren kann gemäß Art. 16 Abs. 2 Landesplanungsvertrag abgesehen werden, wenn die Beurteilung der Raumverträglichkeit der Planung oder Maßnahme auf anderer raumordnerischer Grundlage hinreichend gewährleistet ist. Dies gilt gemäß Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 Landesplanungsvertrag insbesondere, wenn die Planung oder Maßnahme – so wie hier – Zielen der Raumordnung entspricht.

Ausgehend vom Rohstoffgrundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 3 ROG als raumordnerischem Grundsatz, wonach „...die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen sind.“, ist ein entgegenstehender öffentlicher Belang der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung hier von vornherein nicht ersichtlich.

Seitens der Regionalen Planungsstelle Lausitz-Spreewald wurden keine regionalplanerischen Einwendungen gegen das geplante Vorhaben geltend gemacht.

Im Ergebnis dessen kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben auch im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung steht.

5.2 Bauleitplanung

Ein Flächennutzungsplan (FNP) für den Ortsteil Schiebsdorf existiert nicht.

Anderweitige entgegenstehende kommunale Planungen im Bereich des Vorhabens liegen nicht vor. Damit sind Verletzungen der Planungshoheit der Kommune nicht vorhanden.

5.3 Verkehr

Der Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III liegt im südwestlichen Teil des Landkreises Dahme-Spreewald etwa 12 km westlich der Kreisstadt Lübben und ca. 2 km südlich der Ortslage Schiebsdorf. Am Ostrand der abgegrenzten Lagerstätte tangiert der Ortsverbindungsveg von Karche nach Schiebsdorf den Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III. An diesen Verbindungsweg ist der Tagebau (Eingangsbe-
reich) angeschlossen. Transporte erfolgen ausschließlich über diesen Wegbe-
reich in bzw. aus Richtung Schiebsdorf. Die Zufahrtstraße (Ortsverbindungsstraße Schiebsdorf - Karche) wird aufgrund einer Verpflichtung der Kieswerk Schiebsdorf GmbH unterhalten. Der in dem benutzten Teilabschnitt im Zuge der Erschließung der Kiessandlagerstätte asphaltierte Ortsverbindungsveg bindet in der

Ortslage Schiebsdorf in das regionale Straßennetz ein. Von hier aus ist ein direkter Anschluss an die B 115 und die Bundesautobahn A 13 Berlin - Dresden über die Anschlussstelle Freiwalde gegeben. Der Kiessandtagebau ist nicht an Schienenwege bzw. Wasserstraßen angeschlossen.

Aktuell beträgt das mittlere Verkehrsaufkommen für den Betrieb des Tagebaus auf der Grundlage des Hauptbetriebsplans im Mittel ca. 30 Fahrzeuge (LKW) pro Tag. Das Verkehrsaufkommen verbleibt im Rahmen des weiteren Abbaus aufgrund der gleichbleibenden jährlichen Fördermenge auf demselben Niveau.

5.4 Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Belange im Sinne des § 22 BImSchG stehen dem Vorhaben nicht als überwiegender öffentlicher Belang entgegen.

Insgesamt sind durch das Vorhaben verursachte schädliche Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen, Schadstoffe) zum einen abstandsbedingt und zum anderen aufgrund der Abbautechnologie, nicht zu erwarten. Zwar sind mit dem Vorhaben Immissionen verbunden. Diese bewegen sich aber durchweg unterhalb der gesetzlich zulässigen Grenzwerte und begründen deshalb kein dem Vorhaben entgegenzuhaltendes öffentliches Interesse.

Der mit Rahmenbetriebsplan beantragte weitere Gewinnungsbetrieb führt nicht zu Immissionen, die über das Maß des mit Hauptbetriebsplan genehmigten aktuellen Betriebs hinausgehen. Geräusche werden durch den Betrieb von Nassaufbereitungsanlage/Siebanlage und Radlader sowie den Transportfahrzeugen verursacht. Diese beschränken sich auf den Grubenbereich und führen nicht zu Belastungen der Umgebung.

Der Lärmpegel der Dieselmotoren der Radlader bzw. der mobilen Aufbereitungsanlagen liegen im Bereich der zulässigen Immissionswerte. Bei Planier- und Abraumberäumungsarbeiten werden durch den Geräteführer Gehörschutzkappen getragen. Aufgrund der Lage des Tagebaus in erheblicher Entfernung zur nächsten Bebauung sind keine besonderen technischen Maßnahmen zum Lärmschutz erforderlich.

Während des Betriebs des Tagebaus ist von Staub- und Schadstoffemissionen durch den Kfz-Verkehr und die genannten Anlagen auszugehen. Der Lieferverkehr wird auf eine Größenordnung von ca. 30 Fahrzeugen pro Tag geschätzt. Von einer Zunahme des Lieferverkehrs durch die Weiterführung ist nicht auszugehen.

Aus der bergbaulichen Tätigkeit in der Kiessandlagerstätte Schiebsdorf I/III erwachsen aus der Aufbereitung der Sande und Kiessande keine besonderen Immissionsschutzmaßnahmen für die Umgebung des Tagebaubereiches.

Die Förderung des Rohstoffes im erdfeuchten Zustand führt lediglich im Böschungsbereich zu geringfügiger Staubentwicklung. Der Staub entsteht vorwiegend beim Verladen des Rohstoffes mittels Radlader auf LKW's. Der Staubanfall wird vom Wetter (Regen oder Trockenheit) beeinflusst. Aufgrund der geringen Feinkornanteile des Rohstoffes ist der Staubanfall selbst bei langer Trockenheit gering. Infolge der Lage des Tagebaus Schiebsdorf I/III entstehen aufgrund der vorhandenen Entfernungen zu den nächsten Ortslagen Schiebsdorf (ca. 2 km) und Kasel-Golzig (ca. 6 km) keine weiteren Anforderungen an den Staubschutz.

Darüber hinaus wird auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.3.10, A.III.3.11 und A.III.3.12 verwiesen.

5.5 Altlasten, Abfall und Bodenschutz

Den Anforderungen zum ordnungsgemäßen Umgang mit den anfallenden Böden wird mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.5.5 Rechnung getragen. Der rechtmäßige Umgang mit möglicherweise anfallenden Altlasten bzw. unbefugt verbrachten Abfällen wird mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.6 geregelt.

Gemäß § 2 Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) ist das LBGR in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Verwaltungsaufgaben zuständig, soweit es dort als zuständige Behörde aufgeführt ist.

Demnach ist das LBGR in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben für die Ermittlungen des Sachverhalts bei Anhaltspunkten für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast; Feststellung einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast; Unterrichtung; Anordnungen von Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung; Überwachung von eingesetzten Sachverständigen und Untersuchungsstellen zuständig.

5.6 Wasserwirtschaftliche Belange

Das Bewilligungsfeld Schiebsdorf I/III befindet sich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete. Eine Hochwassergefahr besteht nicht. Die Rohstoffförderung (Grubensohle) endet auf einem Niveau von 2,00 m über dem höchsten Grundwasserstand. Hochwasserschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Im Ergebnis der Betrachtung der Zulässigkeit des Abbauvorhabens unter Berücksichtigung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (siehe Ziffer B.II.4.1 des Planfeststellungsbeschlusses) konnte festgestellt werden, dass das Vorhaben mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie vereinbar ist und keine negativen

Auswirkungen auf die zu betrachtenden Grund- und Oberflächenwasserkörper zu erwarten sind.

Ferner wurde zur Sicherung des Erdreichs vor Kontamination mit wassergefährdenden Stoffen die Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.4.1 festgelegt. Diese beinhaltet auch, dass die im Havariefall zu ergreifenden Maßnahmen in den jeweiligen Betriebsplänen darzustellen sind.

5.7 Denkmalschutz

Entsprechend der Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums vom 25.05.2020 (RBP, Anlage 3.9) befinden sich im Bereich des geplanten Vorhabens Kiessandtagebaus Schiebsdorf I/III nach derzeitigem Kenntnisstand keine bekannten Bodendenkmale im Sinne des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004. Andere denkmalgeschützten Objekte oder sonstige Kulturgüter sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden oder zu vermuten.

Mit der Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.3.9 wird den denkmalschutzrechtlichen Belangen entsprechend Rechnung getragen. Durch die Anzeigepflicht gemäß § 11 BbgDSchG wird dafür Sorge getragen, dass weitere zufällige Funde während der Abbauphase fachgerecht behandelt werden.

5.8 Vorsorgender Umweltschutz

Auch aufgrund von Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes nach § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG, die sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, ist das Vorhaben zuzulassen.

Dauerhafte negative Beeinflussungen des Natur- und Wasserhaushalts treten bei Umsetzung der beantragten Abbautechnologie und den vorgesehenen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen nicht auf. Durch die Festlegung erforderlicher Schutz- und Kontrollmaßnahmen mit den Nebenbestimmungen unter den Ziffern A.III.4 und A.III.6 (Wasserwirtschaft, Abfall/Altlasten) wird auch die gemäß § 32 Abs. 2 WHG geforderte Reinhaltung von Gewässern gewährleistet.

Mit dem Vorhaben gehen z. T. erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologischen Vielfalt und Boden sowie Landschaftsbild im Vorhabengebiet einher. Diese sind jedoch unvermeidbar, da andernfalls die Realisierung der Bodenschatzgewinnung nicht möglich wird. Die Rohstoffgewinnung im Vorhabengebiet ist aufgrund seiner Standortgebundenheit und seiner

Bedeutung hinsichtlich der Versorgung des Markts mit Rohstoffen als überwiegend anzusehen und entspricht dem gesetzgeberischen Ziel nach den §§ 1 Nr. 1 und 48 Abs. 1 BBergG. Durch die Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen wird eine vollständige Kompensation des Eingriffs erzielt. Ebenso stehen dem Vorhaben keine Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, des Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG i. v. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG und des Natura 2000-Gebietsschutzes nach § 34 BNatSchG entgegen.

Vor diesem Hintergrund sind die Beeinträchtigungen im unmittelbaren Vorhabengebiet als unvermeidbar einzustufen und stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

5.9 **Landwirtschaft**

Für die derzeit landwirtschaftlich genutzten Grundstücke bestehen Pachtverträge der Kieswerk Schiebsdorf GmbH bzw. der Eigentümer mit dem Landwirtschaftlichen Zuchtbetrieb Hermann Lühmann (Reichwalde) [8,39 ha, Flst. 1, 2, 16, 17, 26 und 29] sowie der Agrargenossenschaft Reichwalde eG [13,45 ha, Flst. 3, 4, 18, 27, 28 und 30]. Beide Pächter wurden im Rahmen bisheriger Kaufhandlungen durch die Kieswerk Schiebsdorf GmbH darüber informiert, dass diese Flächen künftig zeitweilig bzw. dauerhaft nicht für eine Bewirtschaftung zur Verfügung stehen. Dem Landwirtschaftlichen Zuchtbetrieb Hermann Lühmann (Reichwalde) wurde bereits als Ersatz für den Verlust der Flächen Flurstück 1 und 2 die Bewirtschaftung im Bereich Flurstück 19 angeboten. Die Inanspruchnahme sowie die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung werden dabei sukzessive entsprechend der geplanten Tagebautwicklung erfolgen. In Anbetracht der Größenordnung der von den Pächtern insgesamt bewirtschafteten Flächen von 171 ha Ackerland zzgl. 55 ha Grünland (Hermann Lühmann, 2022) bzw. 486 ha bewirtschaftetes Ackerland (Agrargenossenschaft Reichwalde eG) erfahren die beiden Landwirtschaftsbetriebe somit nur einen als gering einzuschätzenden und zum Teil nur temporären Flächenverlust. Es ist vorgesehen, die nach Einstellung der bergbaulichen Tätigkeit verbleibenden Flächen in einer Größenordnung von 20,76 ha wieder der landwirtschaftlichen Nachnutzung zur Verfügung zu stellen.

5.10 **Eigentumsschutz**

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 29.06.2006 – 7 C 11.05 - Garzweiler) sind als öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG auch die Interessen der vom Abbau betroffenen Eigentümer zu berücksichtigen. Zwar ist die Entscheidung im Zusammenhang mit der großflächigen Inanspruch-

nahme fremden Eigentums durch einen Braunkohlentagebau ergangen, gleichwohl ist davon auszugehen, dass diese grundsätzlichen Erwägungen auch bei anderen Bergbauvorhaben mit nicht unbedeutender flächenhafter Inanspruchnahme durchaus nicht außer Betracht bleiben.

Das BVerwG führt in der Entscheidung aus, dass ein Tagebauvorhaben dem öffentlichen Interesse im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG widerspricht, wenn bereits bei der Zulassung des Rahmenbetriebsplans erkennbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens daran scheitern muss, dass die dafür erforderliche Inanspruchnahme des Eigentums privater Dritter nicht durch Belange des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist. Bei diesem Verständnis lässt § 48 Abs. 2 BBergG Raum auch dafür, gesteuert durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Interessen der betroffenen Grundeigentümer mit den berechtigten Belangen des Bergbaus abzuwägen. Nach § 48 Abs. 2 BBergG kann auch der Grundeigentümer verlangen, dass zu seinem Schutz die Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen im Einzelfall untersagt oder beschränkt wird (Urteil vom 16. März 1989 – BVerwG 4 C 36.85 - BVerwGE 81, 329 <339> = Buchholz 406.27 § 48 BBergG Nr. 2). Das ergibt sich zugleich ausdrücklich aus § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG. Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aufgegriffen. Er hat zum einen anerkannt, dass § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG Anforderungen schon an die Zulassung von Betriebsplänen normiert. Zum anderen hat der Gesetzgeber mit § 48 Abs. 2 Satz 2 bis 5 BBergG der Bergbehörde ein verfahrensrechtliches Instrumentarium zur Verfügung gestellt, das es ermöglicht, auch mit Blick auf die betroffenen Interessen Dritter der Funktion, insbesondere des Rahmenbetriebsplans gerecht zu werden, die grundsätzliche Zulassungsfähigkeit des Gesamtvorhabens umfassend mit Blick auf die davon berührten öffentlichen und privaten Interessen Dritter zu prüfen.

Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Gesamtabwägung unter Ziffer B.II.8 -Betroffenheit aggregierter Grundeigentümerbelange- dieses Beschlusses. Auf diese wird an dieser Stelle verwiesen.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass überwiegende Interessen gemäß § 48 Abs. 2 BBergG im Hinblick auf den Schutz fremden Eigentums der Zulassung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

6. Begründung der Nebenbestimmungen

6.1 Allgemein

Gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG sollen die Nebenbestimmungen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Rahmenbetriebsplanzulassung nach § 55 Abs. 1 BBergG erfüllt werden.

Aufgrund der im Anhörungsverfahren zum Planfeststellungsantrag von Trägern öffentlicher Belange in den Stellungnahmen eingebrachten Forderungen und Anregungen, sowie zur Gewährleistung der Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 BBergG hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin die unter Abschnitt 4. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Zur Sicherung der erforderlichen Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG, des Schutzes der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 BBergG, zum ordnungsgemäßen Umgang anfallender Abfälle nach § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG sowie der erforderlichen Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 wurden entsprechende Auflagen zur Betriebsführung unter Ziffer A.III.3, zur Wasserwirtschaft unter Ziffer A.III.4, zum Immissionschutz unter den Ziffern A.III.3.10, A.III.3.11, A.III.3.12 und A.III.3.13, zu anfallenden Abfällen und eventuell auftretenden Altlasten unter Ziffer A.III.6 sowie zum Denkmalschutz unter Ziffer A.III.3.9 festgelegt.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen gewährleisten den Schutz des Allgemeinwohls und die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Umsetzung des Vorhabens. Ferner gewährleisten sie die erforderliche behördliche Überwachung.

6.2 Sicherheitsleistung

Die Forderung nach einer Sicherheitsleistung beruht auf § 56 Abs. 2 BBergG. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird mit den nachfolgenden Hauptbetriebsplanzulassungen festgelegt.

6.3 Aufbewahrung

Zum Zwecke der Dokumentation und zur Gewährleistung einer effektiven Aufsicht durch die zuständige Aufsichtsbehörde wurde die Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.1.2 festgelegt.

6.4 Sicherung des Abbaugeländes

Die Regelungen zur Sicherung des Abbaugeländes dienen der Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 BBergG.

6.5 Betriebsführung

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.3 dienen in erster Linie der Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 BBergG und der Einhaltung der mit dem Vorhaben verbunden rechtlichen Regelungen insbesondere auch hinsichtlich des Immissionsschutzes und des Denkmalschutzes.

6.6 Wasserwirtschaft

Die Regelungen unter Ziffer A.III.4 dienen der Sicherstellung der Einhaltung der einschlägigen wasserrechtlichen Vorgaben sowie der Gewährleistung einer effektiven Aufsichtstätigkeit der Bergbehörde.

6.7 Abfall/Altlasten

Mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.6 - Abfall/Altlasten wird die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung und Beseitigung von im Betrieb anfallenden Abfällen und eventuell auftretenden Altlasten gewährleistet.

6.8 Waldumwandlung/Erstaufforstung

Die Inanspruchnahme von Waldflächen und die betroffenen Flurstücke ergeben sich aus Ziffer A.I.2.2.1 des Beschlusses. Mit den Regelungen unter Abschnitt A.III.7 werden Vorgaben zur Inanspruchnahme von Waldflächen getroffen. Dabei wird u. a. den Gesichtspunkten der Kompensation der zeitweiligen und dauerhaften Waldinanspruchnahme, der Gehölzauswahl, der zügigen Wieder- bzw. Ersatzaufforstung, der forstlichen Standortbewertung und dem Kompensationsraum Rechnung getragen. Die Einzelheiten der konkreten Flächeninanspruchnahmen und Kompensation sind im Rahmen der Hauptbetriebspläne darzustellen.

6.9 Begründung der Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Wiedernutzbarmachung

Zu Nebenbestimmungen A.III.5.1 und A.III.5.2 (Grundsatz der Wiedernutzbarmachung und abschließende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung)

Durch diese Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die Wiedernutzbarmachung fachgerecht und in dem im Wiedernutzbarmachungsplan und der Bilanzierung (Anlage 9.4 des RBP) ermittelten Umfang entsprechend durchgeführt werden.

Zu Nebenbestimmung A.III.5.3 (Artenschutzrechtliche Bewertung in der Haupt- und Abschlussbetriebsplanung)

Beeinträchtigungen von Amphibien und Reptilien (hier v.a. Zauneidechse), die sich aus der Inanspruchnahme der Abbaufäche ergeben können, wurden bisher nicht ermittelt. Durch das Vorhaben können zudem dauerhaft geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln, Fledermäusen oder xylobionten Käferarten in den Bäumen betroffen sein. Um diese zu erfassen und zu bewerten, ist mit den Hauptbetriebsplänen eine aktuelle Erfassung vorzulegen.

Aufgrund des langen Abbauzeitraums von 26 Jahren, kann insbesondere ab dem 6. Abbaujahr, eine Besiedlung von bisher nicht erfassten geschützten Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Daher sind ab diesem Zeitraum erneute Erfassungen des Arteninventars durchzuführen und die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit dem LfU, N1 abzustimmen.

Durch diese Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.

Zu Nebenbestimmungen A.III.5.4 und A.III.5.5 (Bodenkundliche Betriebsbegleitung und Erstellung eines Bodenschutzkonzepts sowie abbaubegleitendes Monitoring)

Durch den Einsatz einer BkBB wird sichergestellt, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Bundesbodenschutzgesetz und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie die Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Wiederverwendung des Oberbodens und des Unterbodens während des gesamten Abbauzeitraums und während der Wiedernutzbarmachung fachgerecht kontrolliert und dokumentiert sowie schädliche Bodenveränderungen vermieden werden.

Zu Nebenbestimmung A.III.5.9 (ökologische Betriebsbegleitung)

Durch den Einsatz einer ökologischen Betriebsbegleitung werden die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Bundesnaturschutz- und Landesnaturschutzausführungsgesetz sowie die fachgerechte Umsetzung der Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.5 während der gesamten Zeitdauer der Abbautätigkeit gewährleistet.

Es ist in der Rechtsprechung des BVerwG anerkannt, dass Anordnung und Einsatz einer ökologischen Bau- bzw. Betriebsbegleitung geeignet sind, artenschutzrechtliche Unsicherheiten, wie sie sich z. B. aus Veränderungen des Naturraums oder den unvermeidlichen Unsicherheiten jeder Bestandsaufnahme ergeben, auffangen und beherrschen zu können (so z. B. BVerwG AZ9 A 64/07 v. 12.08.2009).

Zu Nebenbestimmung A.III.5.11, A.III.5.13, A.III.5.14, A.III.5.16 (Bauzeitenregelungen)

Die im Rahmen der Vorfeldberäumung, des Ausbaggerns des Absetzbeckens, der Umlagerung von Aufschüttungen, Wällen und Dämmen, dem Abtrag von Tagebauböschungen und Abbruchkanten auferlegten zeitlichen Beschränkungen zur Gehölzrodung und zum Entfernen der sonstigen Vegetation sowie zum Abtrag des Oberbodens, gewährleisten, dass Tötungen von Brutvögeln, einschließlich deren Entwicklungsformen (Eier, Nestlinge) oder Zerstörungen von Nestern und Gelegen, vermieden werden.

Damit wird gewährleistet, dass die Verbotstatbestände der Tötung und Störung von Brutvögeln gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG nicht eintreten.

Zu Nebenbestimmung A.III.5.12 (Untersuchung von Höhlenbäumen vor der Fällung und Fällbegleitung)

Entsprechend der Nebenbestimmung unter A.III.5.3 ist vor der Fällung eine Bewertung in den zuzulassenden Hauptbetriebsplänen vorzunehmen.

Die Untersuchung von Höhlenbäumen vor der Fällung und die Fällbegleitung gewährleisten, dass die Gefahr von Individuenverlusten von Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten vermieden wird.

Damit wird gewährleistet, dass die Verbotstatbestände der Tötung und Störung von Fledermäusen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG nicht eintreten.

Zu Nebenbestimmung A.III.5.15 (Horstkontrolle)

Entsprechend der Nebenbestimmung unter A.III.5.3 ist über das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände eine Bewertung in den zuzulassenden Hauptbetriebsplänen vorzunehmen.

Durch die angeordneten Horstkontrollen wird die Gefahr der Störung von Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie vermeiden.

Zu den Nebenbestimmungen A.III.5.17 und A.III.5.18 (5.17 Anbringen von Fledermaus- und Nistkästen im Umfeld)

Entsprechend der Nebenbestimmung unter A.III.5.3 ist über das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände eine Bewertung in den zuzulassenden Hauptbetriebsplänen vorzunehmen.

Durch die Nebenbestimmungen A.III.5.17 und A.III.5.18, die das Anbringen von Fledermauskästen und von Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten vorsehen, kann sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG für die betroffenen Arten

im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und somit die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht eintreten.

7. Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die beteiligten Behörden und Vereinigungen haben dem Vorhaben im Wesentlichen zugestimmt; zum Teil haben sie auf spezielle Probleme bzw. Besonderheiten in ihrem Sachgebiet aufmerksam gemacht, die in der Regel durch die Überarbeitung der Antragsunterlagen bzw. eine entsprechende Regelung in der Planfeststellung berücksichtigt werden konnten.

Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen wurden den privaten Einwendern entsprechende Einwendernummern vergeben, die jeweils den nachfolgenden Abschnittsüberschriften zu entnehmen sind. Die Nummern, die den jeweiligen Einwendern vergeben wurden, können ausschließlich durch die Einwender selbst nach Vorlage eines Identitätsnachweises im LBGR erfragt werden.

Es wurden zwei private Einwendungen erhoben (E01 und E02).

Die Einwendungen, Anträge und Stellungnahmen gegen die Planfeststellung des Vorhabens selbst werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen und Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereine sowie die privaten Einwendungen konnten im nachfolgend dargelegten Umfang erledigt werden. Des Weiteren werden jene Stellungnahmen und Einwendungen als erledigt betrachtet, deren Forderungen in der Überarbeitung der Unterlagen mit Auslegung zur Online-Konsultation berücksichtigt wurden.

7.1 Träger öffentlicher Belange und Verbände

7.1.1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung kam in ihrer Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass bei der Beurteilung der angezeigten Planungsabsichten derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen ist. Für die Umsetzung der Planungsabsichten wurden keine weiteren Forderungen erhoben. Die gegebenen Hinweise betreffen lediglich Punkte der Verfahrensdurchführung. Diese werden von der Planfeststellungsbehörde im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde mitgeteilt, dass Ziele der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen.

Die Stellungnahmen sind als erledigt anzusehen.

7.1.2 Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften

Fachabteilung Immissionsschutz

Aus Sicht der Fachabteilung Immissionsschutz bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Erweiterung des Kiessandtagebaus. Im Rahmen der 2. Beteiligung wurde eine neuerliche Stellungnahme mit demselben Inhalt abgegeben, in der zusätzlich auf die Entfernung zur nächstgelegene Ortslage Schiebsdorf von ca. 2,5 km hingewiesen wurde.

Die Stellungnahmen sind als erledigt anzusehen.

Fachabteilung Naturschutz

Der Hinweis, dass die faunistischen Erhebungen aus dem Jahr 2016 für eine aktuelle Vorhabenbeurteilung nicht mehr hinreichend geeignet seien, konnte durch die Vorlage einer Plausibilitätsprüfung erledigt werden (siehe RBP, Anlage 12.3). Im Ergebnis der Plausibilitätsprüfung wurde festgestellt, dass die erhobenen Daten den aktuellen Artbestand weiterhin korrekt abbilden. Somit waren keine erneuten faunistischen Erfassungen erforderlich.

Dem Hinweis, dass ab dem 6. Abbaujahr für die weiteren Betriebs- und Abschlusspläne erneute faunistische Erfassungen und somit eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich werden, wurde mit der Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.5.3 und dem damit einhergehenden Konflikttransfer auf das nachfolgende Hauptbetriebsplanverfahren gefolgt.

Es wurde angemerkt, dass dem verfolgten Ansatz, die Kompensation des Eingriffs im Wesentlichen nach Abschluss der bergbaulichen Tätigkeiten innerhalb der bergbaulich beanspruchten Flächen zu realisieren, grundsätzlich gefolgt wird. Das LfU wies aber darauf hin, dass dann ein time-lag-Effekt in die Bilanzierung einzubeziehen und die Kompensationsfaktoren entsprechend anzupassen seien. Deshalb sei es erforderlich, den Eingriff und die erforderliche Kompensation auf Ebene der nachgelagerten Zulassung der Haupt- und Abschlussbetriebspläne erneut zu betrachten. Im Rahmen der Online-Konsultation wies das LfU erneut auf den time-lag-Effekt und die zeitlichen Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen nach der HVE hin. Eine Berücksichtigung des time-lag Effekt wird aus den nachfolgenden Gründen als nicht notwendig angesehen.

Auszugehen ist davon, dass jedes Vorhaben Natur in Anspruch nimmt und jede Kompensation (als Oberbegriff für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) eine gewisse Zeit benötigt, bis deren Erfolg den Eingriff wieder wettmacht. Das Gesetz nimmt hier eine vorübergehende Verschlechterung des Naturzustands in Kauf. Insofern entsteht bereits mit dem Eingriff eine als sog. time-lag bezeichnete Verzögerung, weil praktisch jede Kompensationsmaßnahme eine Entwicklungszeit benötigt. Von Beginn bis zum Erfolg der Kompensationsmaßnahme ist die Dauer dieser Zeitverzögerung davon abhängig, wie lange die Maßnahme benötigt, ihren geplanten Endzustand zu erreichen. Dieses Problem beschreibt § 15 V BNatSchG so, dass unvermeidbare Beeinträchtigungen nicht sofort und erst recht nicht zwingend vor dem Eingriff, sondern in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Was im jeweiligen Einzelfall angemessen ist, kann nur eine Frage des konkreten Vorhabens und der jeweiligen Standortsituation sein. Hier ist zu berücksichtigen, dass Bergbauvorhaben, namentlich Tagebaue großflächig und langfristig angelegt sind und einem dynamischen Abbaugeschehen unterliegen. Zwar sollen die Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen und damit auch die dort stattfindenden Kompensationsmaßnahmen dem Abbau auf dem Fuße folgen. Jedoch hat sich die Wiedernutzbarmachung vorrangig an technischen Notwendigkeiten des Abbaus zu orientieren, außerdem an den Erfordernissen der Sicherheit im Bergbaubetrieb. Nach wohl gänzlich anerkannter Ansicht sind die Wiedernutzbarmachungsvorschriften des BBergG gegenüber § 15 BNatSchG vorrangig anzuwendendes Spezialgesetz (Frenz, BBergG, § 55, Rn. 218 m. zahlreichen Nachweisen). Insofern ist es nicht nur tatsächlich unvermeidlich, sondern auch rechtlich erlaubt, dass zwischen Abbau (Eingriff) und Wiedernutzbarmachung (Kompensation) eine „Lücke“ entsteht, sowohl flächenmäßig in Gestalt der freien Tagebausohle als auch zeitlich wegen der Verzögerung beim Beginn und folglich auch beim Erfolg der Kompensationsmaßnahme. Diese Verzögerung vor dem Beginn der Kompensationsmaßnahme liegt in der Natur jedes Bergbauvorhabens und wäre nur vermeidbar, wenn die notwendigen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Abbaufeldes möglich wären. Es wird in vielen Fällen schon nicht zweckmäßig sein, die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des betroffenen Abbaufeldes auszuführen, weil die Kompensation am Ort des Eingriffs und nicht anderswo einen deckungsgleichen Ausgleich erbringen kann. Ob der Bergunternehmer sich anderweitig Flächen für Kompensationsmaßnahmen beschaffen könnte, ist zudem nicht sicher. Das BBergG geht davon aus, die Wiedernutzbarmachung solle nach Beendigung des Abbaus die vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses gestalten. Zu diesen öffentlichen Interessen gehört auch die nach den Umständen gebotene Wiederherstellung von Naturfunktionen, wozu regelmäßig dort die Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Somit wäre die Beschaffung zusätzlicher, vom Vorhaben nicht in Anspruch genommener Flächen unangemessener, vom Gesetz nicht geforderter Aufwand.

Zudem wies das LfU daraufhin, dass die Rekultivierung zeitlich beanspruchter Flächen nach der ursprünglich vorgesehenen Maßnahme 2V keine Maßnahme

i.S.d. § 15 Abs. 1 BNatSchG darstelle, sondern die Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen sicherstelle. Dem folgend ist die Maßnahme 2V aus den Antragsunterlagen entfernt worden.

Dem Hinweis, dass es rechtzeitig vor der Beseitigung der Baumreihe und der Rodung des Kiefernbestandes sowie für Amphibien und Reptilien relevanter Strukturen einer erneuten Erfassung des Arteninventars dieser Bereiche bedarf, wurde mit der Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.5.3 gefolgt.

Weiterhin wies das LfU darauf hin, dass gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten sind und der Unterhaltungszeitraum ebenfalls im Zulassungsbescheid festzusetzen ist. Dem Hinweis des LfU zur dauerhaften Sicherung aller Maßnahmenflächen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG wurde durch die Nebenbestimmung A.III.5.6 entsprochen. Somit wird auch sichergestellt, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum unterhalten und rechtlich gesichert werden.

Seitens des LfU wurde für Eingriffe in das Schutzgut Boden die Berücksichtigung des time-lag von 3 %/Jahr Verzug gefordert. Auch in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der time-lag-Effekt erst eintritt und zusätzlich zu kompensieren ist, wenn sich eine zum konkret datierten Zeitpunkt auszuführende Kompensationsmaßnahme zeitlich verzögert.

Weiter wurde darauf hingewiesen, dass entsprechend HVE von einem Funktionsverlust von 25% ausgegangen werden müsse. Deshalb entspreche die Kompensationsmaßnahme 3A nicht den Vorgaben der HVE und kann keine Anrechnung finden. Die Vorhabenträgerin hat die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz dahingehend überarbeitet und dargelegt, dass Eingriffe in das Schutzgut Boden sowie auch für Böden mit Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung mit den vorgesehenen Maßnahmen vollumfänglich kompensiert werden können (vgl. RBP, Anlagen 9.2, 9.3 und 9.4). Die Maßnahmen 1A „Bodenentwicklung auf entstehenden Rohbodenstandorten“ und 2A „Biotopentwicklung auf Rohbodenstandorten durch Sukzession“ sind gestrichen und in einer neuen Ausgleichsmaßnahme 1/2A „Boden- und Biotopentwicklung auf Rohbodenstandorten“ zusammengefasst worden. Dabei ist ein 25%-iger Funktionsverlust von Böden im Umfang von 9,65 ha von insgesamt 38,6 ha berücksichtigt worden. Daraus wurde ein Flächenbedarf von 19,3 ha Boden ermittelt. Demnach wurde von der Vorhabenträgerin für den Neuaufschluss und die temporär beseitigten Flächen (Konflikt-Nr. 1Bo und 2Bo) jeweils ein Kompensationsfaktor von 1:2 gewählt. Die Kompensation erfolgt auf Grundstücken der Vorhabenträgerin über Sukzession nach erfolgten Rohstoffabbau. Dieser Ansatz ist von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Entgegen der Ansicht des LfU ist der Eingriff auf der Eingriffsfläche selbst kompensierbar. Diesen Einwand wiederholte das LfU im Rahmen der Online-Konsultation.

Die Sukzession in Form der Umwandlung des Intensivackers in eine Grünfläche stellt aus Sicht des LBGR eine Extensivierungsmaßnahme dar

Der Bodenverlust wird nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde durch die vorgesehene Sukzession kompensiert, sodass die Maßnahme angerechnet werden kann.

Ein Kompensationsdefizit für das Schutzgut Boden ist somit nicht ableitbar (vgl. RBP, Anlage 9.3 und 9.4). Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vollständig ausgeglichen.

Insoweit das LfU vorgetragen hat, dass auch für die Aufschüttungsflächen (Verwallung) die Erheblichkeit der Maßnahme zu beurteilen ist, ist auf die bereits erfolgte Berücksichtigung der Aufstandsflächen der Randwälle in der bilanzierten und ausgeglichenen Gesamtfläche Bodenverlust hinzuweisen.

Weiter wurde darauf hingewiesen, dass im Wiedernutzbarmachungsplan eine Fläche für abfallwirtschaftliche Nachnutzung vorgesehen ist, auf die in den Antragsunterlagen nicht näher eingegangen wird. Die Vorhabenträgerin hat die Antragsunterlagen daraufhin dahingehend geändert, dass statt einer „Teilverfüllung von Tagebaubereichen“ nun „Flächen für gewerbliche Nachnutzung“ vorgesehen sind. Auch der Wiedernutzbarmachungsplan ist dementsprechend angepasst worden. Die Absicht eine Verfüllung mit tagebaufremden Materialien vorzunehmen, wurde im Antrag nicht substantiiert vorgetragen und war daher auch nicht zulassungsfähig. Sollte eine solche vom Vorhabenträger beabsichtigt werden, ist diese unter Darlegung der Notwendigkeit der Verfüllung anhand der dazu einschlägigen Rechtsprechung im Rahmen der Abschlussbetriebspläne zu beantragen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Flora/Biotope wurde dem Einwand gefolgt, dass die Flächen der Ruderalvegetation, des Gehölzaufwuchses und der Ackerbrachen in das Kompensationskonzept unter Bezugnahme auf die Wertigkeit nach der HVE aufzunehmen sind. Die Antragsunterlagen sind insoweit von der Vorhabenträgerin ergänzt worden (Kapitel 10.1.2). Dementsprechend wurde auch die Bilanzierung (RBP, Anlage 9.4) angepasst.

Die Forderung, dass auch im Hinblick auf das Schutzgut Flora/Biotope der time-lag-Effekt zu berücksichtigen ist, ist aus denselben Gründen wie im Hinblick auf das Schutzgut Boden zurückzuweisen. Eine Offenhaltung der Sukzessionsfläche durch regelmäßige Pflege ist nicht erforderlich. Die Kompensation dient dem Ausgleich von aktuellen Brachestadien, auf denen keine Pflege erfolgt, und welche bis zur Entwicklung von Vorwald der Sukzession unterliegen. Insoweit das

LfU im Rahmen der 2. Beteiligung darauf hingewiesen hat, dass zur Kompensation der Offenlandbiotope eine Offenhaltung der Sukzessionsflächen durch eine regelmäßige Pflege erforderlich ist, ist dem nicht zu folgen.

Dem Einwand aus der ersten und zweiten Stellungnahme des LfU, dass der Erstaufforstung ein Kompensationsfaktor von 1:1,5 statt 1:1 zugrunde zu legen ist, kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Diesen Einwand wiederholte das LfU im Rahmen der Online-Konsultation. Hierzu ist auszuführen, dass das LBP-Handbuch grundsätzlich einen Ausgleich im Verhältnis von mindestens 1:1 vorsieht. Weitere Waldfunktionen liegen für die zu beanspruchenden Bereiche nicht vor, sodass kein weiterer Ausgleich im Sinne von waldverbessernden Maßnahmen erfolgen muss. Anhaltspunkte für einen höheren Kompensationsbedarf bestehen deshalb nicht.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die Ausgleichsmaßnahme 3A (Baumpflanzungen an der westlichen Seite des Tagebaus) zeitnah umzusetzen ist, um einen time-lag-Effekt zu verhindern. Der Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme wurde auf die nächste der Fällung folgende Pflanzperiode festgelegt.

Das LfU hat zudem vorgeschlagen, die Anlage von Kleingewässern sowie die Etablierung für Uferschwalben geeigneter Abbruchkanten in das Wiedernutzbarmachungskonzept aufzunehmen, um weitere wertvolle Strukturen für vor allem Amphibien und Brutvögel zu schaffen. Im Rahmen der Kartierung wurden vereinzelt Brutröhren von Uferschwalben festgestellt, Individuen jedoch nicht kartiert (RBP, Anlage 12.2). Deshalb wurde der Vorhabenträgerin aufgetragen, bei Ausbildung entsprechender Steilbereiche vor der weiteren Inanspruchnahme des Geländes das Vorhandensein von Uferschwalben zu prüfen (Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.5.16) In dem Zusammenhang ist auch auf die Bauzeitenbeschränkungen nach den Maßnahmen 7V_{ASB} und 4V für das Abtragen von Kanten und Böschungen sowie das Ausbaggern des Absetzbeckens hinzuweisen, die unter anderem dem Schutz von Uferschwalben dienen.

Der Forderung, dass die Verfügbarkeit von geeigneten Maßnahmen allerdings rechtlich bereits jetzt (in der Genehmigung) nachgewiesen werden muss, wurde dem mit den Nebenbestimmung unter den Ziffern A.III.5.17, A.III.5.18, A.III.5.19, A.III.5.20 und A.III.5.21 nachgekommen.

Insgesamt ist daher auch für das Schutzgut Biotop kein Kompensationsdefizit ableitbar. Insoweit wird auf die Darstellung in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung verwiesen (RBP, Anlage 9.4).

Dem Vorschlag der Einrichtung eines Kastenreviers zur Vermeidung des Verlusts von Brut- und Nahrungshabitaten von Fledermäusen wurde durch die Maßnahmen 2A_{CEF} und 4A_{CEF} Rechnung getragen (Nebenbestimmungen unter den Ziffern A.III.5.17 und A.III.5.18).

Dem Einwand, dass Beeinträchtigungen von Amphibien und Reptilien (hier v.a. Zauneidechse), die sich aus der Inanspruchnahme der Abbaufäche ergeben können, bisher nicht ermittelt wurden, wird im Rahmen des Hauptbetriebsplans oder etwaiger Sonder- und Abschlussbetriebspläne durch die Festsetzung einer weiteren Kartierung begegnet.

Eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG ist mangels verbleibender Kompensationsdefizite im Hinblick auf das Schutzgut Fauna nicht erforderlich.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wies das LfU auf die folgenden Anpassungen hin, die allesamt im Maßnahmenplan (RBP, Anlage 9.3) umgesetzt wurden und in den jeweiligen Nebenbestimmungen enthalten sind:

1V_{ASB} (Untersuchung von Höhlenbäumen vor der Fällung und Fällbegleitung)

- Über den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist zum Zeitpunkt der Zulassung des jeweiligen Hauptbetriebsplans auf Grundlage aktueller Bestandsangaben abschließend zu entscheiden.
- Die Untersuchung von Höhlenbäumen hat deshalb vor der Zulassungserteilung für den jeweiligen Eingriff auf Ebene des HBP/ ABP/ SBP zu erfolgen. Ggf. erforderliche Maßnahmen sind in der Zulassung abschließend festzusetzen.
- Ein Verschluss von Baumhöhlen, der ein Entweichen von darin ggf. übersehenen Tieren ausschließt, ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Die Aufgabe einer ökologischen Baubegleitung besteht in der Umsetzung bzw. Kontrolle der fachgerechten Ausführung der in der Zulassung abschließend festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen.
- Eine Verlagerung von artenschutzrechtlichen Entscheidungen auf die ökologische Baubegleitung ist nicht zulässig.

3V (Vorfelddräumung)

Die Aufstellung von Flatterbändern hat unter folgenden Maßgaben zu erfolgen:

- Die Vergrämnungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit (hier: 01.03.) bzw. bei Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
- Das Flatterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die

Vegetationshöhe anzupassen. Der Abstand zwischen den Flatterbandreihen darf maximal 5 m betragen. Baubereiche, die mehr als 20 m an der breitesten Stelle erreichen, sind entsprechend mit zusätzlichen Flatterbandreihen abzusperren.

- Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

6V_{ASB} Horstkontrolle

- Über das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist zum Zeitpunkt der Zulassung des jeweiligen Hauptbetriebsplans auf Grundlage aktueller Bestandsangaben abschließend zu entscheiden.
- Grundsätzlich ist ein Puffer von 100 m um den Horst während Brutzeit erforderlich.

4A_{CEF} Nisthöhlen

- Über den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist zum Zeitpunkt der Zulassung des jeweiligen Hauptbetriebsplans auf Grundlage aktueller Bestandsangaben abschließend zu entscheiden.
- Funktionserhaltenden Maßnahmen sind grundsätzlich zeitlich so durchzuführen, dass deren Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die Beseitigung des Feldgehölzes nur unter die zulässigen Handlungen nach § 6 BaumSchV Landkreis Dahme-Spreewald fällt, wenn eine zeitnahe Umsetzung der Maßnahme festgesetzt wird. Andernfalls bedarf es für die Gehölzbeseitigung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG. Eine Befreiung war nicht notwendig, da nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine Ausnahme von den Verboten der Baumschutzsatzung Landkreis Dahme-Spreewald zu erteilen ist.

Dem Einwand, dass für die erhebliche Beeinträchtigung der Biotoptypen 051215 (Kennartenarme Rotstraußgrasfluren auf Trockenstandorten) und 082819 (Kiefernvorwald trockener Standorte) die Erteilung einer biotopschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erforderlich ist, wurde gefolgt. Mit der Nebenbestimmung Ziffer A.III.5.19 ist zudem ein Ersatz für den Verlust der geschützten Biotope vorgesehen.

Die Stellungnahmen sind als erledigt anzusehen.

Fachabteilung Wasserwirtschaft

Durch die Fachabteilung Wasserwirtschaft wurde zunächst darauf hingewiesen, dass die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung bei einer geplanten Abbau- und Sohle von 59,50 m NHN erhalten bleibt. Zudem erklärte sie, dass der Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III nicht im Widerspruch mit den Vorgaben der WRRL (Verbesserungs-, Trendumkehr-, Zielerreichungsgebot, Verschlechterungsverbot) steht und daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Fortführung des Kiessandtagebaus Schiebsdorf I/III in der beschriebenen Form bestehen.

Im Rahmen der 2. Beteiligung teilte die Fachabteilung mit, dass der aktuell mit dem Hauptbetriebsplan zugelassene Gewinnungsbetrieb unter Einhaltung der bestehenden Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß dem Rahmenbetriebsplan fortgeführt wird. Damit bleibt die festgelegte Abbau- und Sohle auf 59,50 m NHN bestehen, womit der Sicherheitsabstand zur Grundwasseroberfläche gewährleistet ist. Somit besteht keine Gefahr für das Grundwasser, sowohl hinsichtlich eines guten mengenmäßigen als auch eines guten chemischen Zustands, und die Forderungen gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG werden erfüllt. Die Fachabteilung schlug eine Anpassung des Monitoringkonzeptes (Lage der Anstrom- und Abstrom-Messstellen) vor. Im Rahmen der Online-Konsultation wies die Fachabteilung erneut darauf hin, dass die zu ergreifenden Monitoringmaßnahmen im Zuge des Planfeststellungsverfahrens verbindlich festzulegen seien. Dem wurde nicht gefolgt. Das bisherige Monitoring ist fortzusetzen. Gemäß A.III.4.5 kann das LBGR das Überwachungsprogramm anpassen und ggf. weiterreichende Maßnahmen zur Überwachung der hydrologischen Verhältnisse sowie der Grundwasserqualität verlangen. Dies wird auf der Betriebsplanebene durchgeführt um ständige Änderungen des Rahmenbetriebsplanes durch wechselnde Anforderungen im Überwachungsprogramm zu vermeiden.

Die Stellungnahmen sind als erledigt anzusehen.

7.1.3 Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)

Als zuständige Flurbereinigungsbehörde teilt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung mit, dass aus bodenordnerischer Sicht keine Stellungnahme ergeht und ein Flurbereinigungsverfahren von den vorgelegten Planungen nicht betroffen ist.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde mitgeteilt, dass keine Stellungnahme der Flurbereinigungsbehörde ergeht.

Die Stellungnahmen sind als erledigt anzusehen.

7.1.4 Landesbetrieb Forst Brandenburg

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg forderte in seiner Stellungnahme zu einer Anpassung im Text auf. Die Formulierung im Antrag unter 9.6.2 „Aufgrund ihrer frischluftproduzierenden Wirkung besitzen sie eine lufthygienische Bedeutung. Beseitigt werden außerdem ca. 1,26 ha jüngeren Waldbestandes mit Bedeutung.“ wurde entsprechend des Vorschlags zu „Aufgrund ihrer frischluftproduzierenden und kohlendioxidspeichernden Wirkung besitzen sie eine hohe lufthygienische Bedeutung. Beseitigt werden außerdem ca. 1,26 ha jüngeren Waldbestandes mit hoher Bedeutung.“ geändert.

Des Weiteren wurde eingewendet, dass die beantragte Waldumwandlung nach § 9 BWaldG i.V.m. § 8 LWaldG aufgrund der langfristigen Wirkung des RBP und des unbestimmten Zeitpunktes der Notwendigkeit der Waldumwandlung nicht erteilt, sondern lediglich in Aussicht gestellt werden kann. Dem ist nicht zu folgen. Die Tatsache, dass der Zeitpunkt der tatsächlichen Waldumwandlung noch unbestimmt ist, steht der Genehmigung nicht entgegen. Hinzu kommt, dass der zeitliche Fortschritt der Auskiesung von der Vorhabenträgerin zumindest plausibel mit ca. 26 Jahren abgeschätzt wurde. Unabhängig davon, ist aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses die Waldumwandlungsgenehmigung in diesem zu erteilen.

Dem Einwand, dass die mit der zu erteilenden Waldumwandlungsgenehmigung einhergehende Fristen, aufschiebende Bedingungen sowie Flächengrößen der Ersatzaufforstungen und Höhe der Sicherheitsleistungen periodisch anzupassen sind, wurde mit den Nebenbestimmungen unter den Ziffern A.III.7.1, A.III.7.2, A.III.7.3 und A.III.7.9 begegnet.

Zudem wies der Landesbetrieb Forst Brandenburg darauf hin, dass sich für die auszugleichende Fläche aktuell eine Sicherheitsleistung in Höhe von 329.842,50 Euro ergeben würde. Mit Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.7.9 wurde festgelegt, dass mit der Waldrodung erst begonnen werden darf, wenn eine Sicherheitsleistung zugunsten des LBGR erbracht worden ist. Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung wird mit der Zulassung der jeweiligen Hauptbetriebspläne festgelegt.

Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass die Genehmigung zur Erstaufforstung ebenfalls nicht erteilt, sondern lediglich in Aussicht gestellt werden kann. Dem ist nicht zu folgen. Die Tatsache, dass der Zeitpunkt der Vornahme der Erstaufforstung noch unbestimmt ist, steht der Genehmigung nicht entgegen. Unabhängig davon, ist aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses die Erstaufforstungsgenehmigung in diesem zu erteilen.

Insoweit darauf hingewiesen wurde, dass die Flächen nach erfolgter Auskiesung auf den Rohbodenstandorten über die natürliche Sukzession wiederbewaldet werden und als Ersatzaufforstung anerkannt werden, ist dem nicht zu folgen. Der

Landesbetrieb Forst Brandenburg korrigierte seinen Einwand im Rahmen der Online-Konsultation dahingehend, dass die Wiederbewaldung durch Erstaufforstung stattzufinden hat. Zudem wies er darauf hin, dass die Auflagen des Erlasses zur Mischung von Baum und Straucharten im Wald (BMT-Erlass) zu beachten und umzusetzen sind. Dem Hinweis wurde mit der Nebenbestimmung Ziffer A.III.7.5 begegnet.

Die Stellungnahmen sind als erledigt anzusehen.

7.1.5 Landesamt für Bauen und Verkehr

Das Landesamt für Bauen und Verkehr teilte im Rahmen der 1. Beteiligung mit, dass aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände gegen das geplante Vorhaben bestehen.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde mitgeteilt, dass auch hinsichtlich der überarbeiteten Planungsunterlagen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben bestehen.

Die Stellungnahmen sind als erledigt anzusehen.

7.1.6 Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

Der Landesbetrieb Straßenwesen teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er der Planung grundsätzlich zustimmt und verwies auf seine Stellungnahme vom 27.02.2020. In der damaligen Stellungnahme wurde mitgeteilt, dass durch die Weiterführung des Betriebs nicht mit einer Zunahme des Lieferverkehrs zu rechnen ist.

Im Rahmen der Online-Konsultation teilte der Landesbetrieb Straßenwesen mit, dass dem Vorhaben weiterhin zugestimmt wird.

Die Stellungnahmen sind als erledigt anzusehen.

7.1.7 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum verwies auf seine Stellungnahme vom 25.05.2020. Dort wurde mitgeteilt, dass sich derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des BbgDSchG in Bereich des Vorhabens befinden. Es wurde darauf hingewiesen, dass entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde unverzüglich anzuzeigen und unverändert zu erhalten sind. Im Rahmen der Online-Konsultation wurde erneut darauf hingewiesen, dass Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes jederzeit

möglich und zu berücksichtigen sind. Die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen haben Niederschlag in der Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.3.9 gefunden.

Die Stellungnahmen sind als erledigt anzusehen.

7.1.8 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr teilte in seiner Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung mit, dass Verteidigungsbelange von dem geplanten Vorhaben nicht berührt werden.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde das Ergebnis der ersten Stellungnahme nochmals bestätigt.

Die Stellungnahmen sind als erledigt anzusehen.

7.1.9 Landkreis Dahme-Spreewald

Untere Naturschutzbehörde (uNB)

In ihrer ersten Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung teilte die untere Naturschutzbehörde mit, dass sich keine Bedenken zu den im Rahmen des RBP vorgeschlagenen Maßnahmen ergeben.

In ihrer zweiten Stellungnahme zu den überarbeiteten Planungsunterlagen stellte die uNB fest, dass der geplanten Erweiterung des Geltungsbereiches des Hauptbetriebsplans keine naturschutzrechtlichen Belange entgegenstehen, wenn die im entsprechenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom November 2023 dargestellten Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen (S. 53 ff.) beachtet und umgesetzt werden.

Die Stellungnahmen sind als erledigt anzusehen.

Untere Wasserbehörde (uWB)

Die uWB wies in ihrer ersten Stellungnahme mit, dass keine wasserrechtlichen Einwände bestehen.

In ihrer zweiten Stellungnahme teilte die uWB mit, dass weiterhin keine Einwände bestehen.

Die Stellungnahmen sind als erledigt anzusehen.

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWB/uB)

Die uAWB/uB teilte in ihrer ersten Stellungnahme mit, dass zum geplanten Vorhaben keine Bedenken bestehen und sich nach dem seinerzeitigen Kenntnisstand keine altlastverdächtigen Flächen oder Altlasten im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald befinden.

Es wurde die Empfehlung ausgesprochen, aufgrund der Komplexität der im Rahmenbetriebsplan aufgezeigten Vorhaben und Maßnahmen und den damit verbundenen Anforderungen nach Abschnitt 2 der BBodSchV die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 anzuordnen. Diese Empfehlung sprach die uAWB/uB in ihrer zweiten Stellungnahme erneut aus und verwies auf die fehlende Darstellung der rechtlichen Anforderungen im textlichen Teil des Obligatorischen Rahmenbetriebsplanes vom 30.07.2021 bzw. aus Mai 2024. Der Hinweis wurde mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.5.4 entsprechend berücksichtigt.

Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen (z. B. ASN 15 02 02* - Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung, welche mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind oder Abfälle der Schlüsselgruppe 13 nach AVV - Ölabfälle) als Bereitstellung zur Entsorgung, nur in dafür bauartzugelassenen Behältnissen erfolgen darf. In ihrer zweiten Stellungnahme wiederholte die uAWB/uB diesen Hinweis. Die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung war nicht erforderlich, da dies die Hauptbetriebsplanebene betrifft. Aus Nebenbestimmung Ziffer A.III.6.1 geht hervor, dass anfallende Abfälle und deren Verwertung/Beseitigung im jeweiligen Hauptbetriebsplan darzustellen sind.

Die uAWB/uB wies zudem darauf hin, dass Bodendepots locker und nur im trockenen Zustand mit dem Bagger zu schütten sind, damit die biologische Aktivität und der Gasaustausch erhalten bleiben. Bei längeren Niederschlägen sollten die Arbeiten dazu unterbrochen werden. Ferner sollte der Untergrund der Bodendepots so gewählt werden, dass keine Staunässe entsteht (z. B. Mulden vermeiden) und das Bodenmaterial gut entwässert wird. In dem Zusammenhang wurde auf verschiedene Anforderungen nach DIN 19731 Bezug genommen. Entsprechende Vorgaben sind durch die angeordnete bodenkundliche Baubegleitung unter der Nebenbestimmung A.III.5.4 sichergestellt.

Die uAWB/uB erhob ferner den Einwand, dass die Konfliktanalyse zur Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch die anlage- und betriebsbedingte Überformung bzw. Verdichtung nicht nachvollzogen werden kann, da keine Analyse der Bodenverdichtung durch den Fahrzeugverkehr (LKW und Radlader) auf der Ebene 59,50 m NHN erfolgt ist. Die Oberfläche bzw. der nach Rohstoffgewinnung verbleibende Boden besteht aus sandig-kiesigem Material, das erfahrungsgemäß auch nach Überformung/Verdichtung durch den Verkehr ein ausreichendes Porenvolumen aufweisen wird. Sollten die verbleibenden Oberflächen nicht die

für die geplante Nachnutzung erforderlichen Eigenschaften aufweisen, so werden durch die ökologische Baubegleitung (Nebenbestimmung unter Ziffer A.III.5.9) geeignete Maßnahmen vorgesehen.

Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass sich die Betrachtung des Eingriffs in den Boden nicht nur auf den Oberboden beziehen darf, sondern auch die restlichen Bodenfunktionen zu betrachten sind. Die Ausführungen im Antrag unter Abschnitt 10.1.2. wurden von der Vorhabenträgerin entsprechend sprachlich angepasst.

Es wurde ferner auf den abbaubedingten Verlust an deckenden Bodenschichten hingewiesen, der weder lang- noch mittelfristig wiederherstellbar ist. Der zu kompensierende Funktionsverlust für den Boden beträgt 25 % und wird entsprechend der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (RBP, Anlage 9.4) vollständig kompensiert.

Die Stellungnahmen sind als erledigt anzusehen.

Landwirtschaft

Im Rahmen der ersten Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass die vom Vorhaben betroffenen Flächen derzeit als landwirtschaftliche Nutzflächen in der Agrarförderung sind. Dazu wurde ausgeführt, dass zwei Landwirtschaftsbetriebe einen erheblichen Flächenverlust erfahren würden und vorab der Entzug mit den Bewirtschaftern zu kommunizieren ist. Ferner wurde angeführt, dass keinesfalls landwirtschaftliche Produktionsflächen direkt in Anspruch genommen, zerschnitten oder für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herangezogen werden dürfen. Hierzu ist zu erwidern, dass der zu erwartende und zum Teil nur temporäre Flächenverlust u.a. im Rahmen der Verhandlungen zum Flächenerwerb mit den betroffenen Eigentümern kommuniziert worden ist. Der zu erwartende Flächenverlust betrifft einen als gering einzuschätzenden Teil. Zudem ist im Sinne der Nachhaltigkeit vorgesehen, eine Fläche von 20,76 ha wieder der landwirtschaftlichen Nachnutzung zur Verfügung zu stellen. Im Nachgang der Stellungnahme ist der Antrag unter Abschnitt 3.3 um eine Betroffenheitsanalyse ergänzt worden.

Darüber hinaus wurde ausgeführt, dass im Falle der Erweiterung des Tagebaus als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ggf. eine Flächenentsiegelung und Zuführung der entsiegelten Flächen zur Landwirtschaft in Betracht zu ziehen sei. Hierzu ist festzustellen, dass die landwirtschaftliche Folgenutzung im Umfang von 20,76 ha nach Maßnahme 1/2A in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorgesehen ist (RBP, Anlage 9.4). Diese Flächen sind auch dem Wiedernutzbarmachungsplan zu entnehmen (RBP, Anlage 7) und stehen unmittelbar nach Auskiesung der Bereiche sowie Herstellung landwirtschaftlich nutzbarer Fläche wieder zur Verfügung.

In der zweiten Stellungnahme wurde mitgeteilt, dass es seitens der Landwirtschaft keine Einwände mehr gibt. Hierzu wurde ausgeführt, dass die Flächenbewirtschafter bereits über die Vorhaben informiert und Ersatzflächen für eine landwirtschaftliche Nutzung vereinbart wurden. Beide Landwirtschaftsbetriebe erfahren zwar einen Flächenverlust, dieser ist zur Gesamtbetriebsbewirtschaftung jedoch als nachrangig zu verzeichnen. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass keinesfalls ein weiterer Entzug weiterer landwirtschaftlicher Flächen erfolgen darf. Hierzu ist auszuführen, dass ein weiterer Entzug solcher Flächen nicht geplant ist.

Die Stellungnahmen sind als erledigt anzusehen.

7.1.10 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (Mitnetz Strom), Netzregion Brandenburg

Die Mitnetz Strom teilt in ihrer Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung mit, dass unmittelbar im Geltungsbereich des Vorhabens keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden sind.

Im Rahmen der Online-Konsultation verwies die Mitnetz Strom auf erste Stellungnahme.

Die Stellungnahmen sind als erledigt anzusehen.

7.1.11 NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (NBB)

Die NBB teilte in ihrer Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung mit, dass keine Anlagen der NBB im Bereich der geplanten Baumaßnahme liegen.

Im Rahmen der Online-Konsultation wiederholte die NBB ihre Auskunft.

Die Stellungnahmen sind als erledigt anzusehen.

7.1.12 GDMcom GmbH

Die GDMcom GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sich im betreffenden Bereich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH und Erdgasspeicher Peissen GmbH befinden und keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.1.13 Deutsche Bahn AG

Die Deutsche Bahn AG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sich das Vorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet und sie aufgrund der gegebenen Entfernung grundsätzlich davon ausgeht, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.1.14 50Hertz Transmission GmbH

Die 50Hertz Transmission GmbH teilt in ihrer Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Im Rahmen der Online-Konsultation wiederholte die 50Hertz Transmission GmbH ihre negative Leitungsauskunft.

Die Stellungnahmen sind als erledigt anzusehen.

7.1.15 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (Landesbüro)

Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände teilte im Rahmen seiner Stellungnahme mit, dass die Inanspruchnahme von Wald kritisch gesehen wird. Dazu führte es aus, dass eine Erstaufforstung als Ersatzmaßnahme sich normalerweise nicht so stabil entwickeln wird wie eine sukzessive Waldentwicklung. Es ist deshalb zu gewährleisten, dass sich ähnlich wertige Biotope entwickeln. Hierzu ist festzustellen, dass die Erstaufforstung nach den gesetzlichen Vorgaben und den Forderungen des Landesbetriebs Forst Brandenburg erfolgt. Demnach muss die Erstaufforstung so geplant und durchgeführt werden, dass die Entwicklung einer standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaft einschließlich eines Waldrandes gewährleistet wird.

Des Weiteren wandte das Landesbüro ein, dass die Aufnahme der bestehenden Arten aufgrund veralteter Daten unzureichend ist und forderte die Durchführung einer aktuellen Kartierung, um entsprechende Ersatzmaßnahmen ableiten zu können. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass aktuelle Kartierungen im nachgeordneten Verfahren erfolgen und die vorliegenden Daten nach der Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde geeignet sind.

Ferner wurde eingewandt, dass es laut hydrologischer Untersuchung zu unterschiedlichen Interpretationen der Grundwasserfließrichtung kommt und noch

kein Wert für HGW 100 bestimmt werden konnte, sodass ein Sicherheitsabstand von zwei Metern zum Grundwasser zu gewährleisten ist. Es wurde angeraten, dass das Grundwassermessnetz ausgebaut wird. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass das Wasserschutzgebiet "Schiebsdorf" nur rund 300 m (Zone III) entfernt vom Plangebiet liegt und eine Gefährdung des Wasserschutzgebietes zu vermeiden ist. Des Weiteren wurde gefordert, dass die Ursachen der abnehmenden Grundwasserstände untersucht werden. Die Einwände sind zurückzuweisen. Die lokale Fließrichtung des Grundwassers ist unter Berücksichtigung der Geologie hinreichend genau bestimmbar. Zudem steht das Vorhaben nach der Stellungnahme der Fachabteilung Wasserwirtschaft des LfU nicht im Widerspruch mit den Vorgaben der WRRL. Hinzu kommt, dass betriebliche Maßnahmen zum Grundwasserschutz (insbesondere der Sicherheitsabstand) in den Antragsunterlagen enthalten sind. Es ist fernliegend, dass die abnehmenden Grundwasserstände auf den Betrieb des Tagebaus zurückzuführen sind.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.1.16 Fernstraßen-Bundesamt

Das Fernstraßen-Bundesamt führte in seiner Stellungnahme aus, dass das Vorhaben einen Abstand von ca. 1,6 km zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der BAB 13 aufweist und sich somit außerhalb der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone befindet. Es wurde festgestellt, dass anbaurechtliche Belange in der Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes nicht berührt werden.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.1.17 Autobahn GmbH des Bundes

Die Autobahn GmbH des Bundes teilte im Rahmen der 1. Beteiligung vertreten durch die Niederlassung Nordost der Autobahn GmbH des Bundes mit, dass sich keine Berührungspunkte zwischen dem Vorhaben und den Autobahnplanungen der Autobahn GmbH des Bundes ergeben.

Im Rahmen der Online-Konsultation erklärte die Autobahn GmbH des Bundes, dass eine Teilnahme der Niederlassung Nordost der Autobahn GmbH des Bundes an der Online-Konsultation aufgrund der Entfernung des Vorhabens von etwa 1,6 km zur nächstgelegenen Autobahn (A) 13 entbehrlich ist. Zudem wies sie darauf hin, dass bei künftigen Planungen die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes einzuhalten sind.

Die Stellungnahmen sind als erledigt anzusehen.

7.2 Private Einwendungen

7.2.1 Grundstücksverfügbarkeit

(Einwender: E01, E02)

Die beiden Einwender teilten mit, dass sie die ihnen gehörenden, angrenzenden Flächen keinesfalls verkaufen möchten. Hierzu ist festzustellen, dass der Erwerb von an den Tagebau angrenzenden Flächen im Rahmen der Rohstoffgewinnung nach dem in Rede stehenden Vorhaben nicht vorgesehen ist. Die Vorhabenträgerin befindet sich nach eigenen Angaben im Austausch mit allen betroffenen Grundstückseigentümern sowie Pächtern.

Die Einwendungen sind als erledigt anzusehen.

7.2.2 Einwendungen zum Grund- und Oberflächenwasser

(Einwender: E01 und E02)

Durch die Einwender wurde unter Verweis auf die räumliche Nähe zum Wasserwerk Schollen auf wasserrechtliche Probleme hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass die Einwender eine Verschlechterung der Grundwasser- und der Trinkwasserqualität befürchten.

Zur Ausräumung dieser Befürchtungen wird auf die Ausführungen zum Schutzgut Wasser der UVP unter Ziffer B.II.3.4 und zur Zulässigkeit des Abbauvorhabens unter Berücksichtigung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) unter Ziffer B.II.4.1 dieses Beschlusses verwiesen. Zur Überwachung der Grundwasersedynamik und des -chemismus wird im Rahmen der Haupt- und Abschlussbetriebspläne ein umfangreiches abbaubegleitendes Grundwassermonitoring mit Berichterstattung an die zuständigen Behörden durchgeführt.

Für die Trinkwasserversorgung ist somit keine Gefährdung abzuleiten.

Die Einwendungen sind als erledigt anzusehen.

7.2.3 Einwendungen zur Abfallentsorgung

(Einwender: E01, E02)

Die Einwender führten aus, dass die „riesigen illegal entsorgten Müllberge (ca. 10.000 t) aus dem 1990er Jahren“ einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen sind. Hierzu ist anzumerken, dass die erwähnten illegalen Abfallablagerun-

gen nicht im Verantwortungsbereich der Vorhabenträgerin liegen und sich außerhalb der Rahmenbetriebsplanfläche befinden. Die Einwendungen können daher keine Berücksichtigung finden.

Die Einwendungen sind als erledigt anzusehen.

8. Gesamtabwägung

Die zulassungsbezogene prognostische Gesamtabwägung der maßgeblichen Belange ergibt, dass dem Vorhaben "Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III" keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne von § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG, zu denen auch die aggregierten Belange betroffener Grundstückseigentümer zählen, entgegenstehen.

Die Erweiterung des Tagebaus ist durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, den dort lagernden Rohstoff zur Sicherung der Rohstoffversorgung abzubauen. Verhältnismäßig und mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist insbesondere auch die Inanspruchnahme von Grundstücken.

Rechtliche Grundsätze

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts ist bei der Zulassung von Rahmenbetriebsplänen für großflächige Tagebaue, wie dem Vorhaben " Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III ", eine Gesamtabwägung geboten. Hierfür gelten bei der Auslegung von § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG folgende Grundsätze:

"Für die so verstandene Zulassungsfähigkeit des Vorhabens kommt es auch darauf an, ob das Abbauvorhaben durch die Notwendigkeit gerechtfertigt ist, den dort anstehenden Bodenschatz zur Sicherung der Rohstoffversorgung abzubauen, und ob deshalb die großflächige Inanspruchnahme von Grundstücken mit der Umsiedlung zahlreicher Menschen unter völliger Umgestaltung der Landschaft mit öffentlichen Interessen vereinbar ist. Ein Tagebauvorhaben widerspricht dem öffentlichen Interesse im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG, wenn bereits bei der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes erkennbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens daran scheitern muss, dass die dafür erforderliche Inanspruchnahme des Eigentums privater Dritter nicht durch Belange des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist.

Bei diesem Verständnis lässt § 48 Abs. 2 BBergG Raum auch dafür, gesteuert durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Interessen der betroffenen Grundeigentümer mit den berechtigten Belangen des Bergbaus abzuwägen."

(vgl. BVerwG, Urt. v. 29. Juni 2006 – 7 C 11.05 -, BVerwGE 126, 205, Rn. 19/20)

Das Bundesverfassungsgericht hat zu der gebotenen Gesamtabwägung in seinem Urteil vom 17. Dezember 2013 u. a. wie folgt entschieden:

"Jedenfalls bei komplexen Vorhaben wie den Braunkohlentagebauen ist auch von Verfassungen wegen eine Ausgestaltung der Entscheidungsfindung erforderlich, welche die Zulassung des Vorhabens nur auf der Grundlage einer Gesamtabwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange gestattet. Diese Gesamtabwägung muss als grundsätzlich einheitliche Entscheidung vorgesehen sein, in aller Regel vor Beginn des Abbaubetriebs erfolgen und auch von den Eigentumsbetroffenen rechtzeitig angreifbar sein."

(vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, Rn. 316)

"Da die Zulassung des Rahmenbetriebsplans unter anderem nur erfolgen darf, wenn nicht bereits zu diesem Zeitpunkt erkennbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens daran scheitern muss, dass die dafür erforderliche Inanspruchnahme des Eigentums privater Dritter nicht durch Belange des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist (vgl. BVerwGE 126, 205 <209 f. [Rn. 19]>), ist auf die Klage von Eigentumsbetroffenen schon hier zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Enteignungen nach Maßgabe einer Gesamtabwägung (also gesetzliche Bestimmung des Gemeinwohlziels, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Vorhabens) erfüllt sind."

(vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, Rn. 318)

"Zu prüfen ist auch, ob andere, gewichtigere Allgemeinwohlinteressen, beispielsweise solche des Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft, der Raumordnung oder des Städtebaus, der Gewinnung des Bodenschatzes an dieser Stelle entgegenstehen (vgl. BVerwGE 87, 241 <251 f.> zur Braunkohle; BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2010 - BVerwG 7 C 16.09 -, juris Rn. 29). Eine diese öffentlichen Belange einbeziehende Entscheidung können nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung auch Private verlangen, deren Eigentum für das Vorhaben in Anspruch genommen werden soll; denn ein Vorhaben, das zwar dem gesetzlich bestimmten Enteignungszweck dient, dem aber überwiegende öffentliche Belange anderer Art entgegenstehen, dient nicht dem Allgemeinwohl; dafür ist eine Enteignung nicht zulässig (vgl. BVerwGE 87, 241 <252> unter Verweisung auf BVerwGE 67, 74 <76 ff.>; 72, 15 <25 f.>; 74, 109 <110 f.>; 85, 44 <51>)."

(vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, Rn. 216)

Ausgehend von diesen Grundsätzen und gesteuert durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird unter Verwertung umfangreicher Unterlagen und den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens die Gesamtabwägung vorgenommen. Namentlich wurden u. a. die folgenden Unterlagen der Beurteilung zugrunde gelegt und gewürdigt:

- obligatorischer Rahmenbetriebsplan " Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III"
- im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangene Einwendungen Privater sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 01.07.2019
- Regionalplan Lausitz-Spreewald, sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, 1998
- Mineralische Rohstoffe und Energierohstoffe im Land Brandenburg - Rohstoffbericht Brandenburg 2007, Brandenburgische Geowissenschaftliche Beiträge, Heft 2/2007
- Oberflächennahe Steine- und Erden-Rohstoffe im Land Brandenburg, Rohstoffbericht Brandenburg 2014, Brandenburgische Geowissenschaftliche Beiträge, Heft 1/2 2014, S. 63 ff.

Grundabtretungsprognose

Die Berücksichtigung der aggregierten Belange der vom Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer verlangt nach der Rechtsprechung, schon bei der Rahmenbetriebsplanzulassung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Enteignungen nach Maßgabe einer Gesamtabwägung dem Grunde nach erfüllt sind.

(vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, Rn. 280 f.)

Erforderlich ist danach zunächst eine Beurteilung, in welcher Weise die aggregierten Grundeigentümerbelange betroffen sind, eine gesetzliche Bestimmung des Gemeinwohlziels, die Beurteilung der Erforderlichkeit des Vorhabens, die Betrachtung anderer Gemeinwohlinteressen sowie die Verhältnismäßigkeit des Vorhabens.

Betroffenheit aggregierter Grundeigentümerbelange

Hinsichtlich der generellen Auswirkungen des Vorhabens auf private Eigentumsbetroffene geht es um die Inanspruchnahme von Grundstücken innerhalb der Abbaufäche sowie die Inanspruchnahme. Dabei werden insbesondere die im Planfeststellungsverfahren aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen insoweit als aggregierte Eigentümerbelange in die Gesamtabwägung eingestellt.

Durch das gegenständliche Vorhaben werden zusätzlich insgesamt 42,7 ha in Anspruch genommen, die sich auf insgesamt 19 Flurstücke verteilen. Von der

benötigten Fläche stehen gegenwärtig 11 Grundstücke im Eigentum der Vorhabenträgerin. Hinzu kommen weitere 8 Grundstücke, für die ein Pachtverhältnis oder ein Erwerb durch die Vorhabenträgerin angestrebt wird.

Bebaute Grundstücke sind nicht betroffen. Die Durchführung von natur- und artenschutzrechtlichen und ökologischen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ist innerhalb der bergbaulich beanspruchten Flächen vorgesehen. Dementsprechend werden außerhalb der Abbaufäche keine privaten Grundstückseigentümer oder Pächter von den Maßnahmen betroffen sein.

Auf Grundlage der vorliegenden Einwendungen ist nicht davon auszugehen, dass eine Grundabtretung erforderlich wird. Es haben sich lediglich zwei private Grundstückseigentümer gegen das geplante Vorhaben ausgesprochen. Die Inanspruchnahme deren Grundstücke ist im Rahmen der Rohstoffgewinnung jedoch nicht geplant und auch nicht erforderlich.

Gesetzliche Bestimmung des Gemeinwohlziels

Die von Verfassungswegen gebotene gesetzliche Bestimmung des Gemeinwohlziels (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz [GG]) liegt durch § 79 Abs. 1 BBergG vor. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 17. Dezember 2013 zum Braunkohlentagebau Garzweiler festgestellt:

"In § 79 Abs. 1 BBergG hat der Gesetzgeber mit der „Versorgung des Marktes mit Rohstoffen“ ein Gemeinwohlziel hinreichend bestimmt festgelegt (siehe oben B. II. 3. a bb), dass Enteignungen zu tragen in der Lage ist."

BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08, Rn. 283

Als Rohstoffe im Sinne von § 79 Abs. 1 BBergG gelten auch diejenigen Bodenschätze, die aufgrund von Überleitungs- und Bestandsschutzbestimmungen des Bundesberggesetzes nach § 149 ff. BBergG sowie gemäß Anlage I, Kap. V, Sachgebiet D, Abschnitt III, Nr. 1.a) Einigungsvertrag in bergfreie oder grundeigene Bodenschätze gem. § 3 BBergG übergeleitet worden sind. Diese Maßgabe des Einigungsvertrags wurde zwar durch das Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen (BGBl I 1996, 602) mit Wirkung zum 16. April 1996 aufgehoben; allerdings blieb die frühere Rechtslage für erteilte Bergbauberechtigungen unverändert bestehen.

Der hier zu gewinnende Kiessand gehört gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen zu den bergfreien Bodenschätzen im Sinne von § 3 Abs. 3 BBergG.

Die gesetzliche Gemeinwohlzielbestimmung kann durch weitere landesplanerische und politische Leitentscheidungen näher konkretisiert und ausgestaltet werden.

BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08, Rn. 283, 285

Das gegenständliche Vorhaben steht im öffentlichen Interesse an der Gewinnung von Rohstoffen zur Versorgung des Markts, wie es in § 1 BBergG (Sicherung der Rohstoffversorgung), in § 48 Abs. 1 BBergG (sog. Rohstoffsicherungsklausel) und in § 79 Abs. 2 BBergG (Gemeinwohlbelange, die eine Enteignung rechtfertigen können) übereinstimmend verbrieft ist. Dass das Vorhaben dem Gemeinwohl dient, wurde unter Ziffer B.II.2.-Gemeinwohlziel- dieser Zulassung bereits dargestellt. Hierauf wird vollumfänglich verwiesen.

Erforderlichkeit des Vorhabens

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts muss ein Vorhaben insoweit nicht unverzichtbar sein, sondern es genügt, dass es vernünftigerweise geboten ist. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

- Urteil vom 20. November 2008; Az.: 7 C 10.08

und des Bundesverfassungsgerichts

- Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08, Rn. 185

dann der Fall, wenn das Vorhaben in der Lage ist, einen substantiellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels zu leisten. Dabei ist insbesondere auf die zu erschließenden Rohstoffvorräte und den prognostizierten Ertrag des Tagebaus abzustellen.

(BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08, Rn. 299 f.)

Auch die Gewinnung mineralischer Rohstoffe entspricht den Erfordernissen aus Art. 14 Abs. 3 GG und § 79 Abs. 1 BBergG. Das hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 17. Dezember 2013 klargestellt.

(BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08, Rn. 202)

Mit einer geplanten jährlichen Fördermenge von ca. 135.000 m³ leistet das Vorhaben einen substantiellen Beitrag zur Versorgung des Markts mit Kiesen und Kiessanden.

Klarzustellen ist hierbei, dass das Kriterium der Erforderlichkeit für die Versorgung des Markts mit Rohstoffen keine unabdingbare Notwendigkeit des Vorhabens erfordert. Es geht also nicht darum, ob ohne den Kiessand aus dem Tagebau Schiebsdorf I/III die Rohstoffversorgung gefährdet würde.

Die Gewinnung von Kiessanden im Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III ist vernünftigerweise geboten, um das übergeordnete Ziel einer Versorgung des Markts mit hochwertigen mineralischen Rohstoffen zu sichern. Die Gewinnung dieses Bodenschatzes dient insbesondere der Deckung des Rohstoffbedarfs der privaten, gewerblichen und industriellen Kunden der Vorhabenträgerin in der Region.

Im Hinblick auf die nach wie vor umfangreiche öffentliche und private Bautätigkeit, sowohl im Infrastruktur- als auch im Hochbaubereich, besteht auch mittel- bis langfristig ein erheblicher Bedarf an hochwertigen Kiesen und Kiessanden.

Andere Gemeinwohlinteressen

Neben der etwaigen Inanspruchnahme privaten Eigentums (Grundabtretungsprognose) ist weiter zu prüfen, ob andere, gewichtigere Allgemeinwohlinteressen der Gewinnung von Kiesen und Kiessanden im Tagebau Schiebsdorf I/III entgegenstehen.

Umsiedlungen

Mit dem vorliegenden Vorhaben sind keine Umsiedlungen von Grundstückseigentümern oder Gewerbebetrieben verbunden.

Natur und Landschaft

Zu den bei der Gesamtabwägung zu berücksichtigenden Allgemeinwohlinteressen gehören auch die Belange von Natur und Landschaft.

Die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen gilt gemäß § 14 ff BNatSchG als Eingriff in Natur und Landschaft im Sinn der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Der Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans wird ganz überwiegend durch den Abbau von Sand und Kies geprägt. Mit der vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme werden ca. 38,6 ha Fläche abgebaut. Die biotischen und abiotischen Funktionen gehen in diesem Bereich verloren. Gleichwohl ist dieser Eingriff in Natur und Landschaft nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zulässig. Zum einen sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen und diese geeignet, die Beeinträchtigungsintensität in dem zumutbar möglichen Maß auf ein erträgliches Maß zu verringern. Darüber hinaus sind keine vermeidbaren Beeinträchtigungen und auch keine zumutbaren Alternativen gegeben. Zum anderen sind die unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgleichsfähig und es findet in Gestalt der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung sowie teilweise durch geplante externe Ausgleichsmaßnahmen eine ausreichende Kompensation des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft statt. Auch erweist sich die aufgestellte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für das Gesamtvorhaben als ausgeglichen. Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft stellt sich deshalb nicht als ein dem Vorhaben entgegenzuhaltendes Hindernis dar.

Im Zusammenhang mit Natura-2000-Gebieten ist festzustellen, dass das Vorhaben nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten führt. Damit stellt sich der gemeinschaftsrechtliche Flächennaturschutz nicht als ein dem Vorhaben entgegenzuhaltendes öffentliches Interesse dar.

Weiterhin sind artenschutzrechtliche Belange (gemeinschaftsrechtlich und national) zu betrachten. Hier konnte festgestellt werden, dass gegen die Verbote des nationalen Artenschutzes nicht verstoßen wird. In Bezug auf die Zugriffsverbote des gemeinschaftsrechtlichen Artenschutzes war festzustellen, dass unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen davon ausgegangen werden kann, dass für die in Rede stehenden Arten die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Auch der nationale Flächennaturschutz stellt sich nicht als Umsetzungshindernis und im Rahmen der Gesamtabwägung als gewichtigeres entgegenstehendes Gemeinwohlinteresse dar. Der Standort des Vorhabens befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. In der näheren Umgebung befinden sich das Naturschutzgebiet „Urstromtal bei Golßen“, das Landschaftsschutzgebiet „Biosphärenreservat Spreewald“, das Landschaftsschutzgebiet „Lausitzer Grenzwall zwischen Gehren, Crinitz und Buschwiesen“, das Biosphärenreservat und der Naturpark „Niederlausitzer Landrücken“. Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Diese Aspekte begründen deshalb ebenfalls kein dem Vorhaben entgegenzuhaltendes öffentliches Interesse.

Durch das Vorhaben erfolgt die Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG. Dabei handelt es sich um ca. 45.267 m² Kennartenarme Rotstraußgrasfluren auf Trockenstandorten und ca. 12.626 m² Kiefernvorwald trockener Standorte. Im Zuge dieses Planfeststellungsbeschlusses konnte gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt werden, sodass auch dieser Belang dem Vorhaben nicht entgegensteht.

Wasserhaushalt

Zu den bei der Gesamtabwägung zu berücksichtigenden Allgemeinwohlinteressen gehören grundsätzlich auch die Belange des Wasserhaushalts. Sie umfassen sowohl die Bewirtschaftung des Grundwassers als auch der Oberflächengewässer. Einzubeziehen sind auch die Belange der öffentlichen Wasserversorgung.

Vorliegend ist festzustellen, dass Belange des Wasserhaushalts dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Das Vorhaben ist zwar mit Wirkungen auf den Grundwasserkörper „Mittlere Spree“ verbunden. Verstöße gegen das Zielerreichungsgebot

sind bezogen auf den zu prüfenden Wasserkörper ebenfalls zu verneinen. Verstöße gegen die wasserhaushaltsrechtlichen Bewirtschaftungsziele sind – wie im Rahmen der Fachprüfung festgestellt – jedoch nicht zu erwarten.

Die Vorhabenfläche liegt außerhalb festgesetzter Trinkwasserschutzzonen, so dass eine Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung nicht gegeben ist. Diese Aspekte begründen deshalb ebenfalls kein dem Vorhaben entgegenzuhaltendes öffentliches Interesse.

Immissionsschutz

Die Belange des Immissionsschutzes wurden geprüft. Ergebnis dieser Prüfung war, dass mit dem Vorhaben keine Belastungen verbunden sind, die auf der Ebene des Immissionsschutzrechts ein dem Vorhaben entgegenstehendes Allgemeinwohlinteresse begründen. Zwar sind mit dem Vorhaben Immissionen verbunden. Insgesamt sind durch das Vorhaben verursachte schädliche Immissionen (Lärm, Staub, Schadstoffe), zum einen abstandsbedingt und zum anderen aufgrund der Abbautechnologie, nicht zu erwarten. Sie begründen deshalb kein dem Vorhaben entgegenzuhaltendes öffentliches Interesse.

Abfall/Bodenschutz/Altlasten

Die Belange des Bodenschutzes mit Blick auf schädliche Bodenveränderungen und berührte Altlasten stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Da das Vorhaben weder zu schädlichen Bodenveränderungen führt noch altlastenbezogene Gefahren verursacht, ergibt sich diesbezüglich kein Erfordernis, diesen Belang mit Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen. Den Anforderungen zum ordnungsgemäßen Umgang mit anfallenden Abfällen wird Rechnung getragen.

Kommunale Belange

Zu prüfen ist auch, ob durch das Vorhaben die kommunale Planungshoheit und/oder kommunale Einrichtungen in ihrem Bestand oder in ihrer Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt werden. Da dies nicht der Fall ist (siehe Ziffer B.II.5.2 dieses Beschlusses), müssen kommunale Belange ebenfalls nicht mit besonderem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt werden. Insbesondere bestehen keine verfestigten kommunalen Bauleitplanungen, die dem Vorhaben entgegenstehen.

Kultur- und sonstige Sachgüter / Denkmalschutz

Da die Durchführung des Vorhabens mit der Inanspruchnahme von Grundstücken zu Abbauzwecken verbunden ist, ist zu prüfen, ob dies zu erheblichen Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern, Belangen des Denkmalschutzes führt. Entsprechend der Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamts für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum sind in dem betroffenen Bereich keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den

Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg registriert. Somit stehen diese Belange dem Vorhaben nicht als im Rahmen der Gesamtabwägung zu betrachtender öffentlicher Belang entgegen.

Raumordnerische Belange

Wie die vorstehenden Betrachtungen zur Landes- und Regionalplanung gezeigt haben, stehen dem Vorhaben auch keine raumordnungsrechtlichen Belange entgegen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B.II.5.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Landwirtschaftliche Belange

Da mit dem Vorhaben landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen werden muss, sind landwirtschaftliche Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen. Diese Belange überwiegen die mit dem Vorhaben verfolgten Gemeinwohlbelange jedoch nicht und stehen diesen nicht entgegen. Zur Gewichtung der Belange der Landwirtschaft einerseits und der Rohstoffversorgung andererseits wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Die Flächenverluste, die die Landwirtschaft erfährt, sollen ausgeglichen werden. Es ist insoweit vorgesehen, die nach Einstellung der bergbaulichen Tätigkeit verbleibenden Flächen in einer Größenordnung von 20,76 ha wieder der landwirtschaftlichen Nachnutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Existenzgefährdung von Landwirtschaftsunternehmen ist nicht ersichtlich. Die Vorhabenträgerin hat Maßnahmen vorgesehen und praktiziert diese zum Teil bereits seit geraumer Zeit, um die Flächeninanspruchnahme kompensieren. Hierzu gehören das Angebot von Tauschflächen und erforderlichenfalls von Kompensationszahlungen. Die betroffenen Landwirte wurden damit in die Lage versetzt, gleichwertige Ersatzflächen zu beschaffen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine Flächeninanspruchnahme nicht "mit einem Mal" erfolgt, sondern sukzessive entsprechend des Fortschritts der Umsetzung des Vorhabens. Ebenso wird die Flächenrückgabe schrittweise bereits dann erfolgen, wenn Flächen je nach Abbaufortschritt wiedernutzbar gemacht sind.

Verkehr, Straßenrechtliche Belange, Erschließung

Belange des Verkehrs sowie straßenrechtliche Belange und Belange der Erschließung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die verkehrliche Erschließung des Tagebaus erfolgt wie bisher über einen Orts Verbindungsweg von Karche nach Schiebsdorf, der den Ostrand der abgegrenzten Lagerstätte des Tagebaus tangiert. Eine Erhöhung des bereits bestehenden Verkehrsaufkommens ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Sonstige Belange

Sonstige Belange wie Bergschäden werden nicht berührt. Somit ergibt sich auch kein Erfordernis, sie in die abschließende Gesamtabwägung mit Gewicht einzustellen.

Verhältnismäßigkeit des Vorhabens aufgrund der Gesamtabwägung

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 gilt für die Verhältnismäßigkeit des Vorhabens aufgrund einer vorzunehmenden abschließenden Gesamtabwägung:

"Der Eigentümer muss eine Enteignung nur dann hinnehmen, wenn sie dem Gemeinwohl dient. Die konkrete Enteignungsmaßnahme dient dem Gemeinwohl nicht, wenn die Bedeutung des Vorhabens, zu dessen Verwirklichung die Enteignung geboten ist, für das konkret verfolgte Gemeinwohlziel nicht ihrerseits in einem angemessenen Verhältnis zu den durch das Vorhaben beeinträchtigten Belangen steht. Ob dies der Fall ist, muss anhand einer Gesamtabwägung zwischen den für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlbelangen einerseits und den durch seine Verwirklichung beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belangen andererseits entschieden werden. In dieser Gesamtabwägung ist auf der einen Seite zu werten und zu würdigen, ob und inwieweit das jeweilige Vorhaben das Gemeinwohlziel zu fördern in der Lage ist, wobei die grundsätzliche „Enteignungswürdigkeit“ des verfolgten gemeinen Wohls bereits durch den Gesetzgeber vorgegeben wird (siehe oben b). Dem sind auf der anderen Seite nicht nur die durch das Vorhaben nachteilig betroffenen privaten Rechtspositionen in ihrer Gesamtheit, sondern auch die ihm entgegenstehenden öffentlichen Belange gegenüberzustellen.

Ein Vorhaben dient damit nicht dem Wohl der Allgemeinheit i. S. des Art. 14 III 1 GG, wenn die Gesamtabwägung ergibt, dass die durch das Vorhaben beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belange die für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlgründe überwiegen. In diesem Fall muss der Eigentümer die Enteignung nicht hinnehmen." [Rn. 188 – 189]

Zu werten und zu würdigen ist hiernach zunächst, ob und inwieweit das Vorhaben in der Lage ist, die Versorgung des Markts mit Rohstoffen zu fördern. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter der Ziffer B.II.2 -Gemeinwohlziel- dieses Beschlusses verwiesen.

Der festgestellten Gemeinwohldienlichkeit des Vorhabens sind sodann die durch das Vorhaben nachteilig betroffenen privaten Rechtspositionen in ihrer Gesamtheit gegenüberzustellen: Die Grundabtretungsprognose hat ergeben, dass durch das Vorhaben, wenn überhaupt, so voraussichtlich nur wenige Grundabtretungen erforderlich sein werden, da in überwiegendem Umfang die erforderlichen Flächen freihändig erworben oder entsprechende vertragliche Nutzungsrechte begründet werden können. Die Zahl der Grundabtretungsbetroffenen wird daher allenfalls gering sein. Für diese wiegt eine etwaige Entziehung ihres Eigentums zwar schwer. Die aggregierten Belange der betroffenen Grundstückseigentümer werden jedoch – auch wegen der von der Vorhabenträgerin zu leistenden Ausgleichsmaßnahmen – nur in dem begrenzten Umfang tangiert sein.

Entgegenstehende öffentliche Belange können sich auch aus den Umweltauswirkungen des Vorhabens ergeben. Dies betrifft insbesondere die Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Anknüpfend an die vorstehenden Ausführungen ergeben sich diesbezüglich keine dem Vorhaben entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Belange. Auch im Übrigen ergeben sich aus den weiter geprüften öffentlichen Belangen keine dem Vorhaben überwiegend entgegenstehenden Gründe. Insbesondere wird den Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung getragen. Es entstehen im Hinblick auf die von der Vorhabenträgerin schon durchgeführten und geplanten Maßnahmen zur Verminderung und Kompensation der Auswirkungen des Flächenentzugs keine unvertretbaren Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe. Insbesondere sind Existenzgefährdungen angesichts dessen nicht ersichtlich.

Das Vorhaben erweist sich deshalb bei einer abschließenden Gesamtabwägung als verhältnismäßig, da die für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlgründe die durch das Vorhaben beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belange überwiegen.

9. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostengrundentscheidung gegenüber der Vorhabenträgerin beruht auf §§ 1 Abs. 1, 11, 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 GebGBbg. Die Kostenfestsetzung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

III. Rechtsvorschriften und Richtlinien

Die Planfeststellung ergeht insbesondere aufgrund nachfolgender Rechtsvorschriften:

- Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Bergbehörden-Zuständigkeitsverordnung (BergbhZV) vom 10.11.2005 (GVBl. II S. 526), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 09], S. 120)
- Allgemeine Bundesbergverordnung (ABBergV) vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 BGBl. 2024 I Nr. 323

- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I Nr. 2)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I [Nr. 9])
- Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 26], S. 413), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 117])
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 11)
- Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) vom 27. Mai 2013, (GVBl. II/13, [Nr. 43]), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 23.10.2024 (GVBl. II [Nr. 929])
- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 09], S. 215), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I [Nr. 9])
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 4)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
- Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 238)
- Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl./14, [Nr. 21], S. 691), geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021 (ABl./21, [Nr. 40], S. 779)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 9. November 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 82])
- Verordnung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen (Baumschutzverordnung - BaumSchV LDS) vom 28.09.2022 (ABl. LDS/22, [Nr.33], S. 24)

C. Rechtsbehelfsbelehrung

I. Rechtsbehelfsbelehrung zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren

Gegen den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin eingelegt werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung zur wasserrechtlichen Erlaubnis

Gegen den Bescheid über die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus zu erheben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung zur Kostengrundsentscheidung

Gegen die Kostengrundsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus zu erheben.

Hinweis

Eine Klage oder ein Widerspruch befreit nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der Gebühr, da Gebührenbescheide trotz Einlegung eines Widerspruchs dagegen sofort vollziehbar sind.

Aus der festgesetzten Gebühr ist gem. § 21 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) nach Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, solange die Gebührenforderung vollziehbar ist.

Im Auftrag



Wiedner

Lageplan

